

**Universitätslehrgang für
Informationsrecht und Rechtsinformation
2006/2007**

**Masterthesis
zur Erreichung des akademischen Grades
Master of Laws**

**Der urheberrechtliche
Schutz amtlicher
Datenbanken**

verfasst von Mag. Bernhard Schildberger
Betreuung: o.Univ.-Prof. Dr. Nikolaus Forgó

Inhaltsverzeichnis

I.	EINLEITUNG	12
II.	TECHNISCHE GRUNDLAGEN	15
A.	Entwicklung eines konzeptionellen Datenmodells	15
1.	Darstellung im Entity-Relationship-Modell	17
a)	Definitionen	17
(1)	Attribute	17
(2)	Entitätstypen	17
(3)	Beziehungstypen	17
b)	Identifikation von Datenobjekten	18
c)	Beispiel für die Modellierung	18
B.	Datenverwaltung	19
1.	Relationales Datenmodell	20
C.	Abgrenzung von Struktur, Inhalt und Computerprogramm	21
1.	Abgrenzung zum Inhalt einer Datenbank	22
2.	Abgrenzung zum Computerprogramm	22
III.	DER RECHTLICHE DATENBANKBEGRIFF	23
A.	Sammlung unabhängiger Elemente	23
B.	Systematische oder methodische Anordnung	24
C.	Einzelzugänglichkeit der Elemente mit elektronischen Mitteln	25
D.	Abfragesysteme und Computerprogramme	26
IV.	DER URHEBERRECHTLICHE SCHUTZ VON DATENBANKEN	28
A.	Eigentümlichkeit	28
1.	Auswahl	30
2.	Anordnung	31
B.	Bearbeitung	33
C.	Datenbankinhalt	34
D.	Ausschließlichkeitsrechte und Ausnahmen	35
V.	DER SUI-GENERIS-SCHUTZ VON DATENBANKEN	37
A.	Voraussetzungen für den Erwerb des Schutzrechtes	37
1.	Berücksichtigungsfähige Investition	38
a)	Berücksichtigungsfähige Investitionen für die Firmenbuchdatenbank	41
b)	Berücksichtigungsfähige Investitionen für den Grenzkataster	42
2.	Arten von berücksichtigungsfähigen Investitionen	43
a)	Beschaffung	43

b) Darstellung.....	44
c) Überprüfung.....	44
3. Beschaffenheit der Investitionen.....	45
B. Wesentlichkeit der Investitionen.....	45
C. Neue Datenbank (Bearbeitung).....	46
1. Wesentliche Investition.....	46
2. Wesentliche Inhaltsänderungen.....	46
D. Datenbankinhalt.....	48
E. Schutzzinhalt.....	48
1. Wesentlicher Teil des Inhalts der Datenbank.....	49
2. Entnahme und Weiterverwendung wesentlicher Teile.....	50
3. Entnahme und Weiterverwendung unwesentlicher Teile.....	52
VI. DIE GEMEINFREIHEIT AMTLICHER DATENBANKEN.....	54
A. Anwendungsbereich von § 7 Abs 1 UrhG.....	55
1. Gesetze, Verordnung, Erlässe und Entscheidungen.....	55
2. Die Bedeutung des Eigenschaftswortes „amtlich“.....	56
3. Bekanntmachung.....	56
4. Amtliche Werke.....	58
B. Freie Datenbankwerke.....	58
C. Freie Datenbanken.....	60
VII. WEITERVERWENDUNG AMTLICHER DATENBANKEN.....	63
A. Verfassungsrechtliche Grundlagen.....	63
B. Abgrenzung zu ähnlichen Themen.....	65
1. Informationsfreiheit - Auskunftsrecht.....	65
2. Akteneinsicht.....	65
3. Beleihung.....	65
C. Informationsweiterverwendungsgesetz.....	66
1. Geistiges Eigentum und Informationsweiterverwendungsgesetz.....	67
a) Werknutzungsbewilligung.....	67
b) Ausschließlichkeitsvereinbarungen.....	68
2. Weiterverwendung.....	68
a) Formen der Weiterverwendung.....	68
(1) Durchleiten.....	68
(2) Herstellung von Mehrwertprodukten.....	69
(3) Anlehnung.....	69
b) Bearbeitung.....	69
D. Kartellrechtliche Berührungspunkte.....	71
1. Bestehen eines vor- und eines nachgelagerten Marktes.....	71
2. Marktbeherrschende Stellung.....	71
3. Wesentlichkeit des Schutzrechts.....	72
4. Verhinderung eines neuen Produkts.....	72
5. Keine objektive Rechtfertigung.....	72
E. Wettbewerbsrechtliche Aspekte.....	72

VIII. SCHLUSSFOLGERUNGEN	74
A. Technische Grundlagen.....	74
B. Der rechtliche Datenbankbegriff.....	74
C. Der Sui-generis-Schutz von Datenbanken.....	75
D. Gemeinfreiheit von amtlichen Datenbanken.....	76
E. Weiterverwendung von amtlichen Datenbanken.....	77

Abkürzungsverzeichnis

AB	=	Ausschussbericht
ABl	=	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
Abs	=	Absatz
AHG	=	Amtshaftungsgesetz BGBl 1949/20 (zgd BGB 1993/112, I 1999/194)
Art	=	Aritkel
AVG	=	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz BGBl 1991/51 (zgd BGBl I 2004/10)
BEV	=	Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen
BGBI	=	Bundesgesetzblatt
BGH	=	Bundesgerichtshof (Deutschland)
BHG	=	Bundesgesetz vom 4. April 1986 über die Führung des Bundeshaushaltes (Bundeshaushaltsgesetz) BGBl Nr. 213/1986 (zgd BGBl I Nr. 24/2007)
BMJ	=	Bundesministerium für Justiz
BMWA	=	Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit
BVergG	=	Bundesvergabegesetz
B-VG	=	Bundes-Verfassungsgesetz BGBl 1930/1 (zgd BGBl I 2005/121)
bzw	=	beziehungsweise
CR	=	Computer und Recht
Datenbank-RL	=	Richtlinie 96/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11.3.1996 ABl Nr L 77, 20 vom 27.3.1996 über den rechtlichen Schutz von Datenbanken (Datenbankrichtlinie)
dBGBI	=	Deutsches Bundesgesetzblatt
DSG	=	Datenschutzgesetz 2000 BGBl I 1999/165 (zgd BGBl I 2005/13)
dUrhG	=	deutsches Urheberrechtsgesetz
ecolex	=	ecolex, Fachzeitschrift für Wirtschaftsrecht
EG	=	Europäische Gemeinschaften
EIPR	=	European Intellectual Property Review
EMRK	=	Europäische Menschenrechtskonvention BGBl 1958/210
ErlRV	=	Erläuterungen zur Regierungsvorlage

Abkürzungsverzeichnis

ESVG	=	Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnung
EuGH	=	Europäischer Gerichtshof
EvBl	=	Evidenzblatt der Rechtsmittelentscheidungen in Österreichische Juristen-Zeitung
EWS	=	Europäisches Wirtschafts- und Steuerrecht
f	=	und der, die folgende
ff	=	und der, die folgenden
FOIA	=	US-Freedom of Information Act
FS	=	Festschrift
GewO	=	Gewerbeordnung BGBl 1994/194 (zgd BGBl I 2006/84)
GmbH	=	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GP	=	Gesetzgebungsperiode
GRUR	=	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht
GRURInt	=	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, Internationaler Teil
Hrsg	=	Herausgeber
idR	=	in der Regel
IFG	=	Informationsfreiheitsgesetz (Deutschland)
IIC	=	International Review of Intellectual Property and Competition Law
Info-RL	=	Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22.5..2001 ABI NR L 167, 10 vom 22.6.2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft
iSd	=	im Sinn des/der
IWG	=	Bundesgesetz über die Weiterverwendung von Informationen öffentlicher Stellen (Informationsweiterverwendungsgesetz – IWG) BGBl. I Nr. 135/2005
JB1	=	Juristische Blätter
JZ	=	Juristenzeitung (Deutschland)
LS	=	Leitsatz
MMR	=	MultiMedia und Recht
MR	=	Medien und Recht

Abkürzungsverzeichnis

mwN	=	mit weiteren Nachweisen
Nov	=	Novelle
Nr	=	Nummer
ÖBl	=	Österreichische Blätter für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht
ÖBl-LS	=	Leitsätze der ÖBl
OGH	=	Oberster Gerichtshof
ÖJZ	=	Österreichische Juristenzeitung
ÖSGRUM	=	Österreichische Schriftenreihe zum gewerblichen Rechtsschutz, Urheber- und Medienrecht
PPP	=	Public Private Partnership
PSI	=	Public Sector Information
PSI-RL	=	Richtlinie 2003/98/EG über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (PSI-Richtlinie), ABl. Nr. L 345 vom 31.12.2003 S. 90
RdW	=	Österreichisches Recht der Wirtschaft
RfR	=	Rundfunkrecht
RGBI	=	Reichsgesetzblatt
RL	=	Richtlinie
RV	=	Regierungsvorlage
Rz	=	Randziffer
S	=	Seite
SZ	=	Entscheidungen des österreichischen Obersten Gerichtshofes in Zivil- (und Justizverwaltungs-)sachen
TRIPS	=	Abkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums
UrhG	=	Bundesgesetz über das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Kunst und über verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) BGBl 111/1936 (zgd BGBl. I Nr. 22/2006)
usw	=	und so weiter
UWG	=	Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb BGBl 1984/448 (zgd BGBl I 2006/106)

Abkürzungsverzeichnis

VermG	=	Bundesgesetz vom 3. Juli 1968 über die Landesvermessung und den Grenzkataster BGBl. Nr. 306/1968 (zgd BGBl. I Nr. 9/2004)
VfGH	=	Verfassungsgerichtshof
VfSlG	=	Sammlung der Erkenntnisse und wichtigsten Beschlüsse des Verfassungsgerichtshofes
vgl	=	vergleiche
wbl	=	Wirtschaftsrechtliche Blätter
WRP	=	Wettbewerb in Recht und Praxis
Z	=	Ziffer
ZfV	=	Zeitschrift für Verwaltung
zgd	=	zuletzt geändert durch
ZUM	=	Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht
ZUM-RD	=	Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht, Rechtsprechungsdienst

Literaturverzeichnis

- Abermann*, Ist die Übernahme der Essential Facilities-Doktrin überflüssig? MR 2003, 169.
- Anderl*, Glosse zu OGH 4 Ob 30/02v, ecolex 2002/321.
- Arnold*, Amtliche Werke im Urheberrecht: Zur Verfassungsmäßigkeit und analogen Anwendbarkeit des § 5 UrhG (1994).
- Barbist*, Anmerkung zu OGH 9.4.2002, 4 Ob 17/02g, ÖB1 2003, 55.
- Beck*, Glosse zu OGH 4.5.2004, 4 Ob 25/04m, ecolex 2004/339.
- Berger*, Der Schutz elektronischer Datenbanken nach der EG-Richtlinie vom 11.5.1996, GRUR 1997, 173.
- Burgstaller*, Datenbankrecht (2003).
- Carina*, The Originality Requirement in the Protection of Databases in Europe and the United States, 24 IIC 1993, 597.
- Ciresa*, Österreichisches Urheberrecht (1999).
- Davison/Hugenholtz*, Football fixtures, horse racing and spin-offs: the ECJ domesticates the database right, EIPR 2005, Issue no 3.
- Dillenz*, Materialien zum österr. Urheberrecht (1986).
- Dillenz*, Materialien zur Geschichte des österreichischen Urheberrechts 1895-1936 (1989).
- Dillenz/Gutman*, Praxiskommentar zum Urheberrecht² (2004).
- Dittrich*, Anmerkungen zu OGH 9.4.2002, 4 Ob 17/02g, ÖB1 2003, 54.
- Dittrich*, Der Sui-generis-Schutz von Datenbanken nach der Rechtsprechung des EuGH Analysiert am Beispiel des Grenzkatasters, ÖJZ 2006/47.
- Dittrich*, Einige Bemerkungen zum Schutz schlichter Datenbanken, ÖB1 2002, 3.
- Dittrich*, Österreichisches und internationales Urheberrecht⁵ (2007).
- Dittrich*, Urheberrechtsschutz für die österreichische Bundeshymne, RfR 1992, 1.
- Dittrich*, Zum neuen Informationsweiterverwendungsg, ecolex 2006, 402.
- Dreier/Schulze*, Urheberrecht² (2006).
- Feik*, Zugang zu Informationen als Voraussetzung für Content-Produkte, ÖJZ 2006/28.
- Feik*, Zugang zu Verwaltungswissen, ZfV 2006, 187.
- Galla/Öhlböck*, Die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors in: *Fallenböck/Galla/Stockinger* (Hrsg.), Urheberrecht in der digitalen Wirtschaft (2005).
- Gaster*, Der Rechtsschutz von Datenbanken (1999).
- Grabenwarter*, Europäische Menschenrechtskonvention² (1996).
- Grünbuch über die Informationen des öffentlichen Sektors in der Informationsgesellschaft, KOM (1998) 585.
- Grützmacher*, Urheber-, Leistungs- und Sui-generis-Schutz von Datenbanken (1999).
- Haberstumpf*, Der Schutz elektronischer Datenbanken nach dem Urheberrechtsgesetz, GRUR 2003, 18.

- Haller*, Amtliche Werke und Internet – urheberrechtliche Schlaglichter, in FS Dittrich (2000) 165.
- Hansen/Neumann*, Wirtschaftsinformatik I⁹ (2005).
- Heidinger*, Kartellrechtliche Zwangslizenzen: Die Anwendung der Essential-Facilities-Doktrin auf Immaterialgüterrechte, MR 2006,211.
- Heinrich*, Der rechtliche Schutz von Datenbanken, WRP 1997, 275.
- Hertin*, Datenbankschutz für topographische Landkarten, GRUR 2004, 646.
- Hoeren*, Entscheidungsanmerkung zu EuGH: Datenbankschutz, MMR 2005, 34.
- Jostrow/Schlatmann*, Informationsfreiheitsgesetz IFG (2006).
- Kaluza/Burtscher*, Vermessungsrecht³ (2002).
- Kappes*, Gesetzliche Vergütungsansprüche bei der privaten Nutzung von computergestützten Informationssammlungen, GRUR 1997, 338.
- Katzenberger*, Die Frage des urheberrechtlichen Schutzes amtlicher Werke, GRUR 1972, 686.
- Knyrim/Haidinger*, Die Zulässigkeit der Bekanntgabe personenbezogener Daten an Untersuchungskommissionen am Beispiel der Stadt Wien, ZfV 2005, 694.
- Knyrim/Weissenböck*, IWG Informationsweiterverwendungsgesetz Public Sector Information (2007).
- Koch/Zoubek*, Öffentliche Bücher und Datenbanken des Bundes, Schriftenreihe „Arbeitsmaterialien zur Kanzleiorganisation“, Band I (2003).
- Kucsko*, Geistiges Eigentum (2003).
- Kucsko*, Glosse zu British Horseracing Board - William Hill Organization. Pferdewetten, Wesentliche Teile des Inhalts einer Datenbank, ÖBl 2005, 32.
- Kucsko*, Öffentlicher E-Content und Urheberrecht, ecolex 2001, 683.
- Kur*, Erste Evaluierung der Richtlinie 96/9/EG über den rechtlichen Schutz von Datenbanken - Stellungnahme des Max-Planck-Instituts für Geistiges Eigentum, Wettbewerbs- und Steuerrecht GRURInt 2006, 725.
- Laga*, Der rechtliche Schutz von Datenbanken in: *Fallenböck/Galla/Stockinger* (Hrsg.), Urheberrecht in der digitalen Wirtschaft (2005).
- Lehmann*, Anmerkung zur Entscheidung des EuGH vom 9.11.2004 – Rechtlicher Schutz von Datenbanken (Pferdesport-Datenbank), CR, 2005, 15.
- Leistner*, Der Rechtsschutz von Datenbanken im deutschen und europäischen Recht (2000).
- Leistner*, Anmerkungen zu EuGH, 9.11.2004 - Rs. C-203/02 The British Horseracing Board ./ William Hill Organization, Zum rechtlichen Schutz von Datenbanken JZ 2005, 408.
- Leupold*, Was bedeuten die EuGH-Urteile „Fixtures Marketing“ und „William Hill“ für den Datenbankschutz? MR-Int 2004,45.
- Morscher/Christ*, Öffentliche Bücher, Evidenzen, Listen, Register, Verzeichnisse, ZfV 2005, 185.
- Perhold-Stoitzner*, Auskunftspflicht² (1998).

- Raue/Bensinger*, Umsetzung des sui-generis-Rechts an Datenbanken in den §§ 87a ff dUrhG, MMR 10/1998.
- Schäfer*, Die Umsetzung der Public Sector Information-Richtlinie in Österreich, Masterthesis, Universitätslehrgang für Informationsrecht und Rechtsinformation 204/2005.
- Schanda*, Glosse zu OGH 9.4.2002, 4 Ob 17/02g, ecolex 2002, 261.
- Schricker* (Hrsg.), Urheberrecht (2006)³.
- Schwartz*, Öffentlicher E-Content und Verfassungsrecht, ecolex 2001, 709.
- Sendrowski*, Zum Schutzrecht „sui generis“ an Datenbanken, GRUR 2005, 370.
- Spindler/Apel*, Urheber- versus Kartellrecht – Auf dem Weg zur Zwangslizenz?, JZ 205, 133.
- Standardentgelte und Nutzungsbedingungen des BEV, Amtsblatt für das Vermessungswesen, herausgegeben vom BEV – Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen, Jahrgang 2005, Wien am 16. Dezember 2005, Stück 5
- Stötzel/Wille*, Der Urheberschutz sui generis für Datenbanken, EWS 2004, 490.
- Walter* (Hrsg.), Europäisches Urheberrecht (2001).
- Walter*, Glosse zu OGH 17.11.1987, OGH 4 Ob 306/86, MR 1987, 208.
- Walter*, Glosse zu OGH 25.05.1988, 14 Os 70/88, MR 1988, 121
- Walter*, Glosse zu OGH 28.11.2000, 4 Ob 273/00, MR 2001, 168.
- Walter*, Glosse zu OGH 9.4.2002, 4 Ob 17/02g, MR 2002, 298.
- Wiebe*, Database Protection in Europe in the Aftermath of William Hill and Fixtures, MR-Int 2004, 38.
- Windisch*, Der Rechtsschutz von Datenbanken (2001) 81, Dissertation an der Universität Wien.
- Wolner/Schnider*, Glosse zu OGH 2001-11-27, OGH 4 Ob 252/01i, ÖBf 2002, 15.
- Zehender*, Informationssysteme und Datenbanken⁶ (1998).

I. Einleitung

In der öffentlichen Verwaltung werden zahlreiche Informationen gesammelt und erfasst, die als Grundlage für politische und wirtschaftliche Entscheidungen dienen. In vielen Fällen werden diese Informationen in Datenbanken, wie zum Beispiel Firmenbuch, Grundbuch, Zentrale Melderegister usw gespeichert. Dabei kommt den Inhalten in diesen Datenbanken (Bücher, Register) unterschiedliche Wirkung zu. Einerseits können diese Informationen konstitutive oder deklarative Wirkung haben, andererseits dienen sie der Verwaltung bzw dem Bürger nur als allgemeine Information. Dies bietet zwar die Möglichkeit, sich durch Abfrage der verzeichneten Daten einen Überblick über die im jeweiligen Register (Datenbank) erfassten Sachgebiete zu verschaffen, dies allerdings unverbindlich, ohne dass mit den Eintragungen irgendwelche Rechtswirkungen verknüpft wären. Die in solchen Registern bereitgehaltenen Informationen sind also in gewisser Weise „ohne Gewähr“.

Die Bereitstellung der Informationen öffentlicher Stellen kann auf verschiedenen Wegen erfolgen. So kann die Bereitstellung unmittelbar durch eine öffentliche Stelle erfolgen, wie die Einsichtnahme in das Grundbuch in Gerichten oder Vermessungsämtern. Diese Einsichtnahme kann aber auch mittelbar über einen beliebigen Dritten erfolgen, zum Beispiel auf Grundlage einer Kooperationen zwischen der Bundesverwaltung und privaten Dienstleistern im Sinne einer Public-Private-Partnership (PPP). Auf diese Art und Weise erfolgt Online über private Dienstleister eine Einsichtnahme in das Firmenbuch und Grundbuch. Dieses Konzept bietet allen Beteiligten Vorteile¹:

- § Die Bundesverwaltung erhält die Datenbankentgelte über die Dienstleister (Datenbankprovider, „Verrechnungsstellen“), diese übernehmen für den Bund die Inkassoaufgabe für die Datenbankentgelte und tragen durchwegs auch das Inkassorisiko.
- § Die Dienstleister können für ihre Dienste Aufschläge verrechnen und erhalten die Chance, weitere Dienstleistungen an ihre Kunden zu adressieren.
- § Die Dienstleister stehen im Wettbewerb zueinander und müssen voneinander am Markt bestehen. Somit kommen den Kunden bei den privatwirtschaftlich agierenden Unternehmen proaktive Dienstleistungen auf marktwirtschaftlicher Ebene zu Gute.

Schließlich kann die Bereitstellung der in amtlichen Datenbanken enthaltenen Informationen auch durch Einbeziehung in Produkte oder Dienstleistungen Dritter (als value-added-Reseller) erfolgen. Diese Produkte bzw Dienstleistungen (Mehrwertprodukte) können am nachgelagerten Markt vertrieben werden.

Als Teil einer staatlichen Infrastrukturleistung sind für den Aufbau von amtlichen Datenbanken zumeist wesentliche Investitionen erforderlich. Dies auch deshalb, weil mit diesen Datenbanken hohe Ausfallsicherheiten bzw Authentizität von der Allgemeinheit erwartet werden. Die Erfüllung dieser Anforderungen wird zum Teil als selbstverständlich erachtet.

¹ Koch/Zoubek, Öffentliche Bücher und Datenbanken des Bundes, Schriftenreihe „Arbeitsmaterialien zur Kanzleiorganisation“, Band I (2003).

In Zusammenhang mit dem Aufbau einer Datenbank sind auch finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Verwaltung zu berücksichtigen. Dementsprechend legt auch § 14 BHG fest, dass bei einem Entwurf für ein Bundesgesetz, einer Verordnung, einer über- oder zwischenstaatlichen Vereinbarung und einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG vom Bundesminister, in dessen Wirkungsbereich der Entwurf ausgearbeitet wurde, die finanziellen Auswirkungen anzuschließen sind². Eine Darstellung über finanzielle Auswirkungen hat insbesondere hervorzuheben, ob und inwiefern die Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahmen voraussichtlich Ausgaben oder Einnahmen sowie Kosten oder Erlöse verursachen werden. Weiters wie hoch diese Ausgaben oder Einnahmen sowie Kosten oder Erlöse im laufenden Finanzjahr und mindestens in den nächsten drei Finanzjahren zu beziffern sein werden, aus welchen Gründen diese Ausgaben und Kosten notwendig sind, welcher Nutzen hiervon erwartet wird sowie schließlich Vorschläge zur Bedeckung dieser Ausgaben und Kosten. Die Darstellung der Auswirkung dient zum Teil der Erfüllung der Vorgaben aus dem Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnung (ESVG 1995)³. Diese Verordnung wurde als Rechtsgrundlage für die Haushaltsüberwachung der Mitgliedstaaten geschaffen.

Aus den innerstaatlichen und europäischen Rahmenbedingungen wird ersichtlich, dass Vorhaben öffentlicher Stellen finanziell genau zu begründen sind. Darüber hinaus hat staatliches Handeln die Grundsätze Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu beachten (Effizienzgebot gemäß Art 126b Abs 5 B-VG). Denn Fehlentscheidungen staatlicher Organe führen dazu, dass finanzielle Mittel für andere Vorhaben nicht zur Verfügung stehen. Dies gilt auch für den Aufbau einer Datenbank als Teil einer gesetzlichen oder verwaltungsbehördlichen Maßnahme.

Unabhängig von den finanzpolitischen Rahmenbedingungen stellt sich die Frage, ob amtliche Datenbanken auch Schutz vor unzulässigen Eingriffen bzw. Verwertungen genießen. In diesem Zusammenhang wurde auf Grundlage der UrhGNov UrhGNov 1997 BGBl I 1998/25 die Datenbankrichtlinie umgesetzt. Damit ist ein "zweispuriger" Schutz für Datenbanken in das österreichische Recht eingefügt worden. Einerseits für Datenbankwerke (I. Hauptstück, VI b. Abschnitt: §§ 40f bis 40h UrhG) und andererseits ein Leistungsschutz für schlichte Datenbanken (II. Hauptstück, II a. Abschnitt: §§ 76c bis 76e UrhG). Diesbezüglich waren zuletzt einzelne Bestimmungen zentrale Gegenstände in Verfahren vor Höchstgerichten. So wurde in mehreren Verfahren vor dem EuGH⁴ darüber entschieden, welche Investitionen im Rahmen des Sui-generis-Schutzrechts berücksichtigt werden können. Auf nationaler Ebene hatte der OGH⁵ mehrmals die Gelegenheit, im Zusammenhang mit der

² Siehe dazu auch § 1 Abs 2 Deregulierungsgesetz, BGBl. I Nr. 151/2001: „Alle mit der Vorbereitung von Akten der Bundesgesetzgebung betrauten Organe haben darauf Bedacht zu nehmen, die wesentlichen Auswirkungen von Gesetzen in finanzieller, wirtschafts-, umwelt- und konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht abzuschätzen. Ebenso ist zu prüfen, ob der Vollzug der in Aussicht genommenen Regelung keinen übermäßigen Aufwand in der Verwaltung nach sich zieht.“

³ Verordnung (EG) Nr. 2223/96 des Rates vom 25.6.1996.

⁴ EuGH 9.11.2004, Rs C-203/02, The British Horseracing Board Ltd u.a./William Hill Organization, Slg 2004, I-10415 = GRURInt 2005, 247 (amtliche deutsche Übersetzung) = MR-Int 2004, 33 (englische Fassung) = ÖBl 2005/32 (136, Kucsko); EuGH 9.11.2004, Rs C-444/02, Fixtures Marketing Ltd/Oranismo prognostikon agonon podofairou AE (OPAP), Slg 2004, I-10549 = MR 2004, 410 = ÖBl 2005/32 (136, Kucsko) = ZUM-RD 2005, 1 = GRURInt 2005, 239 (alle: amtliche deutsche Übersetzung) = MR-Int 2004, 48 (amtliche englische Übersetzung); EuGH 9.11.2004, Rs C-46/02, Fixtures Marketing Ltd/Oy Veikkaus AB, Slg 2004, I-10365 = GRURInt 2005, 245; EuGH 9.11.2004, Rs C-338/02, Fixtures Marketing Ltd/Svenska Spel AB, Slg 2004, I-10497 = GRURint 2005,243.

⁵ OGH 9.4.2002, 4 Ob 17/02g – EDV-Firmenbuch I – ÖBl 2003/14 (46, Dittrich, Barbist) = MR 2002, 298 (Walter) = ecolx 2002/261 (675, Schanda) = RdW 2002/541 (597) = CR 2002, 599 (Gaster) = SZ 2002/43

Firmenbuchdatenbank urheberrechtliche Fragestellungen bezüglich amtlichen Datenbanken zu klären. Insbesondere war die Auslegung zentraler Bestimmungen wie zum Beispiel die Frage der analogen Anwendbarkeit von § 7 UrhG auf Datenbanken, die dem Sui-generis-Schutzrecht unterliegen, die Abgrenzung zu wettbewerbsrechtlichen Bestimmungen, die Einräumung von Zwangslizenzen, sowie die Frage, welche Investitionen im Rahmen des Sui-generis-Rechts berücksichtigt werden können, zu klären. Die grundlegenden Entscheidungen des OGH im Zusammenhang mit dem Firmenbuch haben nicht nur eine wichtige Bedeutung für amtliche Datenbanken sondern auch für Hersteller privater Datenbanken. Dies gilt insbesondere für die Berücksichtigungsfähigkeit von Investitionen und Subsidiarität des wettbewerbsrechtlichen Leistungsschutzes.

Die folgende Arbeit beschäftigt sich mit dem urheberrechtlichen (iwS) Schutz von amtlichen Datenbanken. Dazu zählen alle Datenbanken, die aus einem Amt herrühren oder einem Amt sonst zuzurechnen sind. Als Amt wird jede mit Verwaltungskompetenzen und Hoheitsbefugnissen betraute Behörde bzw Gericht oder Institution bezeichnet, wie Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts, Beliehene oder sonstige juristische Personen die einer Gebietskörperschaft zuzurechnen sind⁶. Unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung des EuGH und OGH werden die Voraussetzungen für den urheberrechtlichen Schutz (gemäß §§ 40f bis 40h UrhG) und das Sui-generis-Schutzrecht eingehend geprüft (gemäß §§ 76c bis 76e UrhG). Im jeweiligen Zusammenhang werden für amtliche Datenbanken wichtige Themenbereiche anhand der Firmenbuchdatenbank und des Grenzkatasters erklärt. Weiters werden die Auswirkungen von § 7 UrhG auf amtliche Datenbanken untersucht. Diese Bestimmung führt dazu, dass von ihr erfasste Werke nicht dem Urheberrechtsgesetz unterliegen und ein entsprechender Schutz versagt bleibt.

Schließlich erfolgt auch eine Untersuchung dahingehend, inwieweit Daten von öffentlichen Stellen bereitzustellen sind, bzw ob der Einzelne einen Anspruch auf Zugang zu Verwaltungswissen – in Form eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts (Grundrecht) – hat. Ein dahingehendes Grundrecht würde die (urheberrechtliche) Dispositionsfreiheit öffentlicher Stellen wesentlich einschränken. Dies gilt insbesondere für die Einräumung von Nutzungsrechten. Diesbezüglich erfolgt auch eine Darstellung allfälliger Verpflichtungen öffentlicher Stellen auf Grundlage des Informationsweiterverwendungsgesetzes (IWG) und des Kartellrechts (Essential-Facilities-Doktrin).

Bevor das rechtliche Instrumentarium zum Schutz von Datenbanken nach dem Urheberrechtsgesetz dargestellt wird, sollen zunächst die Grundlagen über die Erstellung und den Aufbau einer Datenbank skizziert werden, da sich gesetzliche Begriffsbestimmungen oft auf technische Grundlagen beziehen. Die Kenntnis von verschiedenen Komponenten einer Datenbank soll die Abgrenzung dieser gesetzlichen Begriffsbestimmungen sowie die Behandlung von zugrunde liegenden rechtlichen Problemen erleichtern.

(hiesu Pfersmann in ÖJZ 2005/53); OGH 28.5.2002, 4 OB 30/02v – EDV-Firmenbuch II – ecolex 2002/321 (822, Anderl) = MR 2002, 306 = ÖJZ-LSK 2000/215; OGH 12.6.2007, 4 Ob 11/07g – EDV-Firmenbuch III.

⁶ Vgl dazu auch die Definition einer öffentlichen Stelle gemäß § 4 Z. 1 IWG.

II. Technische Grundlagen

Am Beginn der Entwicklung einer Datenbank steht zunächst die Ausarbeitung eines konzeptionellen Datenmodells. Dabei erfolgt eine inhaltliche Auseinandersetzung mit den Abläufen der konkreten Problemstellung (Analyse der Anforderungen), die für Umsetzung und für den Betrieb eines Informationssystems erforderlich sind. Mit Hilfe der Abstraktion der „Dinge der realen Welt“, sollen jene Elemente (Objekte) ermittelt werden, die erforderlich sind, um ein konkretes informationstechnisches Problem zu lösen. So sollen in einem Informationssystem nur solche Daten verarbeitet werden, die benötigt werden, um die gestellten Anforderungen zu erfüllen. Zum Beispiel ist für die Bestimmbarkeit einer Adresse üblicherweise die Postleitzahl, der Ort, die Straße sowie die Hausnummer ausreichend; die Farbe des Hauses – obwohl Teil der realen Welt – spielt hierfür keine Rolle und muss daher für die Bestimmbarkeit der Adresse nicht berücksichtigt werden.

Das Ergebnis des konzeptionellen Datenmodells wird in der Folge in einem ER-Diagramm dargestellt. Dieses veranschaulicht auf Grundlage einer relativ leicht verständlichen, grafischen Notation die Ergebnisse des konzeptionellen Modells. Die Entwicklung dieser Entwurfsarbeit hat unter größter Sorgfalt zu erfolgen, da Fehler auf dieser Ebene später zum Teil nur mehr unter großem Aufwand behoben werden können. Das ER-Diagramm ist in weitere Folge auch eine wichtige Basis für die Umsetzung in ein konkretes Datenmodell (Datenbank).

In der Folge wird die Entwicklung eines konzeptionellen Datenmodells, seine Darstellung im Entity-Relationship-Modell sowie die Umsetzung in eine Datenbank (relationales Datenmodell) unter Bezugnahme der hierfür wichtigsten Regeln anhand von Beispielen kurz dargestellt. In Zusammenhang mit den technischen Grundlagen werden abschließend noch die wesentlichen Merkmale von Computerprogrammen und Inhalte einer Datenbank behandelt.

A. Entwicklung eines konzeptionellen Datenmodells

In einem konzeptionellen Datenmodell werden die „Dinge der realen Welt“ eines Informationssystems dargestellt. Dabei besteht in diesem Zusammenhang ein Informationssystem aus Menschen und Maschinen, die Informationen erzeugen und/oder benutzen und die durch Kommunikationsbeziehungen miteinander verbunden sind⁷. Wesentliche Aufgabe des konzeptionellen Datenmodells ist die Ermittlung jener Datenelemente, die für die umzusetzenden Funktionen und Abläufe relevant und notwendig sind.

Ausgangspunkt der Modellierung sind die „Dinge der realen Welt“. Das ist alles was in irgendeiner Weise von einem Menschen durch Sinnesorgane, Messgeräte oder Kognition wahrgenommen werden kann. Für die Lösung eines datentechnischen Problems wird jedoch nicht die gesamte wahrnehmbare Realität herangezogen, sondern nur ein als relevant erachteter Realitätsausschnitt.

Der Abbildungsprozess der realen Welt in ein (maschinell verarbeitbares) Modell erfolgt im wesentlichen in drei Schritten:

⁷ Siehe dazu *Hansen/Neumann*, Wirtschaftsinformatik I⁹ (2005) 83 ff.

(i) Auswahl (Selektion)

Mit Hilfe der Partitionierung⁸ erfolgt eine Reduzierung aller vorhandenen Objekte der Realwelt, auf die relevant erachtete Menge von Objekten. Die einzelnen ausgewählten Objekte werden ihrerseits durch zahlreiche Attribute (Eigenschaften) und Beziehungen beschrieben. Auch auf dieser Ebene hat eine Reduktion von Attributen und Beziehungen zu erfolgen, die für die konkrete Problemlösung erforderlich ist. So sind zum Beispiel für ein einfaches Bibliotheksverwaltungsprogramm die Objekte Buch, Autor und Kunde notwendig. Nicht erforderlich ist für das gegenständliche Problem das Objekt Personal (Reduktion auf der Ebene von Objekten). Innerhalb des Objekts Kunde sind die Attribute/Beziehungen Vor- und Nachname und die verliehenen Bücher von Bedeutung. Die körperlichen Eigenschaften eines Kunden wie die Größe, Haarfarbe sowie die berufliche oder politische Stellung sind jedoch für die Lösung des konkreten Problems nicht relevant.

(ii) Benennung

Jedem Objekt der Realität, jeder Beziehung und Eigenschaft wird ein identifizierender Name zugewiesen.

(iii) Klassifikation

Die Menge der Objekte und Beziehungen wird unter Berücksichtigung von sachbezogenen oder verarbeitungstechnischen Kriterien in homogene Klassen von Objekttypen unterteilt. Dieser Schritt erfolgt anhand der Abstraktion⁹.

Das Ergebnis des Modellierungsvorganges nennt man konzeptionelles Modell. Es enthält die für eine Problemstellung relevanten Objekttypen sowie deren relevanten Eigenschaften und Beziehungen. Ein konzeptionelles Modell, das nur rein beschreibende Merkmale (Attribute) umfasst, wird als konzeptionelles Datenmodell bezeichnet¹⁰.

Wird ein Modellierungsvorgang mit verschiedenen Personenkreisen, wie zum Beispiel Geschäftsführung, Angestellte, Kunden oder Lieferanten wiederholt, so fließen in den jeweiligen Modellierungsvorgang unterschiedliche Sichtweisen ein. Abhängig vom Blickwinkel der beteiligten Personen enthält die Darstellung des konzeptionellen Modells eine individuelle Ausprägung.

So haben zum Beispiel im Rahmen einer Bibliotheksverwaltung die Bibliothek, Autoren sowie Kunden eigene individuelle Bedürfnisse, die in einem eigenen konzeptionellen Datenmodell dargestellt werden können. Dennoch wird in der Regel für ein Bibliotheksverwaltungsprogramm nur ein konzeptionelles Datenmodell bzw. in der Folge ein konkretes Datenmodell zugrunde gelegt, welche die Bedürfnisse (Anforderungen) aller beteiligten Personenkreise zu erfüllen hat. Schon anhand dieses einfachen Beispiels wird sichtbar, dass unter Umständen, je nach Komplexität der Problemstellung zahlreiche, zum Teil widersprechende Anforderungen zu berücksichtigen sind. Dies gilt auch für die Konzeption eines Datenmodells für amtliche Datenbanken. Auch wenn in diesem Zusammenhang zum Teil gewisse Rahmenbedingungen gesetzlich bzw. im Wege einer

⁸ Unter Partitionierung versteht man die Aufteilung eines verhältnismäßig großen Problembereichs in mehrere kleinere Einheiten. Siehe dazu auch *Hansen/Neumann*, Wirtschaftsinformatik I⁹ (2005) 170.

⁹ Unter Abstraktion versteht man die zielgerichtete, gedankliche Verallgemeinerung von Dingen (Objekten) oder Sachverhalten, wobei man sich auf die wesentlichen Merkmale beschränkt. Siehe dazu auch *Hansen/Neumann*, Wirtschaftsinformatik I⁹ (2005) 170.

¹⁰ *Hansen/Neumann*, Wirtschaftsinformatik I⁹ (2005) 186.

Verordnung determiniert sind, erfordert die Konzeption aufgrund der Berücksichtigung von individuellen Bedürfnissen (Bürger, Mitarbeiter) sowie technischen und finanziellen Rahmenbedingungen ein (hohes) Ausmaß an Kreativität und Erfahrung.

1. Darstellung im Entity-Relationship-Modell

Mit Hilfe von Entity-Relationship-Diagrammen werden konzeptionelle Datenmodelle beschrieben. Das Entity-Relationship-Modell definiert die Datenelemente (entity) mit ihren Attributen, die in einem Informationssystem gespeichert werden sollen. Zusätzlich werden die Beziehungen zwischen den Datenelementen definiert¹¹. ER-Diagramme verfügen über eine relativ leicht verständliche grafische Notation, die von Anwendungs- und Umsetzungsexperten verwendet werden.

In der Folge werden für die Darstellung im Entity-Relationship-Modell die wichtigsten Notationen näher beschrieben sowie anschließend in einem kleinen Beispiel dargestellt.

a) Definitionen

Im Rahmen von ER-Diagrammen werden folgende Definitionen verwendet:

(1) Attribute

Unter Attribute versteht man die beschreibenden Merkmale einer Ausprägung die für eine bestimmte Anwendung erforderlich sind – wie zum Beispiel Vorname, Nachname, verfasste Bücher, usw. In einem ER-Diagramm werden Attribute als Ovale dargestellt; mehrdeutige Attribute werden durch doppelt gezeichnete Ovale symbolisiert.

(2) Entitätstypen

Die dargestellten konkreten Ausprägungen werden abstrahiert und zu Entitätstypen zusammengefasst. So können die konkreten Ausprägungen (Datenelemente bzw Entities) der Realwelt, wie zum Beispiel „Peter Rosegger“, „Helmut Koziol“ und „Rudolf Welser“ unter dem Entitätstyp „Autor“ zusammengefasst werden. In einem ER-Diagramm werden Entitätstypen als Rechteck dargestellt.

(3) Beziehungstypen

Beziehungstypen beschreiben die Abhängigkeiten zwischen Entitätstypen. In einem ER-Diagramm werden Beziehungstypen als Rauten dargestellt. Die genauen Ausprägungen von Beziehungstypen können durch das Kardinalitätsverhältnis und die Partizipation näher umschrieben werden.

(i) Kardinalitätsverhältnis¹²

Es drückt den Grad einer Beziehung aus und besagt, wie viele Entities eines beteiligten Entitätstyps mit wie vielen Entities der anderen beteiligten Entitätstypen in Beziehung treten können. Dabei unterscheidet man folgende Varianten:

§ 1:1-Beziehung: Für jedes Entity der beteiligten Entitätstypen darf eine Beziehung zu maximal einem anderen Entity bestehen.

¹¹ Siehe dazu auch *Hansen/Neumann*, Wirtschaftsinformatik I⁹ (2005) 186.

¹² Siehe dazu auch *Hansen/Neumann*, Wirtschaftsinformatik I⁹ (2005) 187f.

§ 1:n-Beziehung: Für jedes Entity des ersten beteiligten Entitätstyps darf eine Beziehung zu mehreren Entities des zweiten Entitätstyps bestehen, während für jedes Entity des zweiten Entitätstyps eine Beziehung zu maximal einem Entity des ersten Typs bestehen darf.

§ n:m-Beziehung: Für jedes Entity der beteiligten Entitätstypen dürfen Beziehungen zu mehreren anderen Entities bestehen.

(ii) Partizipation¹³

Es bestimmt, ob alle Entities eines beteiligten Entitätstyps an einer bestimmten Beziehung teilnehmen müssen. In einem ER-Diagramm wird die vollständige Partizipation durch eine Doppelstrich zwischen der Raute und dem vollständig partizipierenden Entitätstyp dargestellt.

b) Identifikation von Datenobjekten

Im Zuge eines konzeptionellen Datenmodells werden nur jene Attribute berücksichtigt, die man zur Lösung einer Problemstellung benötigt. Die ausgewählten Attribute müssen ausreichen, um unterschiedliche Ausprägungen voneinander unterscheiden zu können. Unter Umständen sind zur genauen Identifikation noch weitere Attribute erforderlich. So reicht zur Identifikation einer Person der Vor- und Nachname meist nicht aus. Berücksichtigt man, dass oft Vater und Sohn gemeinsam an einer Adresse wohnen, so ist neben dem Attribut Adresse auch noch das Geburtsdatum erforderlich.

Sollten Objekte in der Realwelt durch vorhandene Attribute nicht ausreichend spezifiziert werden können, so werden zur Bestimmbarkeit künstliche Attribute eingefügt. Dazu gehören zum Beispiel die Sozialversicherungsnummer oder Matrikelnummer. Beide Attribute identifizieren eine Person eindeutig, da diese Nummern stets nur einer Person zugewiesen werden. Attribute die eindeutig Datenobjekte identifizieren, werden auch als Schlüssel bezeichnet.

c) Beispiel für die Modellierung

In der Folge wird anhand der Realwelt einer einfachen Bibliothek beispielhaft die Entwicklung eines konzeptionellen Datenmodells kurz dargestellt.

Zunächst erfolgt anhand einer Analyse, welche Anforderungen das Bibliotheksverwaltungssystem erfüllen soll. Das gegenständliche System soll die Abfrage nach vorhandenen Büchern ermöglichen sowie das Ausdrucken von Katalogen sortiert nach Autoren, Titel und Thematik. Weiters soll das Entleihwesen automatisiert werden.

Durch den Abbildungsprozess werden folgende Objekte identifiziert:

§ Bücher (gehören zum Objekttyp Buch),

§ Personen, die Bücher schreiben (Objekttyp Autor) und

§ Personen, die Bücher ausleihen (Objekttyp Kunde).

Der Objekttyp Buch wird durch folgende Attribute beschrieben: Titel, Verlag, Preis, Erscheinungsdatum, Erscheinungsort, durch das mehrwertige Attribut Kategorie, sowie den eindeutigen Schlüssel Inventarnummer. Der Objekttyp Kunde wird durch Attribute Vorname, Zuname und durch den eindeutigen Schlüssel Kundennummer dargestellt. Der Objekttyp

¹³ Siehe dazu auch *Hansen/Neumann*, Wirtschaftsinformatik I⁹ (2005) 188.

Autor durch Vorname, Nachname und durch den eindeutigen Schlüssel Autorenummer abgebildet.

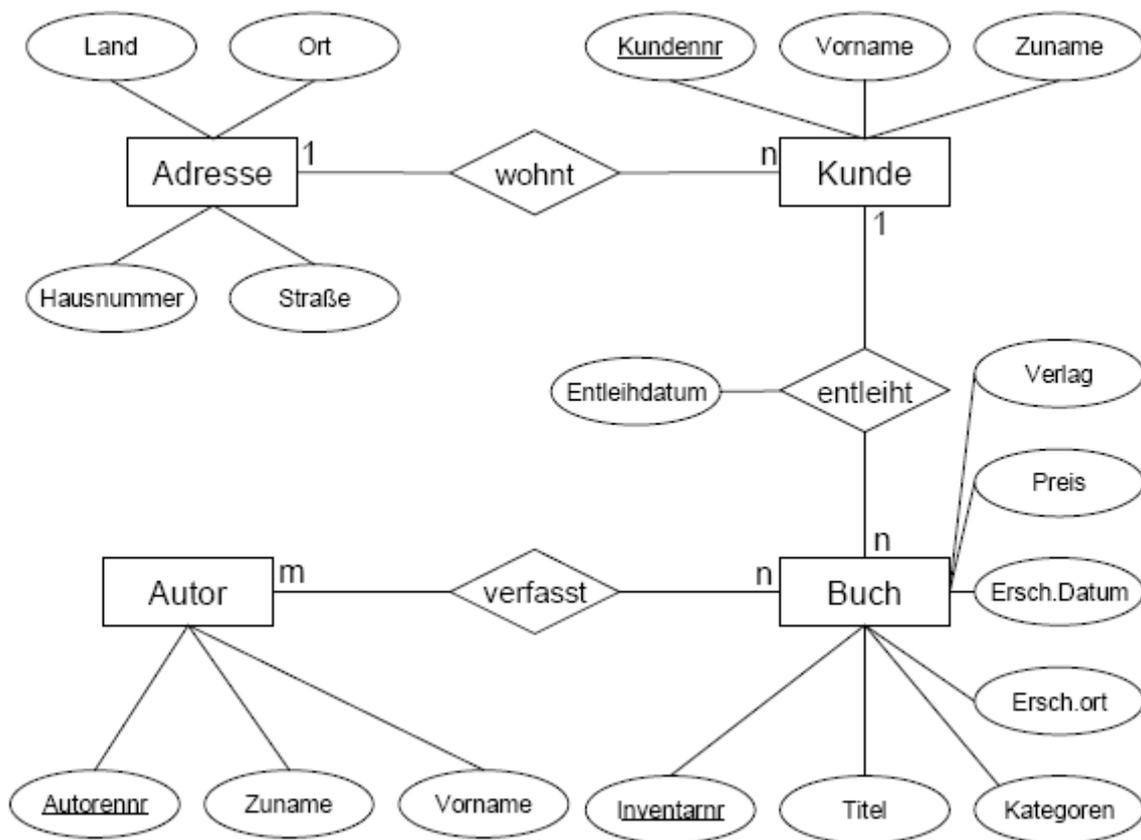
Zwischen den Objekttypen bestehen folgende Beziehungsvarianten:

§ Zwischen Buch und Autor liegt eine n:m-Beziehung vor, denn ein Autor kann mehrere Bücher schreiben und ein Buch kann von mehreren Autoren verfasst werden.

§ Zwischen Buch und Kunde liegt eine 1:n-Beziehung vor, denn ein Buch kann zu einem Zeitpunkt nur von einem Kunden ausgeliehen werden, ein Kunde kann aber mehrere Bücher ausleihen.

§ Zwischen Kunde und Adresse liegt eine 1:n-Beziehung vor, denn ein Kunde kann nur an einer Adresse wohnen, an einer Adresse können aber gleichzeitig mehrere Kunden wohnen.

Aufgrund dieser Vorgaben kann daher folgendes ER-Diagramm erstellt werden¹⁴:



B. Datenverwaltung

Das Ergebnis einer konzeptionellen Datenmodellierung wird in eine Datenbank (data base) umgesetzt. Mit Hilfe einer Datenbank wird ein zentral verwalteter Datenbestand über anwendungsunabhängige Zugriffsverfahren nutzbar gemacht. Dieser Datenbestand wird von

¹⁴ Hansen/Neumann, Wirtschaftsinformatik I⁹ (2005) 193.

einem Datenbankverwaltungssystem (data base management system, kurz DBMS) verwaltet. Mit Unterstützung eines Datenbankverwaltungssystems soll eine effiziente Datenspeicherung, die Regelung der Zugriffsrechte und die Administration des gleichzeitigen Zugriffs mehrerer Anwender(programme) sichergestellt werden. Die Verarbeitung bzw. die Auswertung von Daten in einer Datenbank erfolgt durch Anwenderprogramme, die über das Datenbanksystem¹⁵ auf die Daten zugreifen und diese allenfalls verändern können.

Bei kleineren Anforderungen an ein Informationssystem kann die Problemlösung auch durch ein Anwenderprogramm erfolgen. In diesem Zusammenhang ist eine Trennung von Datenbanksystemen und Anwenderprogrammen nicht erforderlich. Werden die Anforderungen an ein Informationssystem komplexer, zum Beispiel, große Datenmengen, zahlreiche in einer Datenbank enthaltenen Objekte und/oder Attribute bzw. Zugriffe von Anwender(programmen) usw., so ist eine Trennung von Anwenderprogrammen und Datenverwaltungssystemen in der Regel unumgänglich. Zur Verdeutlichung der Aufgabentrennung zwischen einem Datenbanksystem und Anwenderprogrammen und die damit verbundene physische und logische Datenunabhängigkeit eines Datenbanksystems dient das ANSI-SPARC-Dreischichtenmodell¹⁶. Mit diesem Modell soll sichergestellt werden, dass Änderungen auf der Ebene von Anwenderprogrammen nicht zu Änderungen auf Ebene des Datenbanksystems und umgekehrt führen.

Nachstehend soll nun die Umsetzung eines konzeptionellen Datenmodells in eine Datenbank bzw. konkretes Datenmodell dargestellt werden. Dies kann in Form eines hierarchischen Datenmodells¹⁷, eines Netzwerkdatenmodells¹⁸, eines relationalen Datenmodells oder in Form eines objektorientierten Datenmodells¹⁹ erfolgen. Da heute das relationale Datenmodell das mit Abstand wichtigste und am weitesten verbreitete konkrete Datenmodell ist, wird dies in der Folge dargestellt.

1. Relationales Datenmodell

Das Grundelement des relationalen Datenmodells ist die Relation. Jede Relation besitzt einen Namen und enthält Attribute. Relationen können sowohl für die Speicherung von Entitätstypen (Objekttypen) als auch für die Speicherung von Beziehungstypen aus dem konzeptionellen Datenmodellen verwendet werden. Die entsprechenden Werte werden in Tabellen gespeichert, wobei jede Spalte der Tabelle die Werte für ein bestimmtes Attribut und jede Zeile zusammengehörige Werte für eine Ausprägung repräsentiert.

Für die Entwicklung eines relationalen Datenmodells kommt einem ER-Diagramm eine wichtige Bedeutung zu. ER-Diagramme dienen nicht nur zur Beschreibung von konzeptionellen Datenmodellen, sie sind auch eine wichtige Grundlage für die Umsetzung in ein relationales Datenmodell. So werden die in einem ER-Diagramm dargestellten

¹⁵ Ein Datenbanksystem besteht aus einer Datenbank, einem Datenbankverwaltungssystem und allfälligen zusätzlichen Programmen, die die Bearbeitung, Verarbeitung sowie Auswertung der gespeicherten Daten vereinfachen.

¹⁶ Siehe dazu *Hansen/Neumann*, Wirtschaftsinformatik I⁹ (2005) 196ff.

¹⁷ In einem hierarchischen Datenmodell werden Anwendungsdaten durch Baumstrukturen dargestellt.

¹⁸ Das Netzwerkdatenmodell ist eine Weiterentwicklung des hierarchischen Datenmodells und basiert auf den gleichen Prinzipien. Im Vergleich zu den hierarchischen Datenmodellen erlaubt das Netzwerkdatenmodell mehrere verbundene Hierarchien, wodurch auch n:m-Beziehungen realisiert werden können.

¹⁹ Ein objektorientiertes Modell besteht aus einer Menge von Objekten, die über Nachrichten miteinander kommunizieren. Im Unterschied zu den Entitätstypen im ER-Modell besitzen Objekttypen sowohl Attribute und Methoden.

Entitätstypen und Beziehungstypen grundsätzlich als Tabellen dargestellt. Als Spalten dieser Tabelle dienen die ermittelten Attribute in einem ER-Diagramm.

Das relationale Datenmodell enthält allgemeingültige (von Anwendungen unabhängige) Operatoren, die auf Tabellen zugreifen. Die Ergebnisse solcher Operationen werden selbst wieder in Tabellen dargestellt. Die wichtigsten relationalen Operationen sind die Selektion (Auswahl einer Untermenge von Zeilen einer Tabelle), die Projektion (Auswahl einer Untermenge der Attribute einer Relation) und der Verbund (Verknüpfung von Tabellen anhand selektiver Attribute).

Für die Optimierung von Datenbeständen spielen die Redundanz bzw. die Konsistenz von Datenbeständen eine wichtige Rolle. Im Zusammenhang mit der Datenspeicherung versteht man unter Redundanz das mehrfache Vorhandensein einer Information in einem Datenbestand. Zur Erhöhung der Ausfallssicherheit oder zur Verbesserung von Antwortzeiten kann eine redundante Datenspeicherung durchaus zweckmäßig sein. Jedoch kann eine Redundanz von Informationen auch dazu führen, dass eine Information in verschiedenen Kontexten unterschiedliche Werte annimmt, was dazu führt, dass ein Informationssystem für gleichartige Abfragen unterschiedliche Ergebnisse liefert. In einem solchen Fall spricht man auch von Dateninkonsistenz.

Weiters besteht für die Definition von Relationen ein formales Regelwerk (Festlegung von Abhängigkeiten, Normalisierung usw.). Damit soll sichergestellt werden, dass gewisse Eigenschaften der relationalen Datenbank absehbar und bestimmbar werden. So werden in diesem Zusammenhang Einschränkungen definiert, um die Semantik des Anwendungsbereichs korrekt festzulegen, damit falsche Zeilen in einer Tabelle erkannt und eliminiert werden. Dies kann in Form von Werteinschränkungen (für das Attribut „Alter“ können zum Beispiel Werte von 0 bis 120 vorgesehen werden) und Abhängigkeiten zwischen den Attributen erfolgen. Sind alle Abhängigkeiten – die wichtigsten sind funktionale Abhängigkeiten und Inklusionsabhängigkeiten – korrekt erfüllt, so ist die Datenbank konsistent. Daneben wird mit Hilfe der Normalisierung sichergestellt, dass beim Einfügen, Löschen oder Ändern von Datensätzen keine Inkonsistenzen auftreten.

Diese Methoden und Verfahren legen gewisse technische Rahmenbedingungen fest. Sie führen jedoch nicht dazu, dass für informationstechnische Anforderungen standardisierte Lösungen ausgearbeitet werden können. So werden im Rahmen der Erstellung der Datenbanken bewusst die Regeln für Abhängigkeiten und Normalisierung verletzt, indem Mehrfachspeicherung von Informationen (Redundanz) vorgenommen wird. Dies soll zum Beispiel zur Erhöhung der Ausfallssicherheit beitragen. Auch andere Anforderungen an eine Datenbank wie Effizienz, Datensicherheit oder Datenschutz stehen in Konkurrenz zu den vorgestellten Regeln. Der Ausgleich zwischen den Anforderungen unter Berücksichtigung der Regeln für relationale Datenbanken ist eine Kernaufgabe eines Datenbanktechnikers, die je nach Problemstellung ein hohes Ausmaß von individueller, geistiger Geschicklichkeit erfordert.

C. Abgrenzung von Struktur, Inhalt und Computerprogramm

Im Zusammenhang mit den technischen Grundlagen werden abschließend noch die wesentlichen Merkmale vom Inhalt einer Datenbank sowie von Computerprogrammen kurz skizziert.

1. Abgrenzung zum Inhalt einer Datenbank

Die Struktur einer relationalen Datenbank drückt sich darin aus, welche Objekte und Attribute ausgewählt, wie sie auf Tabellen verteilt und welche Beziehungen zwischen den Tabellen hergestellt werden.

Der Inhalt der Datenbank besteht aus den Datenelementen, die den Spalten (Attribute) der Tabelle entsprechen. Diese können einfache Zahlenwerte sein oder auch Texte, Bilder, Musikstücke usw. Ist eine Datenbank auf Vollständigkeit ausgerichtet, so besteht bei der Eingabe der Daten keine Entscheidungsfreiheit mehr. In diesem Zusammenhang erfolgt die Eingabe zum Teil automatisch, etwa mit Hilfe von Lesegeräten oder Suchprogrammen.

2. Abgrenzung zum Computerprogramm

Im Gegensatz zur Struktur und Inhalt von Datenbanken besitzen Computerprogramme Befehls- und Steuerfunktionen. Bei einer kleineren Problemstellung kann die Lösung auch dadurch erfolgen, dass die gegenständliche Datenbank in ein Computerprogramm integriert wird. Bei einer größeren Anforderung erfolgt in der Regel eine Trennung zwischen einem Datenbanksystem und den Anwenderprogrammen, die auf ein solches System zugreifen.

Neben den Anwenderprogrammen zählen auch Datenbankverwaltungssysteme zu den Computerprogrammen. Mit einem Datenbankverwaltungssystem werden der Zugriff, die Änderung, die Ausgabe und Löschung der Daten und damit letztlich der Betrieb der Datenbank bewirkt. Weiters zählen zu den Computerprogrammen auch Entwicklungswerkzeuge, die benötigt werden, um eine Datenbank aufzubauen.

III. Der rechtliche Datenbankbegriff

Datenbanken sind gemäß § 40f Abs 1, 1. Satz UrhG Sammlungen von Werken, Daten oder anderen unabhängigen Elementen, die systematisch oder methodisch angeordnet und einzeln mit elektronischen Mitteln oder auf andere Weise zugänglich sind²⁰. Die Definition des Begriffs Datenbank entspricht daher im Wesentlichen der zugrunde liegenden Regelung in Art 1 Abs 2 Datenbank-RL²¹ und ist daher entsprechend der Richtlinie²² auszulegen. Der Begriff Datenbank umschreibt jedoch nur den Schutzgegenstand; für den Schutz durch das Urheberrecht i.e.S. bzw. Sui-generis-Recht müssen noch weitere Voraussetzungen erfüllt sein.

In der Folge werden die Tatbestandselemente Sammlung unabhängiger Elemente, systematische oder methodische Anordnung und Einzelzugänglichkeit näher untersucht.

A. Sammlung unabhängiger Elemente

Als Gegenstände der Sammlung nennt das Gesetz Werke²³, Daten²⁴ oder andere unabhängige Elemente²⁵. Dabei kommt dem Begriff „Elemente“ eine zentrale Bedeutung zu, da dieser weit auszulegen ist²⁶. Er umfasst insbesondere Material wie Texte, Töne, Bilder, Zahlen und Fakten²⁷. Als Fakten können zum Beispiel auch Längenmaße des Grenzkatasters erfasst werden²⁸. Diese Längenmaße legen die einzelnen Grenzpunkte mit ihrem Abstand zu ihrem Längen- und Breitengrad fest²⁹.

Für die Qualifizierung als Datenbank ist es unwesentlich, welche Art die Elemente einer zu beurteilenden Datensammlung sind, und welchen Wert die Elemente als solche besitzen. So darf die Art der in den betroffenen Datenbanken enthaltenen Daten nicht zur Auslegung des Begriffs „Datenbank“ herangezogen werden³⁰.

Da der Begriff Elemente sowohl Werke, als auch Leistungsergebnisse erfasst, die nicht oder teilweise schutzfähig sind, ist die Aufzählung „Werke und Daten“ im Gesetz nur als beispielhaft anzusehen. Da Worte eines Romans, Töne eines Musikstücks und Bildpunkte eines Bildes zwanglos als Elemente eines Werkes oder als Daten aufgefasst werden können,

²⁰ EuGH 9.11.2004, Rs C-444/02, Fixtures Marketing Ltd/Oranismo prognostikon agonon podofairou AE (OPAP), Slg 2004, I-10549, Rz 29f; *Leupold*, Was bedeuten die EuGH-Urteile „Fixtures Marketing“ und „William Hill“ für den Datenbankschutz? MR-Int 2004,45.

²¹ Richtlinie 96/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11.3.1996, ABl Nr L 77, 20 vom 27.3.1996 über den rechtlichen Schutz von Datenbanken.

²² Art 1 Abs 2 Datenbank-RL lautet: „Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck „Datenbank“ eine Sammlung von Werken, Daten oder anderen unabhängigen Elementen, die systematisch oder methodisch angeordnet und einzeln mit elektronischen Mitteln oder auf andere Weise zugänglich sind“.

²³ Gemeint sind Werke im Sinne des Urheberrechts. In diesem Zusammenhang weist Erwägungsgrund 17 der Datenbank-RL ausdrücklich auf die Schutzbereiche der Literatur, Kunst und Musik hin.

²⁴ Unter Daten versteht die Datenbank-RL jede Art von Angaben oder Informationseinheiten.

²⁵ Die anderen unabhängigen Elemente sind etwa Texte, Töne, Bilder, Zahlen oder Fakten. OGH 25.5.2004, 4 OB 58/04i –Fragespiel – MR 2004, 331 mit Abildungen (*Walter*).

²⁶ *Dillenz/Gutman*, Praxiskommentar zum Urheberrecht² (2004) Rz 4 zu § 40f.

²⁷ Erwägungsgrund 17, Datenbank-RL.

²⁸ *Dittrich*, Der Sui-generis-Schutz von Datenbanken nach der Rechtsprechung des EuGH Analysiert am Beispiel des Grenzkatasters, ÖJZ 2006/47.

²⁹ Nämlich zum Äquator und auf die Meridiane 28, 31 und 34.

³⁰ EuGH 9.11.2004, Rs C-444/02, Fixtures Marketing Ltd/Oranismo prognostikon agonon podofairou AE (OPAP), Slg 2004, I-10549, Rz 23.

bedarf es eines Kriteriums, das eine Abgrenzung zu den in § 1 Abs 1 UrhG aufgezählten Werkarten ermöglicht. Um das Ergebnis zu vermeiden, dass zum Beispiel eine Anordnung von Tonfolgen als Werk der Tonkunst und als Datenbankwerk geschützt wird, wurde das Erfordernis der Unabhängigkeit der Elemente³¹ eingefügt. Die Einzelemente einer Sammlung müssen demnach in dem Sinne unabhängig voneinander sein, dass sie einen eigenständigen, in sich geschlossenen geistigen Gehalt besitzen, der durch ihre Herauslösung aus der Sammlung weder verloren geht noch den der anderen berührt, aber auch von der Struktur der Sammlung unterscheidbar bleibt³². Daher ist zum Beispiel eine Photographie als unabhängiges Element anzusehen und kann als Gegenstand in eine Sammlung eingebracht werden.

Die Einzelbestandteile eines Werks sind dagegen inhaltlich aufeinander bezogen, indem sie sich ergänzen, erläutern, sich fortführen, verzieren, als Beleg für einander dienen und so einen in sich geschlossenen geistigen Gehalt vorbringen³³. So hängen zum Beispiel einzelne Töne eines Musikwerkes voneinander ab, da sie nur zusammen einen Sinn ergeben können. Aus diesem Grund ist ein einzelnes Werk sowie seine Aufzeichnung keine Datenbank, da die Einzelteile eines Werks nicht als unabhängige Elemente anzusehen sind. Dementsprechend stellt die Datenbank-RL im Erwägungsgrund 17 klar, dass die Aufzeichnung eines audiovisuellen, kinematografischen, literarischen oder musikalischen Werks keine Datenbanken sind. Diese Klarstellung ist aber weit zu verstehen, nämlich in dem Sinn, dass Werke als solche und jegliche Art ihrer Verkörperung nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen³⁴.

Hinsichtlich der Anzahl der selbständigen Elemente enthält das Gesetz keine Vorgaben. Man kann jedoch davon ausgehen, dass abhängig von den Voraussetzungen gemäß § 40f Abs 2 UrhG (Datenbankwerk) und § 76c UrhG (sui generis Recht), eine gewisse Mindestzahl erforderlich ist und unter Umständen im Einzelfall zu bestimmen ist. So kann eine eigene geistige Schöpfung in der Auswahl oder Anordnung von Elementen nur dann vorliegen, wenn ein gewisser Spielraum für die Auswahl oder Anordnung gegeben ist, und das Ergebnis als eigene geistige Schöpfung des Urhebers bezeichnet werden kann. Für das sui generis Recht ist eine in qualitativer oder quantitativer Hinsicht wesentliche Investition entscheidend; regelmäßig wird diese Voraussetzung bei der Sammlung sehr weniger Elemente nicht erfüllt sein³⁵.

B. Systematische oder methodische Anordnung

Mit dem Merkmal systematische oder methodische Anordnung soll die Datenbank von einer willkürlichen, unstrukturierten und ungeordneten Datenanhäufung, die nicht nach gewissen Ordnungsgesichtspunkten zusammengestellt ist, abgegrenzt werden. Für die Anordnung sind keine besonderen Kriterien erforderlich, sie muss weder neuartig noch

³¹ OGH 10.7.2001, 4 Ob 155/01z – C-Villas – ÖBl 2003/69 = MR 2001, 311 = ecolex 2001/352 (923, *Schanda*) = EvBl 2002/7 (32) = RdW 2001/750 (737) = ZUM-RD 2002, 135 = GRURInt 2002, 452.

³² *Leistner*, Der Rechtsschutz von Datenbanken im deutschen und europäischen Recht, 2000, S. 46ff. Vgl auch EuGH 9.11.2004, Rs C-444/02, *Fixtures Marketing Ltd/Oranismo prognostikon agonon podofairou AE* (OPAP), Slg 2004, I-10549, Rz 29.

³³ *Haberstumpf*, Der Schutz elektronischer Datenbanken nach dem Urheberrechtsgesetz, GRUR 2003, S.18.

³⁴ v. *Lewinski*, in: *Walter* (Hrsg.), Europäisches Urheberrecht (2001) Rz 18 zu Art 1 18.

³⁵ v. *Lewinski*, in: *Walter* (Hrsg.), Europäisches Urheberrecht (2001) Rz 15 zu Art 1; *Dillenz/Gutman*, Praxiskommentar zum Urheberrecht² (2004) Rz 14 zu § 40f – Geht richtigerweise davon aus, dass dieses Erfordernis jedenfalls bei nur zwei Elementen nicht gegeben sein wird.

individuell ausfallen³⁶. Auch ist es nicht nötig, dass die physische Speicherung in geordneter Weise erfolgt³⁷. Nicht geeignet sind jedoch subjektive Ordnungskriterien. Ansonsten wäre jede endliche Anhäufung von Daten eine Datenbank, solange ein Benutzer sie vollständig durchsuchen kann. Daher reicht es nicht aus, dass eine Datensammlung über Mittel verfügt, die einen Benutzer zwar den Zugang zu jedem einzelnen Element ermöglichen, die ihn jedoch wie bei subjektiven Ordnungskriterien üblich außer Stande setzen, vorherzusagen, welches Element ihm als nächstes präsentiert wird, geschweige denn, den Bereich einzugrenzen, in dem ein gesuchtes Element zu finden sein wird³⁸.

So werden im Zusammenhang des Grenzkatasters die ermittelten Längenmaße (Abstand zum Längen- und Breitengrad) einem Grenzpunkt zugeordnet. Dieser Grenzpunkt wird durch die Attribute Katastralgemeindenummer und durch eine Punktnummer innerhalb einer Katastralgemeinde bestimmt. Die Punktnummer wird durch das zuständige Vermessungsamt vergeben. Mit Hilfe der zusammengesetzten Attribute Katastralgemeindenummer und Punktnummer wird nicht nur die Beziehung zu den jeweiligen zugeordneten Längenmaßen hergestellt, sondern auch innerhalb der Datenbank eine systematische Anordnung erzielt. Nicht zu folgen ist in diesem Zusammenhang *Dittrich*³⁹, der offenbar davon ausgeht, dass der Grenzkataster nur aus den Längenmaßen besteht. Eine derartige Datenbank (Punktwolke ohne Bezug zu einem eindeutigen Grenzpunkt) fehlt jedwede, gesetzlich vorausgesetzte, systematische oder methodische Anordnung, weil die logische Verknüpfung zu einem Attribut Grenzpunkt fehlt. Erst mit diesem Element kann eine systematische oder methodische Anordnung innerhalb der Koordinatendatenbank der Grenzpunkte (Teil des Grenzkatasters) erzielt werden⁴⁰.

Für die systematische oder methodische Anordnung spielt es weiters keine Rolle, ob mit Hilfe eines Suchprogramms eine bestehende Datenanhäufung in eine Datenbank umgewandelt wird oder ob eine Datenbank gleichzeitig im Zuge der Datenerfassung erstellt wird.

C. Einzelzugänglichkeit der Elemente mit elektronischen Mitteln

Der Zugriff auf einzelne Elemente ist ein wichtiges Merkmal einer Datenbank. Es werden dadurch die einzelnen Elemente einer Datenbank bestimmbar. Dadurch erfolgt auch mittelbar eine Verstärkung des Begriffsmerkmals „Unabhängigkeit der Elemente“. Durch den Einzelzugriff auf Elemente wird auch deutlich, dass ein Werk gemäß § 1 Abs 1 UrhG nicht als Datenbank angesehen werden kann. So sind im Zuge des Datenretrievals Zugriffe auf einzelne Töne nicht möglich, sondern es kann nur auf die gesamte Tonaufzeichnung zugegriffen werden.

Im Zusammenhang mit dem Grenzkataster wird die Einzelzugänglichkeit zu den beinhalteten Längenmaßen durch das eindeutig bestimmte Attribut Grenzpunkt (bestehend aus Katastralgemeindenummer und Punktnummer) hergestellt. Erst mit diesem Element ist

³⁶ *Raue/Bensinger*, Umsetzung des sui-generis-Rechts an Datenbanken in den §§ 87a ff dUrhG, MMR 10/1998.

³⁷ Eine entsprechende Klarstellung erfolgt im Erwägungsgrund 21 der Datenbank-RL.

³⁸ *Sendrowski*, Zum Schutzrecht „sui generis“ an Datenbanken, GRUR 2005, 370 f.

³⁹ *Dittrich*, Der Sui-generis-Schutz von Datenbanken nach der Rechtsprechung des EuGH Analysiert am Beispiel des Grenzkatasters, ÖJZ 2006/47.

⁴⁰ Vgl dazu auch *Hertin*, Datenbankschutz für topographische Landkarten, GRUR 2004, 646.

ein sinnvoller technischer Zugriff auf die einem Grenzpunkt zugeordneten Längenmaße möglich⁴¹.

Auch fehlt es am Merkmal Einzelzugriff, wenn ausschließlich ein Computerprogramm auf eine Datensammlung zugreift, jedoch einem Anwender die Elemente vollständig verborgen bleiben. So fehlt bei neuronalen Netzen⁴² und internen Schnittstellen eines Datenbankmanagementsystems⁴³ das Merkmal der Einzelzugänglichkeit.

Gemäß § 40f Abs 1, 1. Satz UrhG müssen die Elemente mit elektronischen Mitteln oder auf andere Weise zugänglich sein. Durch den Zugriff „auf andere Weise“ werden nicht nur elektronische Datenbanken erfasst, sondern auch Datenbanken, wie etwa solche auf Papier (wie zum Beispiel Bücher in einer Bibliothek).

D. Abfragesysteme und Computerprogramme

Gemäß § 40f Abs 1 2. Satz ist ein Computerprogramm, das für die Herstellung oder den Betrieb einer elektronisch zugänglichen Datenbank verwendet wird, nicht Bestandteil der Datenbank⁴⁴. Andererseits führt Erwägungsgrund 20 Datenbank-RL aus, dass der vorgesehene Schutz sich auch auf Elemente erstrecken kann, die für den Betrieb oder die Abfrage bestimmter Datenbanken erforderlich sind, beispielsweise auf den Thesaurus oder die Indexierungssysteme (Abfragesysteme).

Thesaurus und Indexierungssysteme sind Datensammlungen, die grundsätzlich gemeinsam mit der Datensammlung abgespeichert und verwaltet werden. Mit Hilfe dieser Abfragesysteme soll es zu einem schnelleren, effizienten Zugang zu den angeforderten Daten kommen. Dabei ist durchaus denkbar, dass Index und Thesaurus für sich genommen schon eine Sammlung unabhängiger Elemente (Datenbank) darstellen, die durch die Auswahl der aufgenommenen Deskriptoren und anderen Strukturierungen in verschiedenen Tabellen, die Voraussetzung für den Schutz als Datenbankwerk erfüllen könnten⁴⁵. So ist bei der Auswahl von Indezelementen eine Abstraktion erforderlich. Ähnliches gilt für die Erstellung des Thesaurus, wo Querverweisungen zwischen verschiedenen, als gleichwertig angesehenen Begriffen vorgenommen werden.

In Zusammenhang der Abgrenzung zwischen Abfragesystemen und Computerprogrammen wird auch argumentiert, dass Abfragesysteme Bestandteil eines Such- und Abfrageprogramms (Computerprogramms) sein können⁴⁶. Dem Einwand ist zwar zuzustimmen, dass bei der Suche und Abfrage in die Datenbank interne Indices und Schlüsselverzeichnisse zum Einsatz kommen können, die dem Nutzer verborgen bleiben. Bestandteil des Computerprogramms werden sie dadurch nicht. Soweit solche Tabellen durch die ordnende Hand des Datenmodells zusammengehalten werden, können sie ohne weiters der

⁴¹ Vgl dazu auch *Dittrich*, Der Sui-generis-Schutz von Datenbanken nach der Rechtsprechung des EuGH Analysiert am Beispiel des Grenzkatasters, ÖJZ 2006/47. Dieser geht offenbar davon aus, dass durch die Anordnung einzelner Elemente (gemeint sind bloß die Längenmaße) ein Einzelzugriff möglich ist. Ein Einzelzugriff mag in diesem Zusammenhang zwar technisch möglich sein, doch enthält dieses Datum ohne Bezug zu einem Grenzpunkt keine inhaltliche verwertbare Information. Im vorliegenden Fall ist ja nur die Suche nach einem Längenmaß möglich, jedoch nicht nach einem Grenzpunkt.

⁴² *Grützmacher*, Urheber-, Leistungs- und Sui-generis-Schutz von Datenbanken (1999) 65.

⁴³ *Leistner*, Der Rechtsschutz von Datenbanken im deutschen und europäischen Recht (2000) 58f.

⁴⁴ So auch OGH 28.11.2000, 4 Ob 273/00 – C-Compass – ÖBl 2001, 279 = MR 2001, 168 (Walter) = wbl 2001/179 (290) = RdW 2001/371 (338) = GRURInt 2001, 775.

⁴⁵ *Grützmacher*, Urheber-, Leistungs- und Sui-generis-Schutz von Datenbanken (1999) 174.

⁴⁶ *Loewenheim*, in: *Schricker* (Hrsg.), Urheberrecht³ (2006), Rz 38 zu § 4, mwN.

Datenbankstruktur zugewiesen werden⁴⁷ und unter Umständen genießen sie einen selbständigen Schutz als Datenbankwerk.

Benutzeroberflächen, wie Eingabemasken, Ausgabeformate sind nicht Bestandteil eines Datenbankwerkes. Mit Hilfe von Benutzeroberflächen werden zwar Sichten auf eine Datenbank hergestellt, Einfluss auf die Auswahl oder Anordnung von unabhängigen Elementen hat sie nicht. Auch darf aus der Übereinstimmung zweier Benutzeroberflächen nicht geschlossen werden, dass damit die Urheberrechte an einer zugrunde liegenden Datenbank verletzt werden⁴⁸. Der Schutz der Benutzeroberfläche folgt im Übrigen nach den allgemeinen Vorschriften⁴⁹.

⁴⁷ *Haberstumpf*, Der Schutz elektronischer Datenbanken nach dem Urheberrechtsgesetz, GRUR 2003, 17f.

⁴⁸ OGH 28.11.2000, 4 Ob 273/00 – C-Compass – ÖBl 2001, 279 = MR 2001, 168 (*Walter*) = wbl 2001/179 (290) = RdW 2001/371 (338) = GRURInt 2001, 775.

⁴⁹ So *Walter*, in der Glosse zu OGH 28.11.2000, 4 Ob 273/00 – C-Compass, MR 2001, 168.

IV. Der urheberrechtliche Schutz von Datenbanken

Gemäß § 40f Abs 2 UrhG werden Datenbanken als Sammelwerke⁵⁰ (§ 6) urheberrechtlich geschützt, wenn sie infolge der Auswahl oder Anordnung des Stoffes eine eigentümliche geistige Schöpfung (Datenbankwerke) darstellen. Obwohl Art 3 Abs 1 Datenbank-RL⁵¹ von einer eigenen geistigen Schöpfung ihres Urhebers spricht, besteht kein sachlicher Unterschied zur Umsetzung in Österreich. Diese Bestimmung der Richtlinie soll nämlich sicherstellen, dass an den Werkcharakter von Datenbanken keine höheren Anforderungen gestellt werden als bei anderen Werkarten; der Erwägungsgrund 16 führt dazu ergänzend an, dass es auf die Qualität oder den ästhetischen Wert der Datenbank nicht ankommen soll⁵².

Für den urheberrechtlichen Schutz reicht daher aus, wenn die Datenbank entweder in Bezug auf die Auswahl oder in Bezug auf die Anordnung eine eigentümliche geistige Schöpfung darstellt. Im Gegensatz zu Art 2 Abs 5 RBÜ 1967/1971 und Art 10 Abs 2 TRIPs-Abkommen müssen die Kriterien „Auswahl“ und „Anordnung“ nicht kumulativ vorliegen, es genügt, wenn ein Kriterium erfüllt wird. Demnach sind potentiell mehr Datenbanken urheberrechtlich schutzfähig als dies bei einer Kumulierung beider Voraussetzungen der Fall wäre⁵³.

Der urheberrechtliche Schutz von Datenbankwerken wird dadurch erreicht, dass § 40f Abs 2 UrhG Datenbankwerke als Sammelwerke (§ 6) schützt, wenn sie infolge der Auswahl oder Anordnung des Stoffes eine eigentümliche geistige Schöpfung sind. Wenngleich § 6 UrhG von der Zusammenstellung „zu einem einheitlichen Ganzen“ spricht, sind auch urheberrechtlich geschützte Sammelwerke denkbar, bei welchen die Originalität nicht in der Zusammenstellung zu einem einheitlichen Ganzen liegt. Jedenfalls wird dies nicht für die urheberrechtliche Schutzfähigkeit von Datenbanken gelten; der Hinweis darauf, dass Datenbanken „als Sammelwerke“ urheberrechtlich geschützt sind, darf nicht zu einer Kumulierung der Schutzvoraussetzungen nach § 6 und § 40f Abs 2 UrhG führen⁵⁴.

Nachfolgend wird das Tatbestandselement eigentümliche geistige Schöpfung (Eigentümlichkeit) analysiert. Daran anknüpfend werden die Merkmale „Auswahl“ und „Anordnung“ näher untersucht.

A. Eigentümlichkeit

Die Individualität – als Ausdruck der Eigentümlichkeit des Urhebers – kommt bei Datenbankwerken in der Auswahl oder der Anordnung des Stoffes (Elemente) zum Ausdruck. Dabei ist zu beachten, dass am Werkcharakter einer Datenbank keine höheren Anforderungen

⁵⁰ OGH 28.11.2000, 4 Ob 273/00a – C-Compass – ÖBl 2001, 279 = MR 2001, 168 (Walter) = wbl 2001/179 (290) = RdW 2001/371 (338) = GRURInt 2001, 775; OGH 27.11.2001, 4 Ob 252/01i – www.baukompass.at – ÖBl 2002/15 (101, Wolner/Schnider) = RdW 2002/283 (281) = MR 2002, 101 (Burgstaller, Walter) = excolex 2002/173 (411, Schanda) = CR 2002, 599 (Gaster) = GRURInt 2002, 940 = MMR 2002, 376 (Schanda); OGH 25.5.2004, 4 Ob 58/04i – Fragespiel – MR 2004, 331 mit Abbildungen (Walter).

⁵¹ Art 3 Abs 1 Datenbank-RL lautet: „Gemäß dieser Richtlinie werden Datenbanken, die aufgrund der Auswahl oder Anordnung des Stoffes eine eigen geistige Schöpfung ihres Urhebers darstellen, als solche urheberrechtlich geschützt. Bei der Bestimmung, ob sie für diesen Schutz in Betracht kommen, sind keine weiteren Kriterien anzuwenden.“

⁵² ErIRV 1997.

⁵³ v. Lewinski, in: Walter (Hrsg.), Europäisches Urheberrecht (2001) Rz 2 zu Art 3.

⁵⁴ Walter, in: Walter (Hrsg.), Europäisches Urheberrecht (2001) Rz 15 zu Art 3.

zu stellen sind, als bei anderen Werkarten. Bedeutungslos sind die Qualität oder der ästhetische Wert der Datenbank⁵⁵.

Die Auswahl verlangt ein Sammeln, Sichten, Bewerten und Zusammenstellen unter Berücksichtigung von bestimmten Auswahlkriterien. Die schöpferische Leistung liegt dann in der Entscheidung, welche Elemente in der Datenbank aufgenommen werden sollen⁵⁶. Für die Auswahl von Elementen, welche in eine Datenbank aufgenommen werden sollen, ist daher ein gewisser Spielraum erforderlich⁵⁷. Es ist davon auszugehen, dass dieser Entscheidungsspielraum weitgehend fehlt, wenn die Auswahl von Elementen durch ein Gesetz oder eine Verordnung vorgegeben wird. Dies schließt jedoch nicht aus, dass ein Schutz als Datenbankwerk aufgrund der Anordnung des Stoffes (Datenbankstruktur) bestehen kann.

Eine schöpferische Leistung bei der Anordnung der Daten wird bei nicht elektronischen Datenbanken häufig ausscheiden, weil diese sich an gängigen Ordnungskriterien wie alphabetischen, numerischen oder chronologischen Prinzipien orientieren. Was allgemein üblich oder durch Gebote der Zweckmäßigkeit oder Logik gegeben ist, kann kein individuelles Schaffen begründen⁵⁸.

Bei elektronischen Datenbanken entsteht grundsätzlich wegen der Anordnung von Objekten bzw. Elementen ein Datenbankwerk. Obwohl in diesem Zusammenhang technische Methoden und Verfahren für die strukturelle Gestaltung Rahmenbedingungen vorgegeben werden, sind aufgrund der Anforderungen an eine Datenbank vielfältige Entscheidungen zu treffen, die auf die Gestaltung der Struktur der Datenbank wesentlichen Einfluss ausüben.

Für die Auswahl oder Anordnung der unabhängigen Elemente spielt es meines Erachtens keine Rolle, ob die einzubeziehenden Elemente einen urheberrechtlichen Schutz genießen oder nicht. Vereinzelt wird vertreten, dass bei einer Sammlung von urheberrechtlich nicht geschützten Elementen in Zusammenhang mit der Auswahl oder der Anordnung eine „gewisse Überdurchschnittlichkeit“ notwendig ist, um die Abgrenzung von der ungeschützten „Mühe und Fleiß“-Leistung zu gewährleisten⁵⁹. Entsprechend dieser Forderung, kommt einer Datenbank mit einer Sammlung von Werken ein qualitativ höherer Wert zu, als eine Sammlung von unabhängigen Elementen, welche urheberrechtlich nicht geschützt wird. Dieses Anliegen, ein zusätzliches Merkmal einzuführen, widerspricht eindeutig Art 3 Abs 1, 2. Satz sowie Erwägungsgrund 16 Datenbank-RL. Demnach dürfen bei der Beurteilung, ob einer Datenbank urheberrechtlicher Schutz zukommt, keine anderen Kriterien angewendet werden als die Originalität im Sinne einer geistigen Schöpfung; insbesondere sollte keine Beurteilung der Qualität oder des ästhetischen Wertes der Datenbank vorgenommen werden. Das zusätzliche Kriterium⁶⁰ – „gewisse Überdurchschnittlichkeit“ für Datenbanken bei der Sammlung von urheberrechtlich nicht geschützten Elementen – führt zu einer unzulässigen Differenzierung von Datenbanken. In diesem Sinn zuletzt auch der EuGH⁶¹. Für die

⁵⁵ OGH 10.7.2001, 4 Ob 155/01z – C-Villas – ÖBl 2003/69 = MR 2001, 311 = ecolex 2001/352 (923, *Schanda*) = EvBl 2002/7 (32) = RdW 2001/750 (737) = ZUM-RD 2002, 135 = GRURInt 2002, 452.

⁵⁶ *Berger*, Der Schutz elektronischer Datenbanken nach der EG-Richtlinie vom 11.5.1996, GRUR 1997, 173.

⁵⁷ *Loewenheim*, in: *Schricker* (Hrsg.), *Urheberrecht*³ (2006) Rz 34 zu § 4.

⁵⁸ *Loewenheim*, in: *Schricker* (Hrsg.), *Urheberrecht*³ (2006) Rz 35 zu § 4, mwN.

⁵⁹ *Kucsko*, Geistiges Eigentum, 2003, 1126; *Kappes*, Gesetzliche Vergütungsansprüche bei der privaten Nutzung von computergestützten Informationssammlungen, GRUR 1997, 338; vgl dazu auch die eingehende Analyse von *Heinrich*, Der rechtliche Schutz von Datenbanken, WRP 1997, 275.

⁶⁰ Vgl auch Rsp in OGH 10.7.2001, 4 Ob 155/01z – C-Villas – ÖBl 2003/69 = MR 2001, 311 = ecolex 2001/352 (923, *Schanda*) = EvBl 2002/7 (32) = RdW 2001/750 (737) = ZUM-RD 2002, 135 = GRURInt 2002, 452.

⁶¹ EuGH 9.11.2004, Rs C-444/02, *Fixtures Marketing Ltd/Oranismo prognostikon agonon podosfairou AE* (OPAP), Slg 2004, I-10549, Rz 23.

Qualifizierung als Datenbank ist es unwesentlich, welcher Art die Elemente einer zu beurteilenden Datensammlung sind, und welchen Wert die Elemente als solche besitzen. So darf die Art der in den betroffenen Datenbanken enthalten Daten nicht zur Auslegung des Begriffs „Datenbank“ herangezogen werden.

1. Auswahl

Das Merkmal „Auswahl“ bezieht sich auf die in § 40f Abs 1, 1. Satz UrhG genannten unabhängigen Elemente, also zum Beispiel die Auswahl bestimmter, in die Datenbank aufzunehmende Bücher, Photographien, Kompositionen oder sonstige Fakten. Die Auswahl unabhängiger Elemente für eine Datenbank setzt einen gewissen Spielraum für die freie Wahl voraus. Ist eine Datenbank insgesamt oder zumindest in bestimmten Beziehungen auf Vollständigkeit angelegt, so findet hier keine Auswahl von Elementen mehr statt. In diesem Zusammenhang besteht das Ziel, zu einem Bereich so viel wie möglich an Elementen zu sammeln, eine Auswahl nach bestimmten Kriterien erfolgt in dieser Phase nicht mehr. Aus diesem Grund wird vielfach angenommen, dass solche Datenbanken im Hinblick auf die getroffene Auswahl keine Originalität aufweisen⁶². Zum Teil wurde auch vertreten, dass die Wahrscheinlichkeit eines Urheberrechtsschutzes für Datenbanken aufgrund ihrer originellen Auswahl der Elemente umgekehrt proportional zu ihrer Vollständigkeit sei⁶³. Dies bedeutet folgendes: Je geringer die Anforderungen an die Vollständigkeit, desto höher die Wahrscheinlichkeit eines Urheberrechtsschutzes und umgekehrt.

Folgt man dieser Ansicht, würden viele moderne Datenbanken in Bezug auf das Kriterium „Auswahl“ keine Datenbankwerke mehr darstellen. Diese Ansicht übersieht, dass erst nach Fertigstellung des logischen Datenmodells keine gestalterischen Spielräume mehr bestehen. In dieser Phase stellt sich nur mehr die Frage, ob das jeweilige Datum die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Datenbank erfüllt oder nicht. Vor Fertigstellung des logischen Datenmodells, insbesondere in der Konzeptionsphase, erfolgt die Auswahl von Objekten bzw. Eigenschaften die für die jeweilige Datenbank von Bedeutung sein können. Je nach den gestellten Anforderungen bzw. Präferenzen werden hinsichtlich der Auswahl Entscheidungen getroffen, die sich unmittelbar auf das Datenmodell und in der Folge auf das Gesicht der Datenbank auswirken. Schon eine einfache Aufgabe, zum Beispiel die Erstellung einer Sammlung von Ergebnissen von Fußballmeisterschaftsspielen, lässt Raum für subjektive Auswahlentscheidungen: Sollen nur die Ergebnisse der jeweiligen Runden erfasst werden? Oder sollen darüber hinaus noch weitergehende Informationen gesammelt werden, wie zum Beispiel der Spielort, die Anzahl der Zuschauer, Mannschaftslisten, Wechselspieler, Torschützen, Verletzungen, Trainer, Quoten, Verwarnungen, Ausschlüsse usw. Aus dem gewählten Beispiel wird sichtbar, dass praktisch jedes Objekt bzw. Attribut in der Betriebsphase Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Sind zwar die Mannschaftslisten vollständig erhoben, fehlen jedoch zum Teil die Ergebnisse so ist diese Datenbank aufgrund fehlender Informationen nicht vollständig erhoben. Die mangelnde Vollständigkeit in der Betriebsphase steht jedoch nicht in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Auswahl von Objekten bzw. Eigenschaften im Zuge der Konzeptionsphase. Das Beispiel verdeutlicht, dass das Vollständigkeitskriterium nicht geeignet ist, das Merkmal „Auswahl“ gemäß § 40f Abs 2 UrhG zu klären.

⁶² v. *Lewinski*, in: *Walter* (Hrsg.), *Europäisches Urheberrecht* (2001) Rz 2 zu Art 3; *Gaster*, *Der Rechtsschutz von Datenbanken* (1999) Rz 144 bis 152 zu Art 3.

⁶³ *Carina*, *The Originality Requirement in the Protection of Databases in Europe and the United States*, 24 *IIC* (1993), 597.

Daneben sind bei der Erstellung von Datenbanklösungen noch weitere Anforderungen zu beachten, wie zum Beispiel Effizienz, Datenkonsistenzen, Datensicherheit, Datenschutz usw. Diese Anforderungen stehen zum Teil in Widerspruch zueinander. Das Interesse so viel wie möglich Daten zu erheben, die man in der Folge für irgendeinen Zweck heranziehen kann, stehen zumeist dem Bedürfnis der Effizienz oder des Datenschutzes entgegen. Daher ist im Zuge der Konzeptionsphase eine Abwägung der Anforderungen vorzunehmen, die sich auf die Auswahl von Objekten bzw. Eigenschaften auswirkt. Wenn es auch durchaus Erfahrungen und allgemeine Regeln gibt, wie solche Zielkonflikte aufgelöst werden können, bilden sie jedoch nach dem Urteil der betroffenen Fachwelt nur einen Rahmen, der eine Fülle von Wahlmöglichkeiten offen lässt⁶⁴.

2. Anordnung

Auch das Merkmal „Anordnung“ bezieht sich wie „Auswahl“ auf die in § 40f Abs 1, 1. Satz UrhG genannten unabhängigen Elemente und schützt die Struktur der Datenbank⁶⁵.

Technisch gesehen geht es bei der Anordnung um die Art und Weise, wie die aufzunehmenden Daten zu Datensätzen zusammengefasst, auf Tabellen verteilt und deren Beziehungen zueinander festgelegt werden. Dieses entwickelte Datenschema (Struktur) ist die Grundlage von Datenbanken, die mit Hilfe von Datenbankprogrammen erzeugt bzw. verwaltet werden. Aus diesem Zusammenhang wird ersichtlich, dass die Entwicklung eines Datenschemas unter Beachtung höchstmöglicher Sorgfalt zu erfolgen hat. Fehler in dieser Phase können später nur noch mit großem Aufwand und meist nur mehr fehleranfällig beseitigt werden. Möglicherweise führt dies auch zu Anpassung von Anwenderprogrammen, die unter Umständen hohe Aufwendungen verursachen. Die Struktur einer Datenbank hat daher entscheidenden Einfluss auf den Erfolg der Lösung eines datentechnischen Problems und allenfalls darauf aufbauenden Anwenderprogrammen.

Bei der Entwicklung einer Datenbank wird zum Teil auf vorgegebene Methoden und Verfahren zurückgegriffen. So besteht ein bedeutender Teil der Theorie des relationalen Datenmodells in der Formulierung von Normalisierungsverfahren, um komplizierte Tabellen auf einfache zurückzuführen und Redundanzen zu beseitigen⁶⁶. Aufgrund dieser vorgegebener Methoden und Verfahren könnte man zum Schluss gelangen, dass für eine individuelle Leistung eines Datenbanktechnikers kein Platz mehr bleibt. Jedoch bei näherer Betrachtung wird ersichtlich, dass diese technischen Rahmenbedingungen keinesfalls starr und abschließend sind. Die Anforderungen an eine Datenbank, wie zum Beispiel Effizienz, Datenkonsistenz, Datensicherheit und Datenschutz machen sich auch auf der Ebene der Strukturierung bemerkbar. So muss die Strukturierung unter anderem sicherstellen, dass der Einzelzugriff auf Daten gewährleistet und andererseits der Zugriff auf Daten durch Unberechtigte verhindert wird. Weiters hat sie auch Einfluss darauf, dass bei der Verarbeitung von Daten und bei Zugriff von mehreren Berechtigten die Konsistenz der Daten erhalten bleibt. Insgesamt führt die Erfüllung dieser Aufgaben dazu, dass bei schwierigen Datenbankaufgaben es zu sehr umfangreichen und zu komplexen Strukturen kommt, die die Effizienz und die weitere Entwicklung unter Umständen wesentlich beeinträchtigen. Da zwischen den Anforderungen an eine Datenbank ein Ausgleich zu erzielen ist, welcher sich

⁶⁴ *Haberstumpf*, Der Schutz elektronischer Datenbanken nach dem Urheberrechtsgesetz, GRUR 2003, 21.

⁶⁵ Erwägungsgrund 15 der Datenbank-RL; siehe dazu auch OGH 27.11.2001, 4 Ob 252/01i – www.baukompass.at – ÖBl 2002/15 (101, *Wolner/Schnider*) = RdW 2002/283 (281) = MR 2002, 101 (*Burgstaller, Walter*) = excolex 2002/173 (411, *Schanda*) = CR 2002, 599 (*Gaster*) = GRURInt 2002, 940 = MMR 2002, 376 (*Schanda*).

⁶⁶ *Zehender*, Informationssysteme und Datenbanken⁶ (1998) 77ff.

besonders auf die Strukturierung in der Entwicklungsphase auswirkt, kann sich die Tätigkeit eines Datenbanktechnikers sich nicht nur nach vorgegebenen Regeln orientieren⁶⁷. Dies gilt auch dann, wenn er sich des Entwicklungswerkzeuges eines Standarddatenbankprogramms bedient. Dieses kann die Strukturierung nur unterstützen, nicht aber überflüssig machen⁶⁸. Nach *Leupold* wird der Schutz der Datenbank erst dann gegeben sein, wenn der Strukturierungsaufwand eine Erheblichkeitsschwelle erreicht⁶⁹.

Für den Schutz als Datenbankwerk hat es keine Bedeutung wie die physische Speicherung von Daten auf einem Speichermedium erfolgt. Diese Speicherung ist technisch bedingt und ist abhängig vom gewählten Datenbankmanagementsystem und vom jeweiligen Betriebssystem⁷⁰. Daneben spielt für die Schutzfähigkeit der Anordnung keine Rolle, wie für den Benutzer die Datenbank am Bildschirm dargestellt wird. Dies gilt auch für Sach- und Abfrageoptionen die von der Benutzeroberfläche zur Verfügung gestellt werden. Insgesamt wird mit der Darstellung am Bildschirm bzw mit der Benutzeroberfläche nur ein selektiver Werkgenuss geboten, der die Struktur einer Datenbank unberührt lässt⁷¹. Der Schutz der Benutzeroberfläche erfolgt im Übrigen nach den allgemeinen Vorschriften⁷².

Aufgrund der bisherigen Ausführungen kann man davon ausgehen, dass infolge der Auswahl des Stoffes eine eigentümliche geistige Schöpfung an amtlichen Datenbanken in der Regel nicht bestehen wird. Dies insbesondere deshalb, weil die Auswahl der Objekte bzw Attribute großteils gesetzlich oder im Wege einer Verordnung bestimmt ist. Hingegen wird bei der Anordnung die Datenbankstruktur geschützt. Auf dieser Grundlage ist auch ein Schutz für amtliche Datenbanken möglich. Dies gilt, entgegen den Ausführungen von *Dittrich*⁷³, auch für den Grenzkataster.

Der Autor geht in seinem Beitrag davon aus, dass der Grenzkataster ein Zahlenwerk sei. Er besteht nach *Dittrich* aus Längenmaßen, die die einzelnen Grenzpunkte mit ihrem Abstand zu ihrem Längen- und Breitengrad festlegen. Schließlich kommt *Dittrich* zum Ergebnis, dass der Grenzkataster und alle andern Datenbanken, die nur aus numerisch geordneten Zahlen bestehen, mangels Werkcharakter keinen Schutz nach §§ 40f bis 40h UrhG genießen.

Dieser Ansicht ist im vorliegenden Fall schon im Grunde nach nicht zuzustimmen. Folgt man der Ansicht, dass der Grenzkataster nur aus den Abständen zum Längen- bzw. Breitengrad besteht, so hätte dies zur Folge, dass der Inhalt des Grenzkatasters ausschließlich Punkte in der Natur definiert, ohne jeden weiteren Zusammenhang. Informationen wie zum Beispiel, welche Punkte werden zu einer Linie (Polygonzug bzw Grenze) verbunden, in welchen Beziehungen stehen die Grenzpunkte zu den Grundstücken bzw Grundstückseigentümer usw würden nicht zur Verfügung stehen. Ein derart festgelegter

⁶⁷ Ähnliches gilt für Architekten: Diese haben bei der Planung von Häusern ebenso rechtliche und technische Normen zu beachten. So legen Bauordnungen bzw. standardisierte Größen (zum Beispiel für Fenster) gewisse Rahmenbedingungen fest. Daneben bestehen Anforderungen von Kunden, wie zum Beispiel niedriger Energieverbrauch und große Fenster. Den Ausgleich zwischen den Anforderungen der Kunden unter Berücksichtigung rechtlicher und gesetzlicher Rahmenbedingungen verursachen meist komplexe Planungstätigkeiten. Zweifel dahingehend, dass der Plan eine geistig eigentümliche Schöpfung darstellt, bestehen trotz Berücksichtigung von rechtlichen und technischen Rahmenbedingungen im Allgemeinen nicht.

⁶⁸ *Haberstumpf*, Der Schutz elektronischer Datenbanken nach dem Urheberrechtsgesetz, GRUR 2003, 21.

⁶⁹ *Leupold*, Was bedeuten die EuGH-Urteile „Fixtures Marketing“ und „William Hill“ für den Datenbankschutz? MR-Int 2004,45.

⁷⁰ v. *Lewinski*, in: *Walter* (Hrsg.), Europäisches Urheberrecht (2001) Rz 6 zu Art 3.

⁷¹ *Leistner*, Der Rechtsschutz von Datenbanken im deutschen und europäischen Recht (2000) 83f.

⁷² So *Walter*, in der Glosse zu OGH 28.11.2000, 4 Ob 273/00 – C-Compass, MR 2001, 168.

⁷³ *Dittrich*, Der Sui-generis-Schutz von Datenbanken nach der Rechtsprechung des EuGH Analysiert am Beispiel des Grenzkatasters, ÖJZ 2006/47.

Grenzkataster (Punktwolke) könnte die im § 8 VermG festgelegten Aufgaben – verbindliche Nachweise der Grenzen der Grundstücke und bloße Ersichtlichmachung der Benützungsorten, Flächenausmaße und sonstige Angaben zur leichteren Kenntlichmachung der Grundstücke – nicht erfüllen. Um die vorgesehenen gesetzlichen Aufgaben zu erfüllen, besteht der Grenzkataster aus dem technischen Operat (technische Unterlagen zur Lagebestimmung der Festpunkte und der Grenzen der Grundstücke, die technischen Unterlagen für die Ersichtlichmachungen und die Katastralmappe), dem Grundstücksverzeichnis (Grundstücksnummer, Benützungsorten, Flächenausmaße, sonstige Angaben zur leichteren Kenntlichmachung und die Eintragungen) und dem Adressregister. Wie sich bereits aus dieser kurzen gesetzlichen Darstellung der Aufgaben und Inhalte des Grenzkatasters nachweisen lässt, weichen die im Beitrag von *Dittrich* zugrunde gelegten Vorstellungen über den Grenzkataster mit den tatsächlichen Bedürfnissen und den rechtlichen Rahmenbedingungen (siehe §§ 8 ff VermG⁷⁴) evident ab. Die vom Autor beschriebenen Elemente – Abstände zum Längen- und Breitengrad – sind nur verhältnismäßig kleine Bestandteile des im § 9 VermG definierten Grenzkatasters.

Aufgrund der zahlreichen gesetzlich definierten Elemente im Grenzkataster erfordert die Strukturierung (Anordnung) ein hohes Maß an Kreativität bzw Individualität (Originalität), um die unterschiedlichen Bedürfnisse der beteiligten Personkreise unter Berücksichtigung technischer Anforderungen, wie zum Beispiel Effizienz, Datenkonsistenz, Datensicherheit und Datenschutz ausreichend zu erfüllen. Aus diesem Grund kann man davon ausgehen, dass der Grenzkataster ein Datenbankwerk darstellt.

Auch die Ansicht von *Dittrich* dahingehend, dass alle Datenbanken die nur aus numerisch geordneten Zahlen bestehen, mangels Werkcharakter keinen Schutz nach §§ 40f bis 40h UrhG genießen, widerspricht der Rechtsprechung des EuGH⁷⁵. Demnach ist es für die Qualifizierung als Datenbank unwesentlich, welcher Art die Elemente einer zu beurteilenden Datensammlung sind, und welchen Wert die Elemente als solche besitzen. So darf die Art der in den betroffenen Datenbanken enthaltenen Daten nicht zur Auslegung des Begriffs „Datenbank“ herangezogen werden.

B. Bearbeitung

Die im § 5 UrhG vorgesehenen Regelungen sind im Zusammenhang mit Datenbanken in zweierlei Hinsicht von Bedeutung. Einerseits kann eine Bearbeitung in der Weise vorliegen, dass eine analoge Sammlung digitalisiert wird, andererseits kann natürlich auch eine vorliegende Datenbank geändert werden.

Zahlreiche digitale Datenbanken basieren auf analogen Sammlungen. Diese analogen Datenbestände werden digital erfasst, um sie einer weiteren einfachen digitalen Verwertung zugänglich zu machen. Im Zusammenhang mit der digitalen Erfassung von analogen Datenbeständen stellt sich die wesentliche Frage, ob es sich hierbei um eine bloße Vervielfältigung der analogen Grundlage handelt. Ebenso könnte im Zuge der Digitalisierung ein eigenes (elektronisches) Datenbankwerk entstehen. Dies ist jedoch nur dann möglich, wenn im Zuge der Digitalisierung eine Änderung der Struktur vorgenommen wird und dadurch ein eigenes Bearbeiterrheberrecht gemäß § 5 Abs 1 entsteht. Dies wird auch tatsächlich in vielen derartigen Fällen geschehen. Denn im Rahmen der Digitalisierung wird

⁷⁴ *Kaluza/Burtscher*, Vermessungsrecht³ (2002) 24 ff.

⁷⁵ EuGH 9.11.2004, Rs C-444/02, Fixtures Marketing Ltd/Oranismo prognostikon agonon podofairou AE (OPAP), Slg 2004, I-10549, Rz 23.

zumeist eine Datenbankstruktur entwickelt, damit die Anforderungen an ein modernes Informationssystem erfüllt werden können. In diesem Zusammenhang werden auch eigene Abfragesysteme – wie Thesaurus und Indexierungssysteme – zur Effizienzsteigerung der Datenbank erzeugt. Aus diesen Gründen ist anzunehmen, dass im Zuge der Digitalisierung aufgrund der besonderen Struktur für die Datenbank sowie allfälliger dazugehöriger Abfragesysteme ein eigenes Datenbankwerk entsteht. Die Übernahme der bloßen Auswahl lässt kein neues Bearbeiturerheberrecht bzw. ein eigenes Datenbankwerk entstehen. In diesen Fällen bleibt es bei einer Vervielfältigung.

Sollte im Rahmen der Digitalisierung wegen mangelnder Eigentümlichkeit der Struktur bzw. bloßen Vervielfältigung kein neues Datenbankwerk entstehen, könnte jedoch wegen wesentlicher Neuinvestitionen ein Sui-generis-Schutz begründet werden. Ob im Zusammenhang mit der Digitalisierung ein neues Schutzrecht als Datenbankwerk oder Sui-generis-Recht entsteht, ist insbesondere für die Frage der Beschränkung von Verwertungsrechten von Bedeutung.

Weiters kann ein bestehendes Datenbankwerk selbst bearbeitet werden. Ob in diesem Zusammenhang ein wesentlich geändertes Datenbankwerk als neues Werk selbständig geschützt ist, bestimmt sich nach der allgemeinen Regel des § 5 UrhG. Nach § 5 Abs 1 UrhG sind Übersetzungen und andere Bearbeitungen, soweit sie eine eigentümliche geistige Schöpfung des Bearbeiters sind, unbeschadet des Urheberrechts am bearbeiteten Werk, wie Originalwerke geschützt. Ihre Verwertung ist gemäß § 14 Abs 2 UrhG aber nur mit Zustimmung des Urhebers des bearbeiteten Werks zulässig, weil jede Verwertung der Bearbeitung eine Verwertung des bearbeiteten Werks in sich schließt⁷⁶.

Von der Bearbeitung ist die bloße Benutzung eines Werks bei der Schaffung eines anderen Werks zu unterscheiden. Die bloße Benutzung eines Werks greift nicht in die an diesem Werk bestehenden Urheberrechte ein, weil das benutzte Werk gegenüber dem neu geschaffenen Werk vollständig in den Hintergrund tritt⁷⁷. Die Unterscheidung, ob eine bloße Benutzung oder ob ein wesentlich geändertes Datenbank vorliegt, welches als neues Werk selbständig geschützt ist, ist im Einzelfall vorzunehmen.

C. Datenbankinhalt

Hinsichtlich des Schutzes des Datenbankinhaltes enthält das UrhG keine ausdrückliche Regelung. Art 3 Abs 2 Datenbank-RL bestimmt diesbezüglich, dass der gewährte urheberrechtliche Schutz einer Datenbank sich nicht auf deren Inhalt erstreckt. Die Rechte am Inhalt bleiben unberührt. Erwägungsgrund 18, 1. Satz ergänzt dahingehend, dass der Urheber nicht nur darüber entscheiden kann, ob das Werk in die Datenbank aufgenommen werden soll oder nicht, sondern auch darüber, ob er eine ausschließliche oder nur eine einfache Lizenz erteilen möchte.

Die in Art 3 Abs 2 Datenbank-RL vorgesehene Regelung bedurfte in Österreich keiner besonderen Umsetzung, weil das UrhG von einer Parallelität der Schutzrechte ausgeht. Aus diesem Grund bleiben die Rechte am Inhalt einer Datenbank deshalb von einem allfälligen urheberrechtlichen Schutz der Datenbank selbst unberührt. Die ErIRV weisen in diesem Zusammenhang auch darauf hin, dass sich dies schon aus § 6 UrhG ergibt, wo am Ende

⁷⁶ OGH 28.11.2000, 4 Ob 273/00a – C-Compass – ÖBl 2001, 279 = MR 2001, 168 (Walter) = wbl 2001/179 (290) = RdW 2001/371 (338) = GRURInt 2001, 775.

⁷⁷ OGH 28.11.2000, 4 Ob 273/00a – C-Compass – ÖBl 2001, 279 = MR 2001, 168 (Walter) = wbl 2001/179 (290) = RdW 2001/371 (338) = GRURInt 2001, 775.

ausdrücklich die Rede ist, dass die an den in eine Sammlung aufgenommen Beiträge etwa bestehenden Urheberrechte unberührt bleiben. Auch im Rahmen des § 6 UrhG wird dies über die dort ausdrücklich erwähnten Urheberrechte hinaus als Ausdruck eines allgemeinen Grundsatzes zu verstehen sein, der sich auf Urheberrechte ebenso bezieht wie auf Leistungsschutzrechte und andere (gewerbliche) Schutzrechte. Auf der anderen Seite erstreckt sich ein urheberrechtlicher Schutz an einer Datenbank nicht auf inhaltliche Elemente, sondern nur auf die getroffene Auswahl oder Anordnung, was schon in der aus der Richtlinie übernommenen Umschreibung des Begriffs der Datenbank zum Ausdruck kommt⁷⁸.

Aufgrund der Rechtsprechung des EuGH⁷⁹ ist eine Reflexwirkung vom Inhalt der Datenbank auf die Qualifikation der Datenbank nicht erlaubt. Demnach ist es für die Qualifizierung als Datenbank unwesentlich, welcher Art die Elemente einer zu beurteilenden Datensammlung sind, und welchen Wert die Elemente als solche besitzen.

Da der urheberrechtliche Schutz einer Datenbank sich nicht auf die Inhalte bezieht, kann eine Verletzungshandlung nur dann begangen werden, wenn die Struktur ganz oder in einem selbständig schützbaeren Teil übernommen wird. Gegen die Entnahme des Inhalts kann sich demnach der Datenbankurheber aus eigenem Recht nur wehren, wenn dieser in einer Kombination übernommen wird, der die Struktur der Datenbank widerspiegelt⁸⁰. Die praktische Relevanz des Urheberrechts wird sich deshalb im Wesentlichen auf Fälle beschränken, in denen die geschützte Datenbank komplett also einschließlich Datenbankverwaltungssystem und Inhalt verwertet wird, Unbefugte sich deren Strukturen aneignen, um sie mit eigenen Inhalten zu füllen oder schöpferische Entwurfsarbeiten weiterentwickelt werden⁸¹.

D. Ausschließlichkeitsrechte und Ausnahmen

Entsprechend § 40f Abs 2 UrhG werden urheberrechtlich geschützte Datenbanken als Sammelwerke (§ 6 UrhG) geschützt. Daher werden mit diesem Verweis auf den Schutz von Sammelwerken die Regelungen für die ausschließlichen Verwertungsrechte §§ 14 bis 18a UrhG entsprechend anwendbar. Dies gilt auch für die Urheberpersönlichkeitsrechte (§§ 19 bis 21 UrhG) und die gesetzlichen Vergütungsansprüche.

Die Ausschließlichkeitsrechte Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht (§§ 15 und 16 UrhG) sowie das Senderecht (§ 17 UrhG) stehen Urhebern von Datenbankwerken aufgrund des Verweises auf den Schutz von Sammelwerken zu. Das ausschließliche Recht auf öffentliche Wiedergabe wurde ausdrücklich in § 40g UrhG geregelt, da bei der Umschreibung des Aufführungs-, Vortrags- und Vorführungsrechts im Sinn des § 18 UrhG (öffentliche Wiedergabe) Sammelwerke nicht erwähnt werden.

Hinsichtlich der Ausnahmen von den Ausschließlichkeitsrechten des Urhebers enthält § 40h UrhG Sonderregeln bezüglich der Vervielfältigung von Datenbankwerken zum eigenen Gebrauch sowie zu Gunsten des rechtmäßigen Benutzers einer Datenbank. Gemäß § 40h Abs 3 UrhG darf der Benutzungsberechtigte die dem Urheber sonst vorbehaltenen Verwertungshandlungen vornehmen, wenn sie für den Zugang zum Inhalt des

⁷⁸ Walter, in: Walter (Hrsg.), Europäisches Urheberrecht (2001) Rz 17 zu Art 3.

⁷⁹ EuGH 9.11.2004, Rs C-444/02, Fixtures Marketing Ltd/Oranismo prognostikon agonon podofairou AE (OPAP), Slg 2004, I-10549, Rz 23.

⁸⁰ BGH, GRUR 1992, 384 – Leitsätze; GRUR 1990, 673 – Bibelreproduktion.

⁸¹ Haberstumpf, Der Schutz elektronischer Datenbanken nach dem Urheberrechtsgesetz, GRUR 2003, 22f.

Datenbankwerks oder für dessen bestimmungsgemäße Benutzung notwendig sind⁸². Vereinbarungen über den Umfang der bestimmungsgemäßen Benutzung sind zulässig; im Übrigen kann auf dieses Recht nicht wirksam verzichtet werden.

Gemäß § 40h Abs 1 UrhG werden Vervielfältigungen zum eigenen und privaten Gebrauch von elektronischen Datenbanken eingeschränkt. Dementsprechend sind Vervielfältigungen zum eigenen Gebrauch nur für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung und für den Schul- und Hochschulgebrauch zulässig. Beides unter der Maßgabe, dass die Vervielfältigungen nicht für Erwerbszwecke dienen. Nichtelektronische Datenbanken dürfen für den privaten Gebrauch vervielfältigt werden. Da das UrhG für diese Datenbanken keine Sonderbestimmungen enthält, sind die allgemeinen Regeln der §§ 42 und 42a, einschließlich der Vergütungsregelung nach § 42b anwendbar.

Da weitere Sonderregelungen im Zusammenhang mit freien Werknutzungen fehlen, und Datenbanken nach § 40f Abs 2 UrhG als Sammelwerke urheberrechtlich geschützt werden, sind alle anderen, inhaltlich in Frage kommenden traditionellen freien Werknutzungen auch auf Datenbankwerke anwendbar. Diese macht insoweit keine Schwierigkeiten, als es sich um frei Werknutzungen handelt, die für alle Werkarten gelten, wie zum Beispiel § 41 UrhG – freie Werknutzung im Interesse der Rechtspflege und der Verwaltung. Weiters sind auch die anderen Werknutzungen, soweit sie ihrer Art nach in Frage kommen, uneingeschränkt für Datenbankwerke anwendbar⁸³.

⁸² OGH 28.11.2000, 4 Ob 273/00a – C-Compass – ÖBl 2001, 279 = MR 2001, 168 (Walter) = wbl 2001/179 (290) = RdW 2001/371 (338) = GRURInt 2001, 775.

⁸³ Vgl ErlRV UrhGNov 1997 bei *Dittrich*, Österreichisches und internationales Urheberrecht⁵ (2007) 235.

V. Der Sui-generis-Schutz von Datenbanken

Die §§ 76c – 76e UrhG setzen die Vorgaben in Art 7 – 11 der Datenbank-RL über die Einführung eines Sui-generis-Schutzrechts um. Mit diesen Regeln sollen Anreize zur Investition in moderne Datenspeicherungs- und Verarbeitungssysteme (Datenbanken) geschaffen werden⁸⁴, da Datenbanken für die Entwicklung des Informationsmarktes in der Gemeinschaft von großer Bedeutung⁸⁵ sind. Dies gilt auch für gesammelte Inhalte (Datenbanken) für die kein urheberrechtlicher Schutz besteht, da die enthaltene Auswahl oder Anordnung auf keinen oder nur geringen schöpferischen Gesichtspunkten beruht. Dennoch ist ein rechtlicher Schutz auch für solche Datenbanken erforderlich. Aufgrund technischer Möglichkeiten ist es heutzutage sehr einfach, gesammelte Inhalte zu kopieren oder abzufragen, ohne dass der Hersteller der Datenbank gegen eine solche von ihm nicht genehmigte Verwertung einschreiten könnte. Durch diese unbefugten Handlungen werden schwere Schäden an den Informationssystemen der Hersteller zugefügt. Um einerseits die Schäden zu verhindern und andererseits Anreize für neue Datenspeicherungs- und Verarbeitungsanlagen zu schaffen wurde das Sui-generis-Recht als wirtschaftliches Recht zum Schutz von wirtschaftlichen Investitionen in eine Datenbank geschaffen. Dies steht dem Hersteller einer Datenbank zu.

Das Sui-generis-Recht ist trotz seiner wettbewerblichen Wurzeln kein Institut des wettbewerblichen Leistungsschutzes, da für die Verletzung kein Handeln im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbes erforderlich und unabhängig davon ist, ob sie unter unlauteren Umständen erfolgt. Daneben verfügt dieses Schutzrecht für Datenbanken über keine persönlichkeitsrechtliche Komponente und ist frei übertragbar. Auch lässt es bestehende Rechte an den Inhalten unberührt.

Der Schutzgegenstand des Sui-generis-Rechts ist weder der Inhalt der Datenbank noch die Verkörperung der Datenbank etwa in Form einer CD-ROM, eines Buches oder einer Kartei noch die Datenbank an sich, sondern die jeweilige auf einem Trägermedium festgelegte Datenbank als Erscheinungsform des unter wesentlichem Investitionsaufwand gesammelten, geordneten und einzeln zugänglich gemachten Inhalts als immaterielles Gut, einschließlich der für den Betrieb und Abfrage erforderlichen Elemente wie Thesaurus, Index und Abfragesystem⁸⁶. Dieses Schutzrecht wird daher verletzt, wenn durch die Entnahme ein qualitativ oder quantitativ erheblicher Schaden für die Investition verursacht wurde. Auf die Herstellung eines parasitären Konkurrenzproduktes kommt es nicht an⁸⁷.

A. Voraussetzungen für den Erwerb des Schutzrechtes

Gemäß § 76c Abs 1 UrhG genießt eine Datenbank das Sui-generis-Schutzrecht, wenn für die Beschaffung, Überprüfung oder Darstellung des Inhalts ein nach Art und Umfang wesentliche Investition erforderlich war. Mit dieser Regelung wurden die Voraussetzungen für den Erwerb des Schutzrechtes gemäß Art 7 Abs 1 Datenbank-RL⁸⁸ ins nationale Recht

⁸⁴ Erwägungsgrund 12, Datenbank-RL.

⁸⁵ Erwägungsgrund 7, Datenbank-RL.

⁸⁶ Vogel, in: Schricker (Hrsg.), Urheberrecht³ (2006) Rz 21 zu Vor §§ 87a ff.

⁸⁷ Erwägungsgrund 42, Datenbank-RL.

⁸⁸ Art 7 Abs 1 Datenbank-RL lautet: „Die Mitgliedstaaten sehen für den Hersteller einer Datenbank, bei der für die Beschaffung, die Überprüfung oder die Darstellung ihres Inhalts eine in qualitativer oder quantitativer Hinsicht wesentliche Investition erforderlich ist, das Recht vor, die Entnahme und/oder die Weiterverwendung

umgesetzt. In diesem Zusammenhang hatte der EuGH in vier Verfahren die Möglichkeit, die Voraussetzungen des Sui-generis-Schutzrechts näher zu untersuchen. Daher wird in der Folge im gegebenen Zusammenhang auf die Entscheidungen⁸⁹ des EuGH Bezug genommen.

1. Berücksichtigungsfähige Investition

Bevor eine eingehende Untersuchung dahingehend erfolgen kann, welche Investitionen im Zuge der Beschaffung, Überprüfung und Darstellung berücksichtigt werden können, ist zunächst die Frage zu klären, welche Investitionen überhaupt im Allgemeinen berücksichtigt werden dürfen. So war in den gegenständlichen Verfahren vor dem EuGH unklar, ob Aufwendungen für die Beschaffung des Inhalts einer Datenbank das Tatbestandsmerkmal „Investition“ erfüllen. In diesem Zusammenhang ist zum Beispiel aus dem Schlussantrag zum Verfahren *The British Horseracing Board Ltd u.a./William Hill Organization* zu entnehmen, dass der Sui-generis-Schutz der Datenbank-RL greift, wenn die Schaffung von Daten mit deren Sammeln und Sichten zusammenfällt⁹⁰. Diese Art und Weise der Auslegung der zu berücksichtigenden Investitionen haben insbesondere den Vorteil, dass Probleme in der Praxis leichter gehandhabt werden können. Dies gilt vor allem für solche Fälle, wo die Daten vom Hersteller der Datenbank selbst erzeugt werden. Hier ist es unter Umständen sehr schwierig zu unterscheiden, ob die Investitionen für die Generierung der Daten oder den Aufbau der Datenbank verwendet werden. Daneben ist zu beachten, dass der Aufwand für das Erzeugen der Daten unmittelbar der Datenbank selbst zugute kommt⁹¹.

Entgegen den Ausführungen in den Schlussanträgen zur Auslegung des Merkmals (berücksichtigungswürdige) Investitionen, verfolgt der EuGH in seinen Entscheidungen eine klare Trennung zwischen den Kosten für das Erzeugen der Daten und den Investitionen für den Aufbau einer Datenbank. Aufgrund dieser vorgenommenen Differenzierung sind die im Vorfeld der Datenbankherstellung möglicherweise anfallenden Kosten der Datengenerierung nicht zu berücksichtigen. Diese Kosten sind demnach nicht geeignet, dass in § 76c Abs 1 UrhG bzw Art 7 Abs 1 Datenbank-RL enthaltene Tatbestandselement „Investition“ zu erfüllen.

Für die vorgenommene strikte Trennung zwischen den Kosten für das Erzeugen von Daten und den Investitionen für den Aufbau einer Datenbank orientiert sich der EuGH an der so genannten Spin-off-Theorie⁹². Entsprechend dieser Theorie sind nur solche Investitionen zu berücksichtigen, die tatsächlich im Hinblick auf die Erstellung der in Rede stehenden Datenbank vorgenommen werden; denn geschützt ist nur die Datenbank als solche, sodass

der Gesamtheit oder eines in qualitativer oder quantitativer Hinsicht wesentlichen Teils des Inhalts dieser Datenbank zu untersagen.“

⁸⁹ EuGH 9.11.2004, Rs C-203/02, *The British Horseracing Board Ltd u.a./William Hill Organization*, Slg 2004, I-10415 = GRURInt 2005, 247 (amtliche deutsche Übersetzung) = MR-Int 2004, 33 (englische Fassung) = ÖBl 2005/32 (136, *Kucsko*); EuGH 9.11.2004, Rs C-444/02, *Fixtures Marketing Ltd/Oranismo prognostikon agonon podofairou AE (OPAP)*, Slg 2004, I-10549 = MR 2004, 410 = ÖBl 2005/32 (136, *Kucsko*) = ZUM-RD 2005, 1 = GRURInt 2005, 239 (alle: amtliche deutsche Übersetzung) = MR-Int 2004, 48 (amtliche englische Übersetzung); EuGH 9.11.2004, Rs C-46/02, *Fixtures Marketing Ltd/Oy Veikkaus AB*, Slg 2004, I-10365 = GRURInt 2005, 245; EuGH 9.11.2004, Rs C-338/02, *Fixtures Marketing Ltd/Svenska Spel AB*, Slg 2004, I-10497 = GRURint 2005,243.

⁹⁰ Schlussanträge 8.6.2004, Rs C-203/02, *The British Horseracing Board Ltd u.a./William Hill Organization* Slg 2004, I-10415, Rz 46; siehe auch *Haberstumpf*, Der Schutz elektronischer Datenbanken nach dem Urheberrechtsgesetz, GRUR 2003, 26.

⁹¹ *Sendrowski*, Zum Schutzrecht „sui generis“ an Datenbanken, GRUR 2005, 371.

⁹² *Davison/Hugenholtz*, Football fixtures, horse racing and spin-offs: the ECJ domesticates the database right, EIPR 2005, Issue no 3; *Wiebe*, Database Protection in Europe in the Aftermath of William Hill and Fixtures, MR-Int 2004, 38.

bereits in einem anderen Zusammenhang getätigte Investitionen vom Schutzzweck nicht mehr erfasst werden. Deshalb sind Vorinvestitionen, die sich primär auf einen anderen Zweck als den Aufbau einer Datenbank richten, nicht zu berücksichtigen, da es sich um Investitionen handelt, die eine an sich unabhängige vorherige Leistung, als reines Nebenprodukt später noch für eine Datenbank verwendbar machen⁹³. Demgegenüber wurde die Spin-off-Theorie in den Schlussanträgen zu gegenständlichen Verfahren vor dem EuGH strikt abgelehnt⁹⁴. Dies wurde damit begründet, dass das Ziel bei der Beschaffung des Inhalts der Datenbank keine Rolle spielt. Entsprechend dieser Argumentation ist ein Sui-generis-Schutz auch dann möglich, wenn die Beschaffung für eine andere Tätigkeit erfolgte, als die Herstellung der betreffenden Datenbank. Ein Schutz soll demgemäß auch dann bestehen, wenn die Beschaffung nicht im Hinblick auf eine Datenbank erfolgte⁹⁵.

Demgegenüber berücksichtigt der EuGH entsprechend der Spin-off-Theorie nur solche Investitionen, die unmittelbar zum Aufbau der Datenbank dienen. Das Abgehen von der in den Schlussanträgen enthaltenen Ansicht wird damit begründet, dass nach der 9., der 10. und der 12. Begründungserwägung der Datenbank-RL nur Datenspeicher- und Datenverarbeitungssysteme gefördert und geschützt werden sollen, die zur Entwicklung des Informationsmarktes in einem Rahmen beitragen. Dieser ist durch eine exponentielle Zunahme der Daten geprägt, die jedes Jahr in allen Tätigkeitsbereichen erzeugt und verarbeitet werden. Daraus folgt, dass der Begriff der mit der Beschaffung, der Überprüfung oder der Darstellung des Inhalts einer Datenbank verbundenen Investition allgemein dahin zu verstehen ist, dass er der Erstellung dieser Datenbank als solche gewidmete Investition bezeichnet⁹⁶.

Diese vom EuGH vorgenommene strikte Trennung wurde von der Lehre großteils kritisch beurteilt, da die Unterscheidung zwischen den Kosten für das Erzeugen von Daten und den Investitionen für den Aufbau einer Datenbank oft nicht problemlos erfolgen kann⁹⁷. *Lehmann* führt dazu aus, dass der EuGH schlicht die Schutzvoraussetzungen mit dem Schutzzinhalt verwechselt hat. Dadurch ist dem europäischen Sui-generis-Schutz von un kreativen Datenbanken eine erste und auch ernste Schramme versetzt worden, bedenkt man, dass die Gewinnung von Daten, das so genannte „data mining“, häufig die wichtigste Tätigkeit bei und für die Erstellung von Datenbanken darstellt. Hier liegt häufig sogar der Schwerpunkt dieser unternehmerischen Tätigkeit, welche durch die Gewährung eines Schutzrechts angespornt und belohnt werden soll⁹⁸.

Weiters wird kritisiert, dass die Unterscheidung zwischen Erzeugung von Daten und der Beschaffung des Inhalts einer Datenbank nebulös sei. Sie setzt – wie der EuGH selbst andeutet⁹⁹ – ein Zweiphasenmodell voraus: Eine Datenerzeugungsphase und eine Datenbankaufbereitungsphase. Diese Trennung ist im gegenständlichen Verfahren – *The*

⁹³ Siehe dazu auch *Dreier*, in: *Dreier-Schulze*, Urheberrecht² (2006) Rz 7 zu § 87a UrhG, 1041 f.

⁹⁴ So zum Beispiel: Schlussanträge 8.6.2004, Rs C-203/02, *The British Horseracing Board Ltd u.a./William Hill Organization* Slg 2004, I-10415, Rz 47; siehe dazu auch *Stötzel/Wille*, Der Urheberschutz sui generis für Datenbanken, EWS 2004, 490.

⁹⁵ v. *Lewinski*, in: *Walter* (Hrsg.), Europäisches Urheberrecht (2001) Rz 5 zu Art 7, 763.

⁹⁶ So zum Beispiel: EuGH 9.11.2004, Rs C-203/02, *The British Horseracing Board Ltd u.a./William Hill Organization*, Slg 2004, I-10415, Rz 30.

⁹⁷ So zum Beispiel auch: *Davison/Hugenholtz*, Football fixtures, horse racing and spin-offs: the ECJ domesticates the database right, EIPR 2005, Issue no 3 – “While the ECJ appears to be confident it can distinguish between ‘creating’ and ‘obtaining’ data, the distinction is not always so easy to make...”.

⁹⁸ *Lehmann*, Anmerkung zur Entscheidung des EuGH vom 9.11.2004 – Rechtlicher Schutz von Datenbanken (Pferdesport-Datenbank), CR, 2005, 15.

⁹⁹ EuGH 9.11.2004, Rs C-203/02, *The British Horseracing Board Ltd u.a./William Hill Organization*, Slg 2004, I-10415, Rz 40.

British Horseracing Board Ltd u.a./William Hill Organization – bei der Organisation von Pferderennen sinnvoll. Zunächst werden Daten für die zu organisierenden Rennen gesammelt; das Sammeln gehört auch zu den gesetzlichen Aufgaben des British Horseracing Board (BHB). Dann soll der BHB nicht hinterher Schutzrechte für einen Datenpool erlangen, den er ohnehin für die Rennen sammeln musste; denn die nachträgliche Erstellung einer CD mit den Daten ist kein schutzwürdiges Plus mehr. Auch enthalten nach Hoeren die Entscheidungen des EuGH keine klaren Abgrenzungen für die Fälle, wenn die Datenerzeugung mit der Herstellung einer Datenbank zusammenfällt¹⁰⁰.

Gemäß den Ausführungen von *Sendrowski*¹⁰¹ sind ferner solche Fälle problematisch, in denen der Datenbankhersteller verpflichtet oder faktisch gezwungen ist, seine selbst erzeugten Daten so rasch wie möglich preiszugeben¹⁰². In solchen Situationen entsteht dann ein diametrales Bild: Die Kosten für die Einsichtnahme in die entsprechende Literatur gehören dann zweifellos zu den für die Beschaffung des Inhalts (Aufbau) dieser Datenbank erforderlichen Investitionen eines Datenbankherstellers. Hingegen kann der ursprüngliche Erzeuger diese Investitionen gar nicht tätigen, da ihm diese Daten durch seine eigene, unter Umständen kostenintensivere Arbeit, bereits vorliegen. Es kann daher bei im Aufbau begriffenen Datenbanken zu der paradoxen Situation kommen, dass eine Datenbank identischen Inhalts und Aufbaus im einen Fall (Herstellung durch einen Dritten) den Sui-generis-Schutz der Datenbank-RL genießt, während im anderen Fall die Summe der erforderlich gewordenen Investitionen noch nicht ausreichend gewesen ist.

Aufgrund der schwierigen Trennung zwischen den Kosten für das Erzeugen von Daten und den Investitionen für den Aufbau einer Datenbank muss derjenige, der den Sui-generis-Schutz (Leistungsschutz) für Datenbanken in Anspruch nimmt, eine genaue Abgrenzung sowie eine Dokumentation vornehmen, inwieweit der von ihm getätigte Aufwand tatsächlich der Ermittlung von bereits vorhandenen Elementen und deren Zusammenstellung zuordenbar ist. Dies wird in der Praxis noch präzisere Kostenkalkulationen und Arbeitsaufzeichnungen erfordern, um im Streitfalle – vielleicht auch erst beträchtliche Zeit später – diesen Beweis führen zu können¹⁰³.

Vereinzelt wird auch vertreten, dass durch die Entscheidungen des EuGH in den gegenständlichen Fällen ein deutliches Zeichen gesetzt wurde, welches sich als gewissermaßen urheberrechtsinterne Reaktion auf die entbrannte Diskussion um eine mögliche "Hypertrophie der Schutzrechte"¹⁰⁴ durch sorgsame und durchaus bemerkenswert strenge Begrenzung des Schutzgegenstands und -umfangs des Datenbankherstellerrechts auffassen lässt¹⁰⁵.

¹⁰⁰ *Hoeren*, Entscheidungsanmerkung zu EuGH: Datenbankschutz, MMR 2005, 34 ff.

¹⁰¹ *Sendrowski*, Zum Schutzrecht „sui generis“ an Datenbanken, GRUR 2005, 371.

¹⁰² Beispielsweise werden auf dem Gebiet der Molekularbiologie die Genome der wichtigsten Tier- und Pflanzensorten sequenziert, wobei Nukleinsäure- und Aminosäuresequenzen in großer Menge anfallen. Diese Sequenzen werden im Wesentlichen kurz nach ihrer Entschlüsselung veröffentlicht, was vielfach Auflage der für die Forschungsarbeit benötigten Drittmittelverträge ist, und stehen somit nach und nach zur Verfügung. Ein Dritter könnte diese Sequenzen nun der Literatur entnehmen und eine entsprechende Sequenzdatenbank aufbauen.

¹⁰³ *Kucsko* in seiner Entscheidungsanmerkung, ÖBl 2005, 137.

¹⁰⁴ *Zypries*, Vortrag auf der GRUR-Jahrestagung am 17. 9. 2004 in Berlin, Hypertrophie der Schutzrechte? GRUR 2004, 977.

¹⁰⁵ *Leistner*, Anmerkungen zu EuGH, 9.11.2004 - Rs. C-203/02 *The British Horseracing Board ./ William Hill Organization*, Zum rechtlichen Schutz von Datenbanken JZ 2005, 408. Diesem zustimmend *Dittrich*, Der Sui-generis-Schutz von Datenbanken nach der Rechtsprechung des EuGH. Analysiert am Beispiel des Grenzkatasters, ÖJZ 2006, 47 ff.

Ob die gegenständlichen Entscheidungen des EuGH dazu beitragen, dass die wesentlichen Ziele der Datenbank-RL - Entwicklung des Informationsmarktes, einheitliches System zum Schutz der Rechte der Hersteller von Datenbanken – erreicht werden können, bleibt abzuwarten. Jedenfalls haben in Hinkunft die Datenbankhersteller eine genaue Trennung zwischen den Kosten für das Erzeugen von Daten und den Investitionen für den Aufbau einer Datenbank vorzunehmen. Dies wird in zahlreichen Fällen schwierig sein, da die gemeinsame Erzeugung der Daten sowie der Aufbau einer Datenbank oft gleichzeitig erfolgen wird. Diese Rahmenbedingungen sowie die strenge Begrenzung des Schutzgegenstandes und -umfanges haben zur Folge, dass aufgrund der praktisch schwer nachweisbaren Abgrenzung ein Sui-generis-Schutzrecht vielfach nicht beansprucht werden kann.

Bemerkenswert ist weiters, dass viele Datenbankhersteller im Vertrauen auf das Bestehen des Sui-generis-Schutzrechts enttäuscht werden. Die Begrenzung des Schutzgegenstandes und -umfangs des Datenbankherstellerrechts führt unter Umständen zu einer höheren Verfügbarkeit der in einer Datenbank enthaltenen Informationen. Damit wird der Zugang zur Information für die Allgemeinheit erleichtert und die Produktion anderer, neuer Datenbanken gefördert. Andererseits sinkt der ökonomische Anreiz zur Produktion neuer Datenbanken, wenn durch die enge Beschränkung, die Amortisation der Investitionen nur in einem eingeschränkten Umfang möglich ist.

Schließlich stellt der EuGH in seinen Entscheidungen keinen allgemeingültigen Maßstab für die Abgrenzung der Kosten, das Erzeugen von Daten und Kosten für den Aufbau einer Datenbank zur Verfügung. Da diese Abgrenzung im Einzelfall weiterhin im Streitfall von den nationalen Gerichten vorzunehmen ist, kann dies zu einer uneinheitlichen Entscheidungspraxis in den Mitgliedstaaten führen.

a) Berücksichtigungsfähige Investitionen für die Firmenbuchdatenbank

Die Berücksichtigungsfähigkeit von Investitionen spielte auch vor kurzem im Verfahren *Firmenbuch III*¹⁰⁶ eine zentrale Rolle. Dabei ging es um die Frage, ob die Aufwendungen die dem Datenbankhersteller (Republik Österreich) mit den Aktualisierungsdaten entstehen, als wesentliche Investitionen iSd §§ 76c und 76d UrhG angesehen werden können. Nach *Walter*¹⁰⁷ ist in diesem Zusammenhang fraglich, ob die Schutzvoraussetzungen der wesentlichen Investition nach § 76c Abs 1 UrhG überhaupt erfüllt sind. Dies deshalb, weil zum einen dem Datenbankhersteller die Daten (Firmenbuchgesuche) von den Parteien zugetragen werden und zum anderen die Art der Darstellung gesetzlich vorgeschrieben ist. Weiters werden die laufend unmittelbar elektronisch eingegebenen Aktualisierungsdaten im Zuge der Erledigung der Firmenbuchgesuche erstellt. Diese scheinen dann automatisch im Datenbestand des Firmenbuches auf, ohne dass weitere Investitionen erforderlich sind.

Nach Auffassung des OGH hängt die Berücksichtigungsfähigkeit von Investitionen nicht davon ab, ob dem Datenbankhersteller die Daten zugetragen werden bzw die Darstellung gesetzlich vorgegeben ist. Vielmehr sind gerade die Aufwendungen zu berücksichtigen, die der Darstellung des Datenbankinhaltes dienen. Im gegenständlichen Verfahren entstehen dem Datenbankhersteller in Zusammenhang mit den Aktualisierungsdaten (wesentliche) Kosten für die Datensicherung, -auswertung und -darstellung mit dem (einzigem) Ziel, die jeweils aktuellen Daten in der Firmenbuchdatenbank bereitzustellen. Unter Berücksichtigung der

¹⁰⁶ OGH 12.6.2007, 4 Ob 11/07g.

¹⁰⁷ *Walter*, Glosse zu OGH 9.4.2002, 4 Ob 17/02g, MR 2002, 298.

Rechtsprechung des EuGH¹⁰⁸ stellen die Aktualisierungsdaten kein Nebenprodukt eines vorgelagerten eigenständigen Zwecks dar. Vielmehr müssen die eingebrachten Änderungsdaten vom Datenbankhersteller verarbeitet werden, damit die primären Anforderungen an die Firmenbuchdatenbank erfüllt werden können. Zu diesen Anforderungen zählen insbesondere die Bereitstellung von aktuellen Daten für Abfragen bzw. Einsichtnahmen. Hierfür ist auch die geordnete Aufbereitung von Daten erforderlich. Die damit in diesem Zusammenhang stehenden Kosten dienen deshalb der Darstellung des Datenbankinhaltes und sind keine Kosten der Datenerzeugung. Sie sind daher berücksichtigungsfähige Investitionen gemäß §§ 76c und 76d UrhG.

In diesem Verfahren untersucht der OGH im Sinne der Rechtsprechung des EuGH genau die Investitionen, die für die Herstellung der Firmenbuchdatenbank erforderlich sind. Dementsprechend bleiben allfällige Aufwendungen für die Datengenerierung unberücksichtigt. Deshalb kommt der Tatsache auch keine Bedeutung zu, dass die Änderungsdaten von einem Dritten eingebracht und so auf diese Weise dem Datenbankhersteller zugetragen werden. Aus der Sicht des Datenbankherstellers sind die Aktualisierungsdaten kein Nebenprodukt eines vorgelagerten Zwecks und haben auch keine eigenständige wirtschaftliche Bedeutung. Schon aus diesem Grund sind diese Kosten im gegenständlichen Fall keine wesentliche Investition im Rahmen des Sui-generis-Schutzrechts.

So bestehen im vorliegenden Fall die Tätigkeiten des Datenbankherstellers nicht darin, Daten zu generieren (zum Beispiel Firmendaten zu erzeugen bzw. zu ändern). Diesbezüglich geht die Initiative von anderen Rechtsträgern aus (diesen ist daher im Sinne der Rechtsprechung des EuGH auch der „vorgelagerte Zweck“ zuzurechnen), welche ihre Daten dann quasi als „Nebenprodukt“ in Form eines Firmenbuchgesuches dem Datenbankhersteller bereitzustellen haben. Die Aufwendungen können jedoch nicht als wesentliche Investitionen gemäß § 76c Abs 1 UrhG berücksichtigt werden. Wenn ein Datenbankhersteller allfällige Aufwendungen für seine selbständige Datengenerierung im Rahmen des Sui-generis-Rechts nicht berücksichtigen kann, dann gilt dies im Sinne der Rechtsprechung des EuGH auch für solche Aufwendungen, die einem Dritten im Zuge der Generierung von Daten entstehen. Daher führen Aufwendungen von Dritten im Rahmen der Datenerstellung weder zu einer Erhöhung noch zu einer Reduktion der Aufwendungen für die Herstellung der Datenbank.

b) Berücksichtigungsfähige Investitionen für den Grenzkataster

Die Grundsätze der Entscheidung im *Firmenbuch III*¹⁰⁹ sind auch auf den Grenzkataster (Grundbuch) zu übertragen. Dies gilt, entgegen den Ausführungen von *Dittrich*¹¹⁰, auch für den Grenzkataster, der in seinem Beitrag zum Ergebnis gelangt, dass der Grenzkataster als Zahlenwerk kein Sui-generis-Schutzrecht zukommt. Wie bereits ausgeführt, weichen die im Beitrag von *Dittrich* zugrunde gelegten Vorstellungen über den Grenzkataster mit den tatsächlichen Bedürfnissen und den rechtlichen Rahmenbedingungen (siehe hierzu §§ 8 ff

¹⁰⁸ EuGH 9.11.2004, Rs C-203/02, The British Horseracing Board Ltd u.a./William Hill Organization, Slg 2004, I-10415 = GRURInt 2005, 247 (amtliche deutsche Übersetzung) = MR-Int 2004, 33 (englische Fassung) = ÖBl 2005/32 (136, *Kucsko*); EuGH 9.11.2004, Rs C-444/02, Fixtures Marketing Ltd/Oranismos prognostikon agonon podosfairou AE (OPAP), Slg 2004, I-10549 = MR 2004, 410 = ÖBl 2005/32 (136, *Kucsko*) = ZUM-RD 2005, 1 = GRURInt 2005, 239 (alle: amtliche deutsche Übersetzung) = MR-Int 2004, 48 (amtliche englische Übersetzung); EuGH 9.11.2004, Rs C-46/02, Fixtures Marketing Ltd/Oy Veikkaus AB, Slg 2004, I-10365 = GRURInt 2005, 245; EuGH 9.11.2004, Rs C-338/02, Fixtures Marketing Ltd/Svenska Spel AB, Slg 2004, I-10497 = GRURint 2005,243.

¹⁰⁹ OGH 12.6.2007, 4 Ob 11/07g.

¹¹⁰ *Dittrich*, Der Sui-generis-Schutz von Datenbanken nach der Rechtsprechung des EuGH Analysiert am Beispiel des Grenzkatasters, ÖJZ 2006/47.

VermG) evident ab. Die vom Autor beschriebenen Elemente – Abstände zum Längen- und Breitengrad – sind nur verhältnismäßig kleine Bestandteile des im § 9 VermG definierten Grenzkatasters¹¹¹. Der Grenzkataster ist daher nicht nur ein „bloßes“ Zahlenwerk. Weiters dürfen entgegen der Ansicht von *Dittrich* die Art der in den betroffenen Datenbanken enthaltenen Daten nicht zur Auslegung des Begriffs „Datenbank“ herangezogen werden. Dies widerspricht der Rechtsprechung des EuGH¹¹². Ob eine Datenbank nur numerische oder darüber hinaus noch weitere alphanumerische Informationen enthält ist für die Beurteilung der Frage als Datenbank unerheblich. Dies gilt auch für die Frage, ob die Voraussetzungen für das Sui-generis-Schutzrecht erfüllt sind.

In Zusammenhang mit dem Grenzkataster entstehen dem Datenbankhersteller (Republik Österreich) genauso wie für die Firmenbuchdatenbank (wesentliche) Kosten der Datensicherung, -auswertung und -darstellung mit dem (einzigen) Ziel, die jeweils aktuellen Daten in der Datenbank Grenzkataster bereitzustellen. Die Längenmaße sowie sonstigen Daten des Grenzkatasters sind ebenso kein Nebenprodukt eines vorgelagerten Zwecks, sie müssen verarbeitet werden, um den primär intendierten Datenbankinhalt für den Abruf aktuell und geordnet aufzubereiten. Die damit in Zusammenhang stehenden Kosten dienen deshalb der Darstellung des Datenbankinhalts und sind keine Kosten der Datenerzeugung. Sie sind somit als wesentliche Investitionen iSd §§ 76c und 76d UrhG berücksichtigungsfähig¹¹³.

2. Arten von berücksichtigungsfähigen Investitionen

In der Folge werden die in § 76c Abs 1 UrhG beschriebenen berücksichtigungsfähigen Aufwendungen und Tätigkeiten untersucht. Diese können in den Formen Beschaffung, Überprüfung und Darstellung bestehen, wobei das Vorliegen einer wesentlichen Investition schon durch eine dieser Formen bewirkt werden kann.

a) Beschaffung

Unter Beschaffung des Datenbankinhaltes versteht man die sichtende, beobachtende und auswertende Tätigkeit des Datenbankherstellers¹¹⁴. Eine Beschaffung kann auch durch Einbeziehung bestehender Produkte erfolgen. In diesem Zusammenhang können einerseits Kosten für den Erwerb sonderrechtlich nicht geschützter Daten und andererseits Kosten für den Erwerb notwendiger Nutzungsrechte entstehen¹¹⁵.

Unerheblich ist, ob die in die Datenbank eingestellten Daten von ihrem Hersteller zunächst für andere Zwecke beschafft oder gar erzeugt worden sind, wenn es sich bei der Datenbank nur um eine eigenständige wirtschaftliche Unternehmung handelt, die freilich nicht notwendig die Haupttätigkeit des Herstellers sein muss. Im Zusammenhang mit der Berücksichtigungsfähigkeit dieser Investition ist zu beachten, dass die Beschaffung, Überprüfung sowie Darstellung dieser Elemente in quantitativer oder qualitativer Hinsicht

¹¹¹ Siehe dazu ausführlicher Punkt IV.A.2.

¹¹² EuGH 9.11.2004, Rs C-444/02, *Fixtures Marketing Ltd/Oranismo prognostikon agonon podosfairou AE (OPAP)*, Slg 2004, I-10549, Rz 23.

¹¹³ Siehe dazu auch OGH 12.6.2007, 4 Ob 11/07g.

¹¹⁴ *Vogel*, in: *Schricker* (Hrsg.), *Urheberrecht*³ (2006) Rz 28 zu § 87a, 1648.

¹¹⁵ Vgl dazu auch *Leistner*, *Der Rechtsschutz von Datenbanken im deutschen und europäischen Recht* (2000) 150 f.

bzw. Art und Umfang eine wesentliche Investition darstellen muss, die im Verhältnis zu den Mitteln selbständig ist und die eingesetzt worden ist, um diese Elemente zu erzeugen¹¹⁶.

b) Darstellung

Für die Darstellung des Datenbankinhaltes werden Aufwendungen für die Aufbereitung und Erschließung durch die Erstellung von Tabellen, Abstracts, Thesauri, Indizes, Abfragesysteme erfasst¹¹⁷. Dementsprechend sind Kosten für den Erwerb der zur Datenbanknutzung erforderlichen Computerprogramme einschließlich der erforderlichen Nutzungsrechte sowie die Kosten der Herstellung eines Datenbankträgers zu berücksichtigen. Mit Hilfe von Computerprogramm werden die systematische oder methodische Anordnung und die individuelle Zugänglichkeit der Datenbankelemente sichergestellt. Sie sind daher für die Darstellung des Datenbankinhaltes ein unerlässliches Hilfsmittel, jedoch teilen sie nicht das rechtliche Schicksal der jeweiligen Datenbank¹¹⁸.

Selbst wenn die wesentliche Investition ausschließlich oder überwiegend in der Herstellung der zum Aufbau und zur Erschließung einer elektronischen Datenbank erforderlichen Computerprogramme liegt und nicht in der Beschaffung, Überprüfung oder Darstellung ihres Inhalts, vermag diese Investition wegen der gebotenen Gesamtbetrachtung aller erforderlichen Aufwendungen ein Datenbankherstellerrecht zu begründen, das neben dem von einem wirtschaftlichen Aufwand unabhängigen Urheberrecht an den Computerprogrammen steht¹¹⁹.

Auch im Zusammenhang mit der Darstellung der Elemente ist für die Berücksichtigungsfähigkeit dieser Investition zu beachten, dass die Darstellung dieser Elemente in quantitativer oder qualitativer Hinsicht bzw. Art und Umfang eine wesentliche Investition darstellen muss, die im Verhältnis zu den Mitteln selbständig ist und die eingesetzt worden ist, um diese Elemente zu erzeugen¹²⁰.

c) Überprüfung

Im Rahmen der Überprüfung des Inhalts der Datenbank verbundenen Investitionen sind ausschließlich diejenigen Mittel zu berücksichtigen, die der Kontrolle der Richtigkeit der ermittelten Elemente bei der Erstellung der Datenbank und während des Zeitraums des Betriebs dieser Datenbank gewidmet werden, um die Verlässlichkeit der in der Datenbank enthaltenen Informationen sicherzustellen. Ausdrücklich nicht erfasst sind solche Mittel, die aufgewendet werden, um die tatsächliche Richtigkeit der in die Datenbank aufgenommenen Daten zu überprüfen¹²¹. Dementsprechend kommt es nicht darauf an, zu überprüfen, ob die übernommenen Daten als solche wahr oder richtig sind, vielmehr muss in die Prüfung investiert werden, ob die Daten fehlerfrei aus den verwendeten Quellen übernommen wurden¹²².

¹¹⁶ EuGH 9.11.2004, Rs C-338/02, Fixtures Marketing Ltd/Svenska Spel AB, Slg 2004, I-10497, Rz 29.

¹¹⁷ Vogel, in: Schricker (Hrsg.), Urheberrecht³ (2006) Rz 28 zu § 87a, 1648. Siehe auch OGH 12.6.2007, 4 Ob 11/07g.

¹¹⁸ OGH 12.6.2007, 4 Ob 11/07g.

¹¹⁹ Vogel, in: Schricker (Hrsg.), Urheberrecht³ (2006) Rz 29 zu § 87a, 1649.

¹²⁰ EuGH 9.11.2004, Rs C-338/02, Fixtures Marketing Ltd/Svenska Spel AB, Slg 2004, I-10497, Rz 29.

¹²¹ EuGH 9.11.2004, Rs C-203/02, The British Horseracing Board Ltd u.a./William Hill Organization, Slg 2004, I-10415, Rz 34.

¹²² Sendrowski, Zum Schutzrecht „sui generis“ an Datenbanken, GRUR 2005, 371.

3. Beschaffenheit der Investitionen

Eine Investition kann nach dem Umfang (quantitativ) bzw der Art (qualitativ) nach unterschieden werden¹²³. In zahlreichen Fällen wird die schutzbegründende Investition durch eine bezifferbare Leistung (Aufwendung finanzieller Mittel) erfolgen. Dabei stellen die Kaufpreis-, Lizenz- oder Lohnzahlungen an Dritte typische quantitative Leistungen dar. Berücksichtigungsfähig sind auch fiktive Lohnzahlungen für aufgewendete Zeit und Arbeit¹²⁴. Daneben kommt auch noch Energie als quantitativ zu beurteilender Aufwand in Betracht¹²⁵.

Unter den schutzbegründenden Investitionen werden auch nicht quantifizierbare Anstrengungen erfasst. Meist geht es dabei um den Schutz ach wettbewerblich bedeutsamer Schutzpositionen wie eine besondere innovative Leistung bei der Zusammenstellung und Darstellung des Datenbankinhalts, bei der Beschaffung der Daten, beim Erwerb einer exklusiven Rechtsposition in Bezug auf die Daten, bei der beim Erwerb einer exklusiven Rechtsposition in Bezug auf die Daten oder bei der Vermarktung der Datenbank durch eine besondere Geschäftsidee¹²⁶. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass die mit der Herstellung einer Datenbank verbundene schöpferische Leistung nur insofern als Investition berücksichtigt werden können, als hierfür auch Arbeit, Zeit, Energie und/oder Geld erforderlich war. Die Individualität allein, zum Beispiel die Struktur einer Datenbank wird urheberrechtlich als Werk geschützt.

B. Wesentlichkeit der Investitionen

Egal ob eine Investition im Zuge der Beschaffung, Darstellung sowie Überprüfung oder ihre Beschaffenheit nach quantitativen oder qualitativen Kriterien unterschieden wird, setzt der Sui-generis-Schutz die Wesentlichkeit der Investition voraus. Einen Anhaltspunkt für die Unterscheidung zwischen wesentlichen und unwesentlichen Leistungen enthält Erwägungsgrund 19 der Datenbank-RL. Hier wird ausgeführt, dass die Zusammenstellung mehrere Aufzeichnungen musikalischer Darbietungen auf einer CD normalerweise keine ausreichende Investitionsleistung darstellt. Jedoch reicht diese Ausführung nicht aus, um eine abschließende Klärung des Merkmals „Wesentlichkeit“ zu erzielen. Es bleibt daher offen, ob eine Investition mit substanziellem Gewicht¹²⁷ oder bloß ein Minimalaufwand des Herstellers erforderlich ist.

Für die Beurteilung der Wesentlichkeit sind sämtliche wirtschaftlichen Aufwendungen für den Aufbau, Bereitstellung für den Nutzer sowie die Überprüfung der Datenbank zu berücksichtigen. Dazu zählen alle menschlichen, finanziellen und technischen Leistungen, die entweder quantitativ bezifferbar sind oder qualitativ in geistiger Anstrengung oder einem Verbrauch an Energie liegen können¹²⁸.

Im Zusammenhang mit der Wesentlichkeit ist zu berücksichtigen, dass diese auch sukzessiv, das heißt durch mehrere zeitlich auseinander liegende einschlägige Leistungen

¹²³ Die Datenbank-RL sieht in diesem Zusammenhang die Worte „in qualitativer oder quantitativer Hinsicht“ vor. Die Umsetzung in das österreichische Recht erfolgt mit der Wendung „nach Art oder Umfang“. Sprachlich weicht die Formulierung von derjenigen der Richtlinie ab, sie ist aber jedenfalls im Sinn einer in qualitativer oder quantitativer Hinsicht wesentlichen Investition zu interpretieren.

¹²⁴ *Leistner*, Der Rechtsschutz von Datenbanken im deutschen und europäischen Recht (2000) 154.

¹²⁵ EuGH 9.11.2004, Rs C-46/02, Fixtures Marketing Ltd/Oy Veikkaus AB, Slg 2004, I-10365, Rz 38.

¹²⁶ *Vogel*, in: *Schricker* (Hrsg.), *Urheberrecht*³ (2006) Rz 33 zu § 87a, 1649. Dazu ausführlicher *Leistner*, *Der Rechtsschutz von Datenbanken im deutschen und europäischen Recht* (2000) 156 ff.

¹²⁷ So auch *Windisch*, *Der Rechtsschutz von Datenbanken* (2001) 81, Dissertation an der Universität Wien.

¹²⁸ EuGH 9.11.2004, Rs C-46/02, Fixtures Marketing Ltd/Oy Veikkaus AB, Slg 2004, I-10365, Rz 38.

erbracht werden können. Dabei ist zu beachten, dass Investitionen die für die Erzeugung von Daten verwendet werden, nicht einbezogen werden dürfen. Der Sui-generis-Schutz wird bei sukzessiv erbrachten Leistungen jedoch erst dann vorliegen, wenn sich sämtliche Investitionsleistungen zusammengenommen als wesentlich erweisen, egal ob diese im Zuge der Beschaffung, Darstellung oder Überprüfung der Elemente, erfolgten.

C. Neue Datenbank (Bearbeitung)

Nach § 76c Abs 2 UrhG gilt eine ihrem Inhalt nach Art oder Umfang wesentlich geänderte Datenbank als neue Datenbank, wenn die Änderung eine nach Art oder Umfang wesentliche Investition erfordert hat. Mit dieser Bestimmung wird die Neuheit einer bereits bestehenden, wesentlich geänderten Datenbank fingiert, um für diese den Lauf einer neuen Schutzfrist in Gang zu setzen. Ziel dieser Bestimmung ist somit, einen wirtschaftlichen Anreiz zur fortlaufenden Pflege einer Datenbank zu geben. Werden die Voraussetzungen – wesentliche Inhaltsänderungen und Investitionen – erfüllt, dann ist insgesamt die Datenbank als neu anzusehen. Teilweise Schutzfristverlängerungen, die sich nur auf die geänderten Teile beziehen berücksichtigen nicht den Umstand, dass eine Neuinvestition – auch wenn sie sich nur auf einen Teil einer Datenbank bezieht – sich in der einheitlichen Gesamtheit der veränderten Datenbankversion verkörpert.

1. Wesentliche Investition

Aus Erwägungsgrund 54 zur Datenbank-RL ist davon auszugehen, dass zur Begründung einer neuen Schutzfrist eine wesentliche Neuinvestition erforderlich ist¹²⁹. In diesem Zusammenhang führt eine Änderung, die bloß den Inhalt der Datenbank betrifft, führt zu keiner Verlängerung der Schutzfrist¹³⁰. Dieser Schutz steht daher demjenigen nicht zu, der zwar wesentliche inhaltliche Änderungen an seiner Datenbank vornimmt, diese aber tatsächlich auf keiner wesentlichen Investition beruhen¹³¹. Wann von einer wesentlichen Neuinvestition auszugehen ist, ist im Einzelfall zu beurteilen. Es liegt in der Natur der Änderung, dass sie gegenüber der Erstellung meist weniger Aufwand erfordert. Daher muss ihr Umfang notwendigerweise nicht den Investitionen entsprechen, die für den Aufbau der Datenbank erforderlich waren¹³².

2. Wesentliche Inhaltsänderungen

Nach der Datenbank-RL können wesentliche Inhaltsänderungen an bestehenden Datenbanken etwa durch Veränderungen, Löschungen oder Anhäufungen von Zusätzen erfolgen. Gemäß § 76c Abs 2, 2. Halbsatz können Änderungen auch durch sukzessive Updates erfolgen. Hier liegt eine wesentliche Änderung dann vor, wenn alle Änderungen zusammen als wesentlich bezeichnet werden können. Eine neue Datenbank setzt eine ihrem Inhalt nach Art oder Umfang wesentlich geänderte Datenbank voraus. Wann bei einer

¹²⁹ Erwägungsgrund 54 Datenbank-RL lautet: „Die Beweislast dafür, dass die Voraussetzungen vorliegen, die den Schluss zulassen, dass eine wesentliche Änderung des Inhalts einer Datenbank als eine wesentliche Neuinvestition zu betrachten ist, liegt bei dem Hersteller der aus dieser Neuinvestition hervorgegangen Datenbank.“

¹³⁰ Leistner, Der Rechtsschutz von Datenbanken im deutschen und europäischen Recht (2000) 303.

¹³¹ Gaster, in Dittrich (Hrsg), Beiträge zum Urheberrecht IV (1996), 15/29 f.

¹³² Haberstumpf, Der Schutz elektronischer Datenbanken nach dem Urheberrechtsgesetz, GRUR 2003, 30.

Änderung des Datenbankinhalts von einer neuen Datenbank gesprochen werden kann, entscheidet sich im Einzelfall. Dabei sind die bereits für die Herstellung maßgeblichen Wesentlichkeitskriterien heranzuziehen. Im Zuge einer quantitativ wesentlichen Änderung ist insbesondere das Verhältnis der geänderten Teile zum Gesamtumfang der Datenbank zu beachten. Hinsichtlich einer qualitativen Änderung steht die vorgenommene Änderung in Bezug auf den Gesamthalt in Vordergrund. Bei schnell veraltenden Datenbanken dürfte sie regelmäßig höher einzuschätzen sein, als etwa bei langlebigen Konversationslexika¹³³.

Nach dem Sinn und Zweck findet die Regelung auch dann Anwendung, wenn eine Datenbank bloß überprüft wird¹³⁴, ohne dass es zu einer wesentlichen, inhaltlichen Änderung der Datenbank kommt¹³⁵.

Wenn eine Änderung bzw. Investition nicht durch den Datenbankhersteller selbst, sondern durch einen Dritten erfolgt, so sind auch in diesem Fall die im § 5 UrhG enthaltenen Regelungen hinsichtlich Bearbeitungen zu beachten. Die Übernahme eines wesentlichen Teils ist jedenfalls selbst dann unzulässig, wenn diese entnommenen Daten selbst mit erheblichen Investitionen neu aufbereitet wurden¹³⁶. Eine Änderung einer Datenbank durch einen unberechtigten Dritten, welche eine nach Art oder Umfang wesentliche Investition erforderte, führt zum Entstehen eines eigenständigen Sui-generis-Schutzrechts. Ohne analoge Anwendung von § 5 UrhG auf Datenbanken, die dem Sui-generis-Schutzrecht unterliegen, könnte ein Unberechtigter eine Datenbank ohne Zustimmung des Herstellers verwerten, sofern die „Bearbeitung“ des Unberechtigten eine wesentliche Investition erfordert. Dies würde praktisch zu einer Ausschaltung des Sui-generis-Schutzrechts führen. Im Verfahren www.baukompass.at¹³⁷ wurde festgehalten, dass das Datenbankschutzrecht auch nach Bearbeitungen in einer anderen Datenbank weiter besteht¹³⁸. Nach Entscheidung des OGH greift die „neue“ Datenbank, soweit hierfür wesentliche Investitionen erforderlich waren, nicht in die Rechte der „alten“ Datenbank ein¹³⁹. Dies entspricht auch der Rechtsprechung des EuGH. Dementsprechend erfasst der EuGH unter „Entnahme“ bzw. „Weiterverwendung“ jede Handlung, die darin besteht, sich ohne die Zustimmung der Person, die die Datenbank erstellt hat, die Ergebnisse ihrer Investition anzueignen bzw. sie öffentlich verfügbar zu machen und ihr damit die Einkünfte zu entziehen, die es ihr ermöglichen sollen, die Kosten dieser Investition zu amortisieren¹⁴⁰. Auf den Zweck, zum Beispiel die Verarbeitung zu einem neuen Produkt, kommt es nicht an.

¹³³ Vogel, in: Schrickler (Hrsg.), Urheberrecht³ (2006) Rz 40 zu § 87a, 1654.

¹³⁴ So auch Erwägungsgrund 55 Datenbank-RL: „Eine wesentliche Neuinvestition, die eine neue Schutzdauer nach sich zieht, kann in einer eingehenden Überprüfung des Inhalts der Datenbank bestehen.“

¹³⁵ Haberstumpf, Der Schutz elektronischer Datenbanken nach dem Urheberrechtsgesetz, GRUR 2003, 30.

¹³⁶ OGH 27.11.2001, 4 Ob 252/01i – www.baukompass.at – ÖBl 2002/15 (101, Wolner/Schnider) = RdW 2002/283 (281) = MR 2002, 101 (Burgstaller, Walter) = excolex 2002/173 (411, Schanda) = CR 2002, 599 (Gaster) = GRURInt 2002, 940 = MMR 2002, 376 (Schanda).

¹³⁷ OGH 27.11.2001, 4 Ob 252/01i – www.baukompass.at – ÖBl 2002/15 (101, Wolner/Schnider) = RdW 2002/283 (281) = MR 2002, 101 (Burgstaller, Walter) = excolex 2002/173 (411, Schanda) = CR 2002, 599 (Gaster) = GRURInt 2002, 940 = MMR 2002, 376 (Schanda).

¹³⁸ Laga, Der rechtliche Schutz von Datenbanken in: *Fallenböck/Galla/Stockinger* (Hrsg.), Urheberrecht in der digitalen Wirtschaft (2005).

¹³⁹ Dillenz/Gutman, Praxiskommentar zum Urheberrecht² (2004) Rz 10 zu § 76c, 300; OGH vom 28.11.2000, MR 2001,168 mit Anmerkung Walter = GRURInt 2001, 775 = ZUM-RD 2001, 544.

¹⁴⁰ EuGH 9.11.2004, Rs C-203/02, The British Horseracing Board Ltd u.a./William Hill Organization, Slg 2004, I-10415, Rz 51. Vgl. dazu auch OGH 27.11.2001, 4 Ob 252/01i – www.baukompass.at – ÖBl 2002/15 (101, Wolner/Schnider) = RdW 2002/283 (281) = MR 2002, 101 (Burgstaller, Walter) = excolex 2002/173 (411, Schanda) = CR 2002, 599 (Gaster) = GRURInt 2002, 940 = MMR 2002, 376 (Schanda).

D. Datenbankinhalt

Nach 76c Abs 4 UrhG werden die am Inhalt der Datenbank etwa bestehenden Rechte durch das Sui-generis-Schutzrecht nicht berührt. Soweit die Einzelteile der Datenbank auch für sich urheberrechtlichen Schutz genießen, bleibt dieser Schutz – wie bei der Bearbeitung nach § 14 Abs 2 UrhG - neben dem neu entstehenden Schutz der Datenbank (bzw des Datenbankwerks) bestehen. Zur Vervielfältigung der Datenbank durch den Datenbankhersteller müssen die entsprechenden Nutzungsrechte für die Einzelelemente eingeholt werden¹⁴¹.

E. Schutzzinhalt

Gemäß § 76d Abs 1 UrhG hat der Datenbankhersteller ein neben dem Urheberrecht¹⁴² bestehendes, ausschließliches Recht, die ganze Datenbank oder einen nach Art oder Umfang wesentlichen Teil derselben zu vervielfältigen, zu verbreiten, durch Rundfunk zu senden, öffentlich wiederzugeben und der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen. Diesen Verwertungshandlungen stellen die wiederholte und systematische Vervielfältigung, Verbreitung, Rundfunksendung und öffentliche Wiedergabe von unwesentlichen Teilen der Datenbank gleich, wenn diese Handlungen der normalen Verwertung der Datenbank entgegenstehen oder die berechtigten Interessen des Herstellers der Datenbank unzumutbar beeinträchtigen.

§ 76d Abs 1 UrhG setzt somit die zugrunde liegenden Regelungen im Art 7 Datenbank-RL hinsichtlich Schutzzinhalt um. Dies erfolgt unter der Berücksichtigung des Aufbaus und der Definitionen des österreichischen UrhG. So räumt in diesem Zusammenhang die Datenbank-RL dem Hersteller ein Recht der Entnahme ein. Der Inhalt dieses Rechts wird in Art 7 Abs 2 lit a Datenbank-RL umschrieben: „Entnahme“ bedeutet danach die ständige oder vorübergehende Übertragung der Gesamtheit oder eines wesentlichen Teils des Inhalts einer Datenbank auf einen anderen Datenträger, ungeachtet der dafür verwendeten Mittel und der Form der Entnahme. Dieser Vorgang wird in der Begriffswelt des Urheberrechts üblicherweise als Vervielfältigung bezeichnet. Die geschützte Verwertungshandlung wird daher als Vervielfältigung und das Recht als Vervielfältigungsrecht bezeichnet. Eine inhaltliche Abweichung von der Datenbank-RL ist damit nicht verbunden, da es nur um eine andere Benennung geht und der Inhalt des Rechts getreu aus der Datenbank-RL übernommen wird¹⁴³. Dies gilt im Wesentlichen auch für die Weiterverwendung. Aus der Umschreibung des Weiterverwendungsrechts in Art 7 Abs 2 lit b Datenbank-RL ergibt sich, dass dem Datenbankhersteller umfassend jede Art der Verwertung vorbehalten werden soll, die die Datenbank der Öffentlichkeit verfügbar macht. Dem entsprechen die Verwertungsarten Verbreitung, Rundfunksendung und öffentliche Wiedergabe¹⁴⁴.

Insgesamt orientiert sich § 76d Abs 1 UrhG an den aus dem Urheber- und Leistungsschutzrecht bekannten Verwertungshandlungen der Vervielfältigung, Verbreitung, Rundfunksendungen und öffentlichen Wiedergabe. Die Verwertungsrechte des Datenbankherstellers sind auf die gesamte Datenbank oder einen nach Art und Umfang

¹⁴¹ Dillenz/Gutman, Praxiskommentar zum Urheberrecht² (2004) Rz 14 zu § 76c.

¹⁴² OGH 27.11.2001, 4 Ob 252/01i – www.baukompass.at – ÖBl 2002/15 (101, *Wolner/Schnider*) = RdW 2002/283 (281) = MR 2002, 101 (*Burgstaller, Walter*) = excolex 2002/173 (411, *Schanda*) = CR 2002, 599 (*Gaster*) = GRURInt 2002, 940 = MMR 2002, 376 (*Schanda*).

¹⁴³ Vgl ErlRV UrhGNov 1997 bei *Dittrich*, Österreichisches und internationales Urheberrecht⁵ (2007) 347.

¹⁴⁴ Vgl ErlRV UrhGNov 1997 bei *Dittrich*, Österreichisches und internationales Urheberrecht⁵ (2007) 347 f.

wesentliche Teils derselben beschränkt, wobei die Umschreibung der Worte „in qualitativer oder quantitativer Hinsicht“ entsprechend modifiziert wurden („nach Art und Umfang“)¹⁴⁵. Jedenfalls sind die im Urhebergesetz verwendeten Begriffe richtlinienkonform auszulegen, sodass die Interpretation der in der Richtlinie enthaltenen Definitionen auch für die österreichische Rechtsprechung Gültigkeit besitzt.

Die nachfolgende Untersuchung der einzelnen Merkmale erfolgt anhand der Rechtsprechung des EuGH auf Grundlage der Definitionen des Richtliniengesetzgebers. Dies dient der leichteren Nachvollziehbarkeit der Ergebnisse der gegenständlichen Entscheidungen des EuGH¹⁴⁶.

1. Wesentlicher Teil des Inhalts der Datenbank

Dem Begriff „wesentlicher Teil“ kommt eine zentrale Bedeutung zu. Denn der Datenbankhersteller kann die ihm zustehenden Verwertungsrechte grundsätzlich nur auf die Gesamtheit oder auf einen wesentlichen Teil des Datenbankinhalts ausüben. Soweit jedoch nur unwesentliche Teile betroffen sind, müssen weitere Voraussetzungen hinzutreten, damit der Datenbankhersteller Verwendungshandlungen Dritter (Entnahmen, Weiterverwendungen) untersagen kann.

Je nach Auslegung des Begriffs „wesentlicher Teil“ führt dies zu unterschiedlichen Folgen. Eine weite Auslegung führt dazu, dass der Datenbankhersteller in einem sehr weiten Umfang seine Verwertungsrechte ausüben kann und den Zugang der Allgemeinheit zu den Informationen in der Datenbank eingeschränkt wird. Demgegenüber führt eine enge Auslegung dazu, dass zum einen die Verwertungsrechte des Datenbankherstellers eingeschränkt und zum anderen, der Zugang Dritter zu den Informationen erleichtert wird. In diesem Fall können Verwertungshandlungen Dritter nur dann untersagt werden, wenn sie systematisch und wiederholt erfolgen und auf Handlungen hinauslaufen, die einer normalen Nutzung der Datenbank entgegenstehen oder die berechtigten Interessen des Herstellers der Datenbank unzumutbar beeinträchtigen (§ 76d Abs 1, letzter Satz UrhG).

Zur Auslegung des Merkmals „wesentlicher Teil“ stellt der EuGH auf einen tatsächlichen oder drohenden wirtschaftlichen Schaden ab¹⁴⁷. Dies entspricht auch den Intentionen des Richtliniengesetzgebers. Dementsprechend bezieht sich das Recht auf Verbot oder Entnahme und/oder Weiterverwendung der Gesamtheit oder eines wesentlichen Teils des Inhalts nicht nur auf die Herstellung eines parasitären Konkurrenzproduktes, sondern auch auf einen Benutzer, der durch seine Handlungen einen qualitativ oder quantitativ erheblichen Schaden für die Investitionen des Datenbankherstellers verursacht¹⁴⁸.

Diesen Vorgaben entsprechend kommt der EuGH zur Auffassung, dass zur Unterscheidung wesentlicher und unwesentlicher Teile eines Datenbankinhaltes darauf abzustellen sei, ob die Investitionen des Datenbankherstellers in quantitativer oder qualitativer Hinsicht durch die diesen Teil betreffenden Entnahme- und/oder Weiterverwendungshandlungen beeinträchtigt werde¹⁴⁹. Ein weder in quantitativer noch in

¹⁴⁵ Siehe dazu auch *Walter*, in: *Walter* (Hrsg.), *Europäisches Urheberrecht*, 2001, Rz 56 zu Art 7, 788.

¹⁴⁶ Insbesondere in EuGH 9.11.2004, Rs C-203/02, *The British Horseracing Board Ltd u.a./William Hill Organization*, Slg 2004, I-10415 = GRURInt 2005, 247 (amtliche deutsche Übersetzung) = MR-Int 2004, 33 (englische Fassung) = ÖBl 2005/32 (136, *Kucsko*).

¹⁴⁷ Vgl dazu auch OGH 4.5.2004 4 Ob 25/04m – *Superpages – ecolex 2004/339 (722, Beck)* = MR 2004, 408.

¹⁴⁸ Siehe dazu Erwägungsgrund 42 der Datenbank-RL.

¹⁴⁹ EuGH 9.11.2004, Rs C-203/02, *The British Horseracing Board Ltd u.a./William Hill Organization*, Slg 2004, I-10415, Rz 69.

qualitativer Hinsicht wesentlicher Teil des Datenbankinhalts sei ein unwesentlicher Teil im Sinne der Richtlinie¹⁵⁰.

Bei der Entnahme und/oder Weiterverwendung wesentlicher Teile in quantitativer Hinsicht ist auf das Verhältnis zu dem gesamten Datenvolumen der Datenbank abzustellen. Wenn eine Datenbank unter Aufwendung wesentlicher Mittel erzeugt worden ist, so betreffe ein quantitativer erheblicher entnommener und/oder weiterverwendeter Teil des Datenbankinhaltes proportional ebenfalls eine (quantitativ) erhebliche Investition¹⁵¹.

Dieses Kriterium eignet sich für eine Datenbank, für deren Herstellung und Betrieb unzweifelhaft eine Investition in erhebliche Höhe notwendig war. Schwieriger sind jedoch solche Fälle, wo im Vergleich zum Gesamtvolumen relativ wenig entnommen bzw weiterverwendet wird oder wenn die Entnahme oder Weiterverwendung nur eine kleine Datenbank betrifft, für deren Herstellung und Betrieb nur eine gerade noch schutzbegründende Investition erforderlich ist¹⁵². In diesen Fällen ist die qualitative Erheblichkeit der Entnahme und/oder Weiterverwendung zu untersuchen.

Der Begriff in qualitativer Hinsicht wesentlicher Teil des Inhalts der Datenbank bezieht sich auf die Bedeutung der mit der Beschaffung, der Überprüfung oder der Darstellung des Inhalts des Gegenstands der Entnahme und/oder Weiterverwendungshandlung verbundenen Investition, unabhängig davon, ob dieser Gegenstand einen quantitativ wesentlichen Teil des allgemeinen Inhalts der geschützten Datenbank darstellt. Ein quantitativ geringfügiger Teil des Inhalts einer Datenbank kann nämlich, was die Beschaffung, die Überprüfung oder die Darstellung angeht, eine ganz erhebliche menschliche, technische oder finanzielle Investition erfordern¹⁵³. In diesem Zusammenhang setzt der EuGH seine Trennung der Kosten für die Erzeugung von Daten und den Aufbau einer Datenbank konsequent fort. Ebenso wenig wie Kosten für das Erzeugen von Daten schutzbegründend im Hinblick auf die Datenbank berücksichtigt werden dürfen, so wenig kann der wirtschaftliche Wert von Daten als solcher ausschlaggebend für das Bejahen oder Verneinen einer Schutzrechtsverletzung¹⁵⁴ sein.

Für datenerzeugende Datenbankhersteller ergeben sich ähnliche Probleme, wie beim Erwerb des Schutzrechts im Zusammenhang mit den berücksichtigungswürdigen Investitionen. Werden Daten, die der Datenbankhersteller selbst erzeugt hat, entnommen bzw. weiterverwendet, so ist auch hier der Nachweis schwierig, da der betreffende Teil eine quantitativ oder qualitativ wesentliche Investition für seine Beschaffung, Überprüfung bzw Darstellung erforderte. Dies gilt auch für Daten, die aus bestehenden Daten einer Datenbank abgeleitet werden.

2. Entnahme und Weiterverwendung wesentlicher Teile

Die Datenbank-RL erfasst unter einer Entnahme die ständige oder vorübergehende Übertragung der Gesamtheit oder eines wesentlichen Teils des Inhalts einer Datenbank auf einen anderen Datenträger, ungeachtet der dafür verwendeten Mittel und der Form der Entnahme. Unter Weiterverwendung wird jede Form öffentlicher Verfügbarmachung der

¹⁵⁰ EuGH 9.11.2004, Rs C-203/02, The British Horseracing Board Ltd u.a./William Hill Organization, Slg 2004, I-10415, Rz 73.

¹⁵¹ EuGH 9.11.2004, Rs C-203/02, The British Horseracing Board Ltd u.a./William Hill Organization, Slg 2004, I-10415, Rz 70.

¹⁵² *Sendrowski*, Zum Schutzrecht „sui generis“ an Datenbanken, GRUR 2005, 375.

¹⁵³ EuGH 9.11.2004, Rs C-203/02, The British Horseracing Board Ltd u.a./William Hill Organization, Slg 2004, I-10415, Rz 71.

¹⁵⁴ *Sendrowski*, Zum Schutzrecht „sui generis“ an Datenbanken, GRUR 2005, 375.

Gesamtheit oder eines wesentlichen Teils des Inhalts der Datenbank durch die Verbreitung von Vervielfältigungsstücken, durch Vermietung, durch Online-Übermittlung oder durch andere Formen der Übermittlung verstanden. Mit dem Erstverkauf eines Vervielfältigungsstücks einer Datenbank in der Gemeinschaft durch den Rechtsinhaber oder mit seiner Zustimmung erschöpft sich in der Gemeinschaft das Recht, den Weiterverkauf dieses Vervielfältigungsstücks zu kontrollieren.

Der EuGH erfasst unter „Entnahme“ bzw. „Weiterverwendung“ jede Handlung, die darin besteht, sich ohne die Zustimmung der Person, die die Datenbank erstellt hat, die Ergebnisse ihrer Investition anzueignen bzw. sie öffentlich verfügbar zu machen und ihr damit die Einkünfte zu entziehen, die es ihr ermöglichen sollen, die Kosten dieser Investition zu amortisieren¹⁵⁵. Diese Ansicht wird vom EuGH damit begründet, dass das Ziel der Richtlinie in einem weitreichenden Investitionsschutz besteht und nicht nur bloß die Verhinderung von parasitären Konkurrenzprodukten¹⁵⁶.

Die Verwertungsrechte des Datenbankherstellers werden durch subjektive Gründe auf Seiten des Entnehmers bzw. Weiterverwenders nicht eingeschränkt. In diesem Zusammenhang ist unbeachtlich, ob die Entnahme bzw. Weiterverwendung im kommerziellen Interesse erfolgt oder nicht¹⁵⁷. Ebenso ist es unbedeutend, ob eine bewusste Schädigungsabsicht vorliegt oder bloß der Wille, neuartige Produkte oder Dienstleistungen durch neuartige Interpretation oder Darstellung des Datenbankinhaltes anzubieten.

Die Ausschließlichkeitsrechte (Entnahme, Weiterverwendung) des Datenbankherstellers sind kein umfassendes; es ist vielmehr auf die ganze Datenbank oder einen nach Art und Umfang wesentlichen Teil desselben beschränkt¹⁵⁸. Die Verwertungsrechte des Datenbankherstellers müssen jedoch von den Rechten eines Benutzers abgegrenzt werden. Zum Teil ist die Reichweite der ausschließlichen Rechte durch eine allenfalls eingetretene Erschöpfung begrenzt.

So kann der Datenbankhersteller sich das ausschließliche Recht auf den Zugang zur Datenbank vorbehalten oder dieses Recht einer bestimmten Person einräumen¹⁵⁹. Macht jedoch der Datenbankhersteller die Datenbank oder einen Teil der Öffentlichkeit zugänglich, so erlaubt ihm das Sui-generis-Schutzrecht nicht, Abfragen (von unwesentlichen Teilen) durch Dritte zu unterbinden¹⁶⁰. Dies gilt auch, wenn der Hersteller der Datenbank einem Dritten gestattet hat, den Inhalt der Datenbank öffentlich zugänglich zu machen. Dadurch, dass er einem Dritten das Recht auf Weiterverwendung (Verbreitung in der Öffentlichkeit) einräumt,

¹⁵⁵ EuGH 9.11.2004, Rs C-203/02, *The British Horseracing Board Ltd u.a./William Hill Organization*, Slg 2004, I-10415, Rz 51. Vgl. dazu auch OGH 27.11.2001, 4 Ob 252/01i – www.baukompass.at – ÖBl 2002/15 (101, *Wolner/Schnider*) = RdW 2002/283 (281) = MR 2002, 101 (*Burgstaller, Walter*) = ecolex 2002/173 (411, *Schanda*) = CR 2002, 599 (*Gaster*) = GRURInt 2002, 940 = MMR 2002, 376 (*Schanda*).

¹⁵⁶ EuGH 9.11.2004, Rs C-203/02, *The British Horseracing Board Ltd u.a./William Hill Organization*, Slg 2004, I-10415, Rz 47; mit Verweis auf Erwägungsgrund 42 der Datenbank-RL.

¹⁵⁷ „Kommerziell“ ist eine Tätigkeit aber immer dann, wenn sie auf die Erzielung eines wirtschaftlichen Vorteils gerichtet ist. Entgeltlichkeit ist jedoch nicht erforderlich. Es reicht auch aus, wenn die Abgabe von Daten zur Akquisition von Kunden (Klienten) dient. Siehe dazu auch *Dittrich*, Anmerkungen zu OGH 9.4.2002, 4 Ob 17/02g, ÖBl 2003, 54.

¹⁵⁸ OGH 9.4.2002, 4 Ob 17/02g – EDV-Firmenbuch I – ÖBl 2003/14 (46, *Dittrich, Barbist*) = MR 2002, 298 (*Walter*) = ecolex 2002/261 (675, *Schanda*) = RdW 2002/541 (597) = CR 2002, 599 (*Gaster*) = SZ 2002/43 (hiez. *Pfersmann* in ÖJZ 2005/53).

¹⁵⁹ Vgl. dazu auch OGH 27.11.2001, 4 Ob 252/01i – www.baukompass.at – ÖBl 2002/15 (101, *Wolner/Schnider*) = RdW 2002/283 (281) = MR 2002, 101 (*Burgstaller, Walter*) = ecolex 2002/173 (411, *Schanda*) = CR 2002, 599 (*Gaster*) = GRURInt 2002, 940 = MMR 2002, 376 (*Schanda*).

¹⁶⁰ EuGH 9.11.2004, Rs C-203/02, *The British Horseracing Board Ltd u.a./William Hill Organization*, Slg 2004, I-10415, Rz 55.

schafft der Datenbankhersteller für Interessierte eine alternative Quelle für den Zugang zum Inhalt seiner Datenbank¹⁶¹.

Jedoch kann der (rechtmäßige) Benutzer einer Datenbank vom Datenbankhersteller – egal ob der Zugang unmittelbar oder mittelbar über einen Dritten erfolgt – daran gehindert werden, Handlungen vorzunehmen, die darin bestehen, seinerseits die Gesamtheit oder einen wesentlichen Teil des Inhalts der Datenbank zu entnehmen und/oder weiterzuverwenden¹⁶². Die Zustimmung des Datenbankherstellers führt nicht zu einer Erschöpfung seines Sui-generis-Schutzrechts. So bedarf es der Genehmigung des Rechteinhabers, wenn für die Darstellung des Inhalts einer Datenbank auf dem Bildschirm die ständige oder vorübergehende Übertragung der Gesamtheit oder eines wesentlichen Teils auf einen anderen Datenträger erforderlich ist¹⁶³. Auch erschöpft sich das Recht im Falle einer Online-Übermittlung die Weiterverwendung zu untersagen, weder hinsichtlich der Datenbank noch hinsichtlich eines vom Empfänger der Übermittlung mit Zustimmung des Rechteinhabers angefertigten physischen Vervielfältigungsstücks dieser Datenbank oder eines Teils davon¹⁶⁴.

Das Sui-generis-Recht des Datenbankherstellers ist auch nicht abhängig davon, auf welche Art und Weise die Übertragung erfolgt und ob die übermittelten Daten auf dem neuen Datenträger in gleicher Weise systematisch oder methodisch angeordnet sind, wie in der ursprünglichen Datenbank. Es reicht für eine Entnahme bereits aus, dass Daten in ein elektronisches System des Entnehmers aufgenommen werden¹⁶⁵.

Insgesamt ist daher eine Genehmigung des Datenbankherstellers für Entnahme- oder Weitverwendungshandlungen, die sich auf die Gesamtheit oder auf einen wesentlichen Teil des Inhalts einer Datenbank beziehen, erforderlich. Dies gilt auch dann, wenn der Datenbankhersteller seine Datenbank (schon vorab) ganz oder teilweise der Öffentlichkeit zugänglich gemacht oder einem Dritten die Erlaubnis eingeräumt haben sollte, diese der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen. In diesem Zusammenhang kann der Datenbankhersteller auch eine Gebühr für die Weiterverwendung der Gesamtheit oder eines Teils der Datenbank festsetzen, die der Amortisation seiner Investitionen dient.

3. Entnahme und Weiterverwendung unwesentlicher Teile

Gemäß § 76d Abs 1 letzter Satz sind die wiederholte und systematische Vervielfältigung, Verbreitung, Rundfunksendung und öffentliche Wiedergabe von unwesentlichen Teilen der Datenbank untersagt, wenn diese Handlungen der normalen Verwertung der Datenbank entgegenstehen oder die berechtigten Interessen des Herstellers der Datenbank unzumutbar beeinträchtigen. Ohne diese Bestimmung könnte ein Dritter fortgesetzt unwesentliche Teile einer Datenbank entnehmen und allenfalls verbreiten, ohne dass dem Datenbankhersteller ein wirksames Verbotungsrecht zum Schutz seiner Investition vor schweren Schäden und sonstigen Beeinträchtigungen zustehen würde. Dies entspricht auch der Ansicht des EuGH¹⁶⁶.

¹⁶¹ EuGH 9.11.2004, Rs C-203/02, The British Horseracing Board Ltd u.a./William Hill Organization, Slg 2004, I-10415, Rz 56.

¹⁶² EuGH 9.11.2004, Rs C-203/02, The British Horseracing Board Ltd u.a./William Hill Organization, Slg 2004, I-10415, Rz 58.

¹⁶³ Siehe dazu Erwägungsgrund 44 der Datenbank-RL.

¹⁶⁴ Siehe dazu Erwägungsgrund 43 der Datenbank-RL.

¹⁶⁵ EuGH 9.11.2004, Rs C-203/02, The British Horseracing Board Ltd u.a./William Hill Organization, Slg 2004, I-10415, Rz 65.

¹⁶⁶ EuGH 9.11.2004, Rs C-203/02, The British Horseracing Board Ltd u.a./William Hill Organization, Slg 2004, I-10415, Rz 86.

Die Vorschrift verbietet folglich von Benutzern der Datenbank vorgenommene Entnahmehandlungen, die durch ihren wiederholten und systematischen Charakter darauf hinauslaufen würden, ohne Genehmigung des Datenbankherstellers, diese in ihrer Gesamtheit oder zumindest zu einem wesentlichen Teil wieder zu erstellen, sei es zur Erstellung einer anderen Datenbank oder zur Ausübung einer anderen Tätigkeit als der Erstellung einer solchen Datenbank¹⁶⁷.

Eine Entnahme setzt jedoch nicht voraus, dass der Entnehmende die systematische oder methodische Datenanordnung übernimmt, da schon jede Übertragung eines Datenelements und Aufnahme in ein eigenes elektronisches System eine Entnahmehandlung darstellt. Ziel ist es zu verhindern, dass der Entnehmer so gestellt wird, als hätte er einen wesentlichen Teil gemäß § 76d Abs 1, 1. Satz UrhG übernommen¹⁶⁸.

Jedoch ist darauf zu achten, dass § 76d Abs 1, letzter Satz UrhG eng auszulegen ist, da es sich um eine Einschränkung eines eingeräumten Benutzerrechts handelt. Die wiederholte und systematische Entnahme und/oder Weiterverwendung muss auch das (subjektive) Ziel haben, wesentliche Teile des Datenbankinhaltes wieder zu erstellen bzw der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen¹⁶⁹. Schließlich muss im Ergebnis eine schwerwiegende Beeinträchtigung der Investition des Datenbankherstellers verursacht worden sein¹⁷⁰.

Für die Entnahme und Weiterverwendung unwesentlicher Teile sind unter Umständen die Tatbestandselemente systematische und wiederholte Entnahme sowie die Beeinträchtigung der Investition schwer nachzuweisen. Fragt ein Benutzer wiederholt und systematisch eine Datenbank ab, so kann man annehmen, dass ein wesentlicher Teil der Datenbank abgefragt wurde. In diesem Zusammenhang können die Datenbankhersteller das Benutzerverhalten unter Berücksichtigung der einschlägigen Datenschutzvorschriften protokollieren. Im Gegensatz dazu, kann der Nachweis der Beeinträchtigung schwierig sein. So kann der Entnehmener und/oder Weiterverwender den Standpunkt vertreten, sein Verhalten vergrößere die entgegengebrachte Aufmerksamkeit und fördere gleich einer Werbemaßnahme die Amortisation des Datenbankherstellers¹⁷¹. So verletzt zum Beispiel die tägliche Änderungsabfrage aller geänderten Daten aus der Firmenbuchdatenbank das Schutzrecht der Republik Österreich, weil auch die wiederholte und systematische Entnahme und/oder Weiterverwendung unwesentlicher Teile des Inhalts der Datenbank unzulässig ist, wenn dies auf Handlungen hinausläuft, die einer normalen Nutzung der Datenbank entgegenstehen oder die berechtigten Interessen des Herstellers der Datenbank unzumutbar beeinträchtigen¹⁷².

¹⁶⁷ EuGH 9.11.2004, Rs C-203/02, *The British Horseracing Board Ltd u.a./William Hill Organization*, Slg 2004, I-10415, Rz 87. Vgl dazu auch OGH 4.5.2004 4 Ob 25/04m – *Superpages – ecoclex 2004/339 (722, Beck)* = MR 2004, 408.

¹⁶⁸ Vgl dazu auch OGH 27.11.2001, 4 Ob 252/01i – www.baukompass.at – ÖBl 2002/15 (101, *Wolner/Schnider*) = RdW 2002/283 (281) = MR 2002, 101 (*Burgstaller, Walter*) = *excolex 2002/173 (411, Schanda)* = CR 2002, 599 (*Gaster*) = GRURInt 2002, 940 = MMR 2002, 376 (*Schanda*).

¹⁶⁹ *Sendrowski*, Zum Schutzrecht „sui generis“ an Datenbanken, GRUR 2005, 376.

¹⁷⁰ EuGH 9.11.2004, Rs C-203/02, *The British Horseracing Board Ltd u.a./William Hill Organization*, Slg 2004, I-10415, Rz 89.

¹⁷¹ *Sendrowski*, Zum Schutzrecht „sui generis“ an Datenbanken, GRUR 2005, 377.

¹⁷² OGH 9.4.2002, 4 Ob 17/02g – EDV-Firmenbuch I – ÖBl 2003/14 (46, *Dittrich, Barbist*) = MR 2002, 298 (*Walter*) = *ecoclex 2002/261 (675, Schanda)* = RdW 2002/541 (597) = CR 2002, 599 (*Gaster*) = SZ 2002/43 (hiez *Pfersmann* in ÖJZ 2005/53).

VI. Die Gemeinfreiheit amtlicher Datenbanken

Die öffentliche Verwaltung ist eine wichtige Quelle von hochwertigen Informationen, die in vielen Fällen in Datenbanken gespeichert werden, so zum Beispiel das Firmenbuch, das Grundbuch usw. Urheberrechtlich kommt in diesem Zusammenhang § 7 Abs 1 UrhG eine zentrale Bedeutung zu. Nach dieser Bestimmung genießen Gesetze, Verordnungen, amtliche Erlässe, Bekanntmachungen und Entscheidungen sowie ausschließlich oder vorwiegend zum amtlichen Gebrauch hergestellte amtliche Werke der im § 2 Z. 1 oder 3 bezeichneten Art keinen urheberrechtlichen Schutz. Kraft Verweisung ist § 7 UrhG auch auf Lichtbilder, Schallträger und Rundfunksendungen anzuwenden¹⁷³. Da die bezeichneten Werke bzw verwandten Schutzrechte gemäß § 7 Abs 1 UrhG keinen urheberrechtlichen Schutz genießen, stehen sie der Allgemeinheit frei zur Verfügung (Gemeinfreiheit).

Bei einem Vergleich zwischen der Stamfassung¹⁷⁴ und dem heute geltenden Urheberrechtsgesetz wird ersichtlich, dass der Umfang der Freistellung verkleinert wurde¹⁷⁵. So wurde in einzelnen Fällen anstelle der völligen Freistellung vom Urheberrecht eine freie Werknutzung vorgesehen, wie zum Beispiel §§ 41¹⁷⁶ und 43¹⁷⁷ UrhG.

Obwohl § 7 UrhG und die freien Werknutzungen grundsätzlich das gleiche Ziel haben, unterscheiden sie sich dogmatisch: Während § 7 UrhG eine Freistellung von jeglichem Urheberschutz (systematisch eine Ausnahme) normiert, handelt es sich bei freien Werknutzungen (systematisch gesetzliche Lizenzen) um bloße Beschränkungen der Ausschließlichkeitsrechte des Urhebers, also um die gesetzliche Erlaubnis zu bestimmten Nutzungen, die in die grundsätzlich ausschließlichen Verwertungsrechte des Urhebers eingreifen¹⁷⁸.

¹⁷³ Siehe dazu §§ 74 Abs 7, 76 Abs 6 und 76a Abs 5 UrhG.

¹⁷⁴ § 5 StGBI 1920/417 lautet: „(1) Gesetze, Verordnungen und öffentliche Aktenstücke, ferner Reden und Vorträge, die bei Verhandlungen oder Versammlungen in öffentlichen Angelegenheiten gehalten wurden, sind von dem Schutze des Urheberrechts ausgeschlossen. Die Herausgabe einer Sammlung derartiger Reden und Vorträge, der der Hauptsache nach von demselben Verfasser herrühren, ist jedoch nur mit dessen Zustimmung oder der Zustimmung seines Rechtsnachfolgers zulässig. (2) Geschäftliche Ankündigungen, Warenkataloge, Preislisten, Erklärungen über Gebrauchsanweisungen zur Belehrung der Abnehmer von Erzeugnissen der Industrie, dann Erzeugnisse der Presse, die Bedürfnissen des häuslichen oder gesellschaftlichen Lebens dienen, wie Einschreibbücher, Anzeigen über Familienereignisse u. dgl., genießen Urheberrechtsschutz nur, soweit sie nach Inhalt oder Form die Eigenschaft eines Werkes der Literatur oder Kunst besitzen.“ Vergleiche dazu die Vorgängerbestimmung in § 5 UrhG RGBI 1895/197: „Gesetze, Verordnungen und öffentliche Aktenstücke, ferner Reden und Vorträge, welche bei Verhandlungen oder Versammlungen in öffentlichen Angelegenheiten gehalten wurden, sind von dem Schutze des Urheberrechts ausgeschlossen. Dasselbe gilt von geschäftlichen Ankündigungen, von Erklärungen und Gebrauchsanweisungen, welche Erzeugnissen der Industrie zur Belehrung der Abnehmer beigegeben werden, und von Erzeugnissen der Presse, welche lediglich den Bedürfnissen des häuslichen Lebens zu dienen bestimmt sind. Ebenso sind die an Erzeugnissen der Industrie rechtmäßig angebrachten Nachbildungen von Werken der bildenden Künste gegen weitere Nachbildungen an solchen Erzeugnissen durch das gegenwärtige Gesetz nicht geschützt.“ Siehe dazu auch Dillenz, Materialien zur Geschichte des österreichischen Urheberrechts 1895-1936 (1989) 183, 251.

¹⁷⁵ Dillenz, Materialien zum österr. Urheberrecht (1986) 55.

¹⁷⁶ § 41 UrhG lautet: „Der Benutzung eines Werkes zu Zwecken der öffentlichen Sicherheit oder zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Ablaufs von Verwaltungsverfahren, parlamentarischen Verfahren oder Gerichtsverfahren steht das Urheberrecht nicht entgegen.“

¹⁷⁷ § 43 Abs 1 UrhG lautet: „Reden, die in einer zur Besorgung öffentlicher Angelegenheiten zuständigen Versammlung oder in Verfahren vor den Gerichten oder anderen Behörden gehalten werden, sowie öffentlich gehaltene politische Reden dürfen zum Zweck der Berichterstattung vervielfältigt, verbreitet, öffentlich vorgetragen, durch Rundfunk gesendet und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.“

¹⁷⁸ Haller, Amtliche Werke und Internet – urheberrechtliche Schlaglichter, in FS Dittrich (2000) 165.

Im Zusammenhang mit amtlichen Datenbanken spielte § 7 UrhG insbesondere im Verfahren *Firmenbuch-I*¹⁷⁹ eine wesentliche Bedeutung. Dabei ging es um die Frage, ob § 7 UrhG auch analog auf Datenbanken anzuwenden ist, die dem Sui-generis-Schutzrecht unterliegen. Weiters wurde vor kurzem dem EuGH ein Vorabentscheidungsersuchen des Bundesgerichtshofs (Deutschland) vorgelegt¹⁸⁰. In diesem Ersuchen geht es um die Frage, ob Art. 7 Abs. 1 und 5, Art. 9 der Datenbank-RL einer Regelung in einem Mitgliedstaat entgegenstehen, nach der eine im amtlichen Interesse zur allgemeinen Kenntnisnahme veröffentlichte amtliche Datenbank (hier: eine systematische und vollständige Sammlung aller Ausschreibungsunterlagen aus einem Bundesland) keinen Sui-generis-Schutz im Sinne der Richtlinie genießt. Die Entscheidung hierüber ob amtliche Datenbanken gemeinfrei sind, wirkt sich mittelbar auf den Zugang zu diesen Datenbanken bzw die Nutzungsbedingungen aus.

Bevor die Bedeutung von § 7 Abs 1 UrhG für amtliche Datenbanken näher untersucht wird, werden noch die einzelnen Tatbestandsmerkmale dieser Bestimmung analysiert.

A. Anwendungsbereich von § 7 Abs 1 UrhG

1. Gesetze, Verordnung, Erlässe und Entscheidungen

Die unter § 7 Abs 1 UrhG aufgezählten Gesetze und Verordnungen werden alle als allgemeinverbindliche Regelungen und Anordnungen erfasst. Dementsprechend gilt daher die Gemeinfreiheit auch für Staatsverträge, Vereinbarungen nach Art 15a B-VG und Kundmachungen (Wiederverlautbarungskundmachungen, Druckfehlerberichtigungen und Kundmachungen von aufhebenden Erkenntnissen des VfGH)¹⁸¹.

Aus der Aufzählung Verordnung und Erlässe darf nicht geschlossen werden, dass nur diese Verwaltungsvorschriften von § 7 Abs 1 UrhG erfasst werden. Diese Aufzählung ist nur als exemplarisch anzusehen. Dementsprechend sind auch Anordnungen, Anstalts- oder Dienstordnungen, Entschließungen, Richtlinien und nicht auf Einzelfälle beschränkte Anweisungen gemeinfrei¹⁸².

Unter Entscheidungen versteht man von staatlichen Gerichten oder von Verwaltungsbehörden verfasste Urteile, Beschlüsse, Verfügungen, Bescheide usw, die in Einzelfällen streitentscheidend, feststellend oder gestaltend verbindliche Regelungen enthalten. Urheberrechtlich frei ist dabei der gesamte Entscheidungstext, einschließlich der Begründung¹⁸³.

¹⁷⁹ OGH 9.4.2002, 4 Ob 17/02g – EDV-Firmenbuch I – ÖBl 2003/14 (46, *Dittrich, Barbist*) = MR 2002, 298 (*Walter*) = ecolx 2002/261 (675, *Schanda*) = RdW 2002/541 (597) = CR 2002, 599 (*Gaster*) = SZ 2002/43 (hiez *Pfersmann* in ÖJZ 2005/53).

¹⁸⁰ Vorabentscheidungsersuchen des Bundesgerichtshofs (Deutschland), eingereicht am 24. April 2007 - Verlag Schawe GmbH gegen Sächsisches Druck- und Verlagshaus AG, Amtsblatt Nr. C 155 vom 07/07/2007 S. 0012-0013.

¹⁸¹ *Dittrich*, Urheberrechtsschutz für die österreichische Bundeshymne, RfR 1992, 1 ff.

¹⁸² *Katzenberger*, in: *Schricker* (Hrsg.), Urheberrecht³ (2006) Rz 30 zu § 5, 193.

¹⁸³ *Arnold*, amtliche Werke im Urheberrecht: Zur Verfassungsmäßigkeit und analogen Anwendbarkeit des § 5 UrhG, 1994, 94.

2. Die Bedeutung des Eigenschaftswortes „amtlich“

Zur Bedeutung des Eigenschaftswortes „amtlich“ enthalten die Erläuterungen zur Regierungsvorlage, dass es sich um Werke handelt, die über einen amtlichen Gegenstand zum amtlichen Gebrauch von einem öffentlichen Amte oder von einer zur Ausübung eines öffentlichen Amtes bestimmten Person vermöge amtlicher Verpflichtung verfasst und zu den Amtsschriften genommen worden ist¹⁸⁴. Amtliche Werke sind daher Werke, die von einem Amt stammen oder einem Amt sonst zuzurechnen sind. Danach kann als Amt jede mit Verwaltungskompetenzen und Hoheitsbefugnissen betraute Behörde bzw Gericht oder Institution bezeichnet werden, wie zum Beispiel Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts, Beliehene oder sonstige juristische Personen die einer Gebietskörperschaft zuzurechnen sind. So auch die Rechtsprechung: Als amtlich im Sinne des § 7 Abs 1 kann ein Werk der in § 2 Z 1 oder 3 bezeichneten Art nur dann angesehen werden, wenn es von einem öffentlichen Amt oder von einer zur Ausübung eines öffentlichen Amtes bestimmten Person stammt, also einer mit der Erfüllung öffentlicher, hoheitlicher Aufgaben betrauten Stelle zuzurechnen ist, welche erkennbar für seinen Inhalt verantwortlich ist¹⁸⁵.

Im Gesetzeswortlaut steht „amtlich“ vor dem Wort „Erlässe“. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob sich amtlich auch auf „Bekanntmachungen und Entscheidungen“ bezieht. Davon ist auszugehen. Denn würde sich amtlich nicht auch auf Bekanntmachungen beziehen, hätte dies zur Folge, dass private Bekanntmachungen praktisch keinen urheberrechtlichen Schutz genießen würden. Dies widerspricht dem Schutzgedanken des Urheberrechts. Aufgabe des Urheberrechts ist ja, den Urhebern, unter Berücksichtigung schutzwürdiger Interessen Dritter, die Verwertung vorzubehalten und sie gegen deren Ausbeutung durch andere zu sichern. Ausgenommen sind daher nur amtliche Bekanntmachungen und Entscheidungen gemäß § 7 Abs 1 UrhG.

3. Bekanntmachung

Unter amtliche Bekanntmachungen versteht man im Allgemeinen entweder Rechts- oder Verwaltungsvorschriften aber auch informatorische Mitteilungen von Behörden an die Allgemeinheit¹⁸⁶. Für die Bedeutung des Begriffs „Bekanntmachung“ ist jedoch unumgänglich, diesen anhand der Erläuterungen des Gesetzgebers zu untersuchen. Die Einfügung des Wortes "Bekanntmachungen" in § 7 Abs 1 geht auf den gemeinsamen österreichisch-deutschen Vorentwurf des Jahres 1932 zurück und beeinflusst den Entwurf der Bundesregierung 1935, wie folgt¹⁸⁷: *„Nach § 5 Urh.G. 1920 sind Gesetze, Verordnungen und öffentliche Aktenstücke, ferner Reden und Vorträge, die bei Verhandlungen oder Versammlungen in öffentlichen Angelegenheiten gehalten wurden, von dem Schutze des Urheberrechts ausgeschlossen. Das österreichische Gesetz geht hier viel weiter als zum Beispiel das deutsche Literatururheberrechtsgesetz (§§ 16, 17 und 26). Aus den in den Bemerkungen zu § 43 angeführten Gründen lässt es sich nicht rechtfertigen, Reden und Vorträge der im § 5 Urh.G. 1920 genannte Art vollständig vom Schutze des Urheberrechts ausschließen. Hier genügt es vielmehr, freie Werknutzungen in weitgehendem Maße zuzulassen, wie es der Entwurf im § 43 vorsieht.*

¹⁸⁴ Dillenz, Materialien zum österr. Urheberrecht (1986) 55.

¹⁸⁵ OGH 17.11.1987 – Sachverständigen Gutachten – Öbl 1988, 49 = MR 1987, 208 (mit Schlagwort „Hainburg-Gutachten“, zust Walter) = JBl 1988, 185 = EvBl 1988/97 = STZ 60/245 = GRURint 1988, 786 = Schulze/104 (Dittrich); auf derselben Linie OGH 25.5. 1988 – Hainburg-Gutachten II – MR 1988, 121, Walter (StrafE!).

¹⁸⁶ Katzenberger, Die Frage des urheberrechtlichen Schutzes amtlicher Werke, GRUR 1972, 686 ff.

¹⁸⁷ Beilage zum Entwurf der Bundesregierung 1935, 39/GU.

Dass die Benutzungen von Gesetzen und Verordnungen keinen urheberrechtlichen Beschränkungen unterworfen werden darf, versteht sich von selbst. Dasselbe gilt für amtliche Erlässe, Bekanntmachungen und Entscheidungen, die er Entwurf nach dem Vorbilde des deutschen Gesetzes ausdrücklich anführt. Dagegen erscheint es bedenklich, auch „öffentliche Aktenstücke“ schlichtweg vom Urheberrecht auszuschließen. Der Ausdruck „öffentliche Aktenstücke“ lässt Zweifel darüber bestehen, ob darunter nur die von einem öffentlichen Amte verfassten Schriftstücke oder ob darunter alle Bestandteile von amtlichen Akten zu verstehen sind. Im letzteren Falle würden auch Parteischriften und von Privaten erstatte Gutachten vom Schutze des Urheberrechts ausgeschlossen werden, sobald sie von einer Behörde zu ihren Akten genommen worden sind. Sogar Aufsätze, Romane und ähnliche Sprachwerke, von denen ein Abdruck zu den Akten über ein strafgerichtliches Verfahren gebracht wurde, wären zu den öffentlichen Aktenstücken zu rechnen. Soweit zu gehen, wäre gewiss nicht gerechtfertigt, zumal da der Entwurf im § 41 dem Bedürfnis ausreichend Rechnung trägt, Werke aller Art zu Beweiszwecken im Verfahren vor den Gerichten und anderen Behörden sowie für Zwecke der Strafrechtspflege und der öffentlichen Sicherheit benutzen zu können. Es wird vielmehr genügen, nach dem Vorbilde des § 16 Lit. Urh.G. zum amtlichen Gebrauch hergestellte amtliche Schriften für gemeinfrei zu erklären. Hierunter werden nach der herrschenden Lehre Schriftwerke und Abbildungen wissenschaftlicher und technischer Art verstanden, die über einen amtlichen Gegenstand zum amtlichen Gebrauch von einem öffentlichen Amte oder von einer zur Ausübung eines öffentlichen Amtes bestimmten Person vermöge amtlicher Verpflichtungen verfasst und zu den Amtsschriften genommen worden sind. Dabei wird betont, dass nur dann gesagt werden könne, eine Schrift sei zum amtlichen Gebrauch bestimmt, wenn sie ausschließlich oder doch vorwiegend dazu bestimmt sei. Soll eine amtliche Schrift neben einem anderen Hauptzweck auch dem amtlichen Gebrauch dienen, wie zum Beispiel für die Besucher eines Museums bestimmte Kataloge oder im Handel erschienen Generalstabskarten, so greife § 16 Lit. Urh.G. nicht Platz. Der Entwurf nimmt diese durchaus sachgemäße Einschränkung in den Wortlaut des § 7 auf.....“.

Mit dem Begriff „Bekanntmachung“ beabsichtigte der historische Gesetzgeber eine Einschränkung. Auf Grundlage des UrhG 1920 waren „öffentliche Aktenstücke“ gemeinfrei. Aus dieser Bestimmung geht nicht eindeutig hervor, ob öffentliche Aktenstücke bloß die von einem Amt verfasste Schriftstücke erfasst oder darüber hinaus auch Schriftstücke, die von Privaten, wie zum Beispiel Privatgutachten, beigelegt werden. Mit (amtlichen) Bekanntmachungen sollte eine klare Grenzziehung vorgenommen werden. Entsprechend dieser Regelung sind von einem Privaten verfasste Werke nicht mehr als gemeinfrei anzusehen, wenn sie Bestandteil eines Aktes geworden sind. Daher ist das Gutachten eines nichtamtlichen Sachverständigen im Sinne des § 52 Abs 2 AVG kein „amtliches Werk“ gemäß § 7 Abs 1 UrhG. Der nichtamtliche Sachverständige ist nicht Teil der hoheitlichen Entscheidungsfindung sondern nur ein Beweismittel. Seine Aufgabe ist es, an der Feststellung des entscheidungswesentlichen Sachverhalts in der Form mitzuwirken, dass er zunächst Tatsachen erhebt (Befund) und dann auf Grund seiner besonderen Fachkenntnisse aus diesen Teilen die entsprechenden Schlüsse zieht (Gutachten). Das Gutachten unterliegt der freien Beweiswürdigung der Behörde¹⁸⁸.

Aus der Absicht des historischen Gesetzgebers kann daraus – e contrario – geschlossen werden, dass daher alle Aktenstücke gemeinfrei sind, die zur Information der Öffentlichkeit mitgeteilt worden sind. In welcher Form dies geschieht ist nicht bedeutend. Insgesamt kann

¹⁸⁸ OGH 17.11.1987 – Sachverständigen Gutachten – ÖBl 1988, 49 = MR 1987, 208 (mit Schlagwort „Hainburg-Gutachten“, zust Walter) = JBl 1988, 185 = EvBl 1988/97 = STZ 60/245 = GRURInt 1988, 786 = Schulze/104 (Dittrich).

daher unter Bekanntmachung jede Mitteilung erfasst werden, die zur Information der Öffentlichkeit bestimmt ist, gleichgültig wie sie bezeichnet wird¹⁸⁹.

4. Amtliche Werke

Gemäß § 7 Abs UrhG genießen auch vorwiegend zum amtlichen Gebrauch hergestellte amtliche Werke der im § 2 Z 1 oder 3 UrhG bezeichneten Art keinen urheberrechtlichen Schutz. Da Datenbankwerke (§ 40f UrhG) hiervon nicht erfasst sind, erfolgt in diesem Zusammenhang keine eingehende Analyse.

B. Freie Datenbankwerke

In der Entscheidung *Firmenbuch I*¹⁹⁰ führte der OGH aus, dass es keiner näheren Prüfung bedarf, ob die amtliche Datenbank Firmenbuch infolge der Auswahl oder Anordnung des Stoffs als eigentümliche geistige Schöpfung iSd § 40f UrhG (Datenbankwerk) zu beurteilen ist. Dies im wesentlichen deshalb, weil nach § 7 Abs 1 UrhG dem Firmenbuch als amtliche Bekanntmachung kein urheberrechtlicher Schutz im engeren Sinn zukommt. In seiner weiteren Begründung bezieht sich der OGH auf *Kucsko*¹⁹¹. Dieser verweist darauf, dass der urheberrechtliche Schutz von Datenbankwerken im Abschnitt VIb ("Sondervorschriften für Datenbankwerke") des I. Hauptstücks des UrhG über "Urheberrecht an Werken der Literatur und der Kunst" geregelt ist. Die allgemeinen Regelungen des Abschnitts I ("Das Werk", §§ 1 bis 9 UrhG) dieses Hauptstücks finden nach *Kucsko* schon aus systematischen Überlegungen auch auf Datenbankwerke Anwendung¹⁹². Nach § 7 UrhG genießen "Gesetze, Verordnungen, amtliche Erlässe, Bekanntmachungen und Entscheidungen sowie ausschließlich oder vorwiegend zum amtlichen Gebrauch hergestellte amtliche Werke der im § 2 Z 1 oder 3 bezeichneten Art keinen urheberrechtlichen Schutz". Der Begriff "Bekanntmachung" ist nach *Kucsko* weit auszulegen, da nach dem Willen des historischen Gesetzgebers alle jene Aktenstücke frei bleiben sollten, die zur Information der Öffentlichkeit in welcher Form auch immer mitgeteilt worden sind. Erfasst sind hiervon alle Mitteilungen, gleichgültig wie sie bezeichnet werden, die zur Information der Öffentlichkeit bestimmt sind. In seiner Begründung führt der OGH weiters aus, dass die Freistellung amtlicher Werke auch der Datenbank-RL entspricht. Entsprechend Art 6 Abs 2 lit d Datenbank-RL sind innerstaatliche Ausnahmen vom Urheberrecht weiterhin zulässig, wie eben die Freistellung von amtlichen Werken¹⁹³.

Im gegenständlichen Verfahren hat der OGH offen gelassen, ob für die amtliche Datenbank Firmenbuch ein urheberrechtlicher Schutz besteht. Aber auch *Walter*¹⁹⁴ geht in diesem Zusammenhang davon aus, dass die verfahrensgegenständliche Firmenbuchdatenbank kein Datenbankwerk darstellt. Dies wird damit begründet, dass die Struktur weitgehend gesetzlich vorgegeben ist.

¹⁸⁹ *Dittrich*, Urheberrechtsschutz für die österreichische Bundeshymne, RfR 1992, 1 ff.

¹⁹⁰ OGH 9.4.2002, 4 Ob 17/02g – EDV-Firmenbuch I – ÖBl 2003/14 (46, *Dittrich*, *Barbist*) = MR 2002, 298 (*Walter*) = ecollex 2002/261 (675, *Schanda*) = RdW 2002/541 (597) = CR 2002, 599 (*Gaster*) = SZ 2002/43 (hiesu *Pfersmann* in ÖJZ 2005/53).

¹⁹¹ *Kucsko*, Öffentlicher E-Content und Urheberrecht, ecollex 2001, 681 ff.

¹⁹² So auch *Burgstaller*, Datenbankrecht (2003) 31 f.

¹⁹³ v. *Lewinski*, in: *Walter* (Hrsg.), Europäisches Urheberrecht (2001) Rz 38 zu Art 6.

¹⁹⁴ *Walter*, Glosse zu OGH 9.4.2002, 4 Ob 17/02g, MR 2002, 298.

In der Entscheidung *Firmenbuch I* beruft sich der OGH ohne nähere Prüfung der Voraussetzungen gemäß § 40f Abs 2 UrhG gleich auf die Ausnahmebestimmung gemäß § 7 Abs 1 UrhG und erklärt das verfahrensgegenständliche Datenbankwerk als Bekanntmachung gemeinfrei. Dieser an sich pragmatische Ansatz berücksichtigt jedoch unzureichend die technischen Besonderheiten von Datenbankwerken und die damit rechtlichen verbundenen Folgen. Entsprechend § 40f UrhG wird eine Datenbank urheberrechtlich als Datenbankwerk geschützt, wenn sie infolge der Auswahl oder Anordnung des Stoffes eine eigentümlich geistige Schöpfung darstellt. In der verfahrensgegenständlichen Datenbank wird die Auswahl des Stoffes (Attribute der Datenbank) gesetzlich vorgegeben. In diesem Zusammenhang scheidet ein eigentümliche geistige Schöpfung aus. Die Ausnahmeregelung nach § 7 UrhG kommt in diesem Fall überhaupt nicht zur Anwendung.

Die gesetzlich bestimmte Auswahl des Stoffes führt aber nicht automatisch dazu, dass die Anordnung (Datenbankstruktur) der Elemente keine originell/individuelle Schöpfung darstellt. Technisch gesehen geht es bei der Anordnung um die Art und Weise, wie die aufzunehmenden Daten zu Datensätzen zusammengefasst, bei relationalen Datenbanken auf Tabellen verteilt und deren Beziehungen zueinander festgelegt werden. Je nach genauen Ausprägungen von Beziehungstypen, werden diese durch das Kardinalitätsverhältnis und die Partizipation näher umschrieben. Auch wenn man in diesem Zusammenhang teilweise auf vorgegebene Methoden und Verfahren zurückgreifen kann, so wirken sich unterschiedliche Anforderungen an eine Datenbank wie zum Beispiel Effizienz, Datenkonsistenz, Datensicherheit und Datenschutz im Zuge der Strukturierung einer Datenbank wesentlich aus. Ein Ausgleich zwischen diesen Anforderungen und den teilweise dazu widersprechenden technischen Vorgaben und Methoden, erfordern je nach Komplexität der jeweiligen Problemstellung ein hohes Maß an originell/individueller Leistung eines Datenbanktechnikers. Unter Berücksichtigung des reduzierten Originalitätsbegriffs, der auch für Datenbanken maßgebend ist, kann man davon ausgehen, dass die Firmenbuchdatenbank ein Datenbankwerk darstellt.

Auch prüft der OGH in diesem Zusammenhang unzureichend das Tatbestandsmerkmal „Bekanntmachungen“ in § 7 Abs 1 UrhG. Wie oben ausgeführt, wird unter einer Bekanntmachung jede Mitteilung erfasst, die zur Information der Öffentlichkeit bestimmt ist, gleichgültig wie sie bezeichnet wird. Auch wenn man dieses Merkmal sehr großzügig auslegt, ist im gegenständlichen Fall zu berücksichtigen, dass die Inhalte von den Behörden nicht aktiv veröffentlicht werden, sondern dass bestimmte Interessenten nur im Bedarfsfall aus eigener Initiative einsehen bzw abrufen können¹⁹⁵. Weiters werden bei einer Einsichtnahme nur die Inhalte der Datenbank übermittelt, nicht jedoch die Datenbankstruktur selbst. Dies liegt auch im Interesse der Allgemeinheit. Unabhängig davon, dass eine Einsichtnahme in die Datenbankstruktur nicht gesetzlich vorgesehen ist, ist auch das Interesse der zuständigen Behörde selbst zu berücksichtigen, dass Informationen hinsichtlich der Datenbankstruktur nicht bekannt werden. Denn durch die Bekanntgabe der Struktur werden unter Umständen unzulässige Zugriffe und Manipulationen von außen erleichtert.

Geht man im vorliegenden Fall vom Schutz der Firmenbuchdatenbank aus, so bezieht sich der urheberrechtliche Schutz einer Datenbank nicht auf die Inhalte. Eine Verletzungshandlung kann nur dann begangen werden, wenn die Struktur ganz oder in einem selbständig schützbaeren Teil übernommen wird. Gegen die Entnahme des Inhalts kann sich demnach der Datenbankurheber aus eigenem Recht nur wehren, wenn dieser in einer Kombination übernommen wird, der die Struktur der Datenbank widerspiegelt¹⁹⁶. Im

¹⁹⁵ So auch *Walter*, Glosse zu OGH 9.4.2002, 4 Ob 17/02g, MR 2002, 298.

¹⁹⁶ BGH, GRUR 1992, 384 – Leitsätze; GRUR 1990, 673 – Bibelreproduktion.

Verfahren *Firmenbuch I* bildete bloß die Übermittlung von Aktualisierungsdaten den Verfahrensgegenstand. Durch die Übermittlung dieser Daten kann davon ausgegangen werden, dass in eine geschützte Struktur nicht eingegriffen wird. Daher ergibt sich im gegenständlichen Verfahren die mangelnde Rechtswidrigkeit nicht durch die Anwendung der Ausnahmebestimmung gemäß § 7 Abs 1 UrhG sondern richtigerweise durch Fehlen einer Handlung, die in das Schutzrecht des Urhebers gemäß § 40f UrhG eingreift. In Zusammenhang mit einem Datenbankwerk kann eine Verletzungshandlung nur dann begangen werden, wenn die Struktur ganz oder in einem selbständig schützbaeren Teil übernommen wird.

C. Freie Datenbanken

Im Verfahren *Firmenbuch I*¹⁹⁷ entschied der OGH, dass auch amtliche Datenbanken dem Sui-generis-Schutz unterliegen. Der OGH begründet seine Entscheidung im wesentlichen damit, dass § 76d Abs 5 UrhG keinen auf Verweis auf § 7 UrhG beinhaltet. Damit scheidet eine entsprechende Anwendung der Regelung aus, die vorsieht, dass Werke keinen urheberrechtlichen Schutz genießen. Auch eine analoge Anwendung der für amtliche Werke vorgesehenen Schutzbeschränkung des § 7 UrhG scheidet dabei aus. Diesbezüglich verweist der OGH auf *Vogel*¹⁹⁸. Er lehnt eine analoge Anwendung urheberrechtlicher Vorschriften betreffend amtliche Werke auf das Leistungsschutzrecht von Datenbanken ab, weil die Aufzählung in Art 9 Datenbank-RL die Schranken des Sui-generis-Rechts abschließend regelt¹⁹⁹. In diesem Zusammenhang wird sogar teilweise gefordert, Datenbanken die von Behörden oder öffentlichen Stellen in Ausübung ihrer offiziellen Aufgabe und Funktionen erstellt und überprüft werden, überhaupt vom Anwendungsbereich der Richtlinie auszunehmen²⁰⁰.

Nach *Kucsko* handelt es sich hingegen um eine planwidrige Lücke, die durch entsprechende Anwendung des § 7 UrhG auch im Leistungsschutzbereich im Sinne des Zwecks der allgemeinen Freistellung amtlicher Werke im öffentlichen Interesse zu schließen ist. Eine solche Auslegung ist auch richtlinienkonform, obwohl die Aufzählung in Art 9 Datenbank-RL unter den Ausnahmen vom Recht sui generis keine dem Art 6 Abs 2 lit d Datenbank-RL entsprechende Regelung enthält. Die genannte Aufzählung in Art 9 Datenbank-RL ist nach *Kucsko* nicht taxativ und steht einer entsprechenden Analogie nicht entgegen. Diese Auslegung wird nach *Kucsko* durch Art 13 Datenbank-RL belegt, wonach die Richtlinie Rechtsvorschriften unter anderem das Urheberrecht sowie den Zugang zu öffentlichen Dokumenten unberührt lässt²⁰¹. Die Argumentation von *Kucsko* kann nur wenig überzeugen²⁰². Schon aus der vom Richtliniensetzgeber gewählten Formulierung „in

¹⁹⁷ OGH 9.4.2002, 4 Ob 17/02g – EDV-Firmenbuch I – ÖBl 2003/14 (46, *Dittrich, Barbist*) = MR 2002, 298 (*Walter*) = ecolx 2002/261 (675, *Schanda*) = RdW 2002/541 (597) = CR 2002, 599 (*Gaster*) = SZ 2002/43 (hiezv *Pfersmann* in ÖJZ 2005/53).

¹⁹⁸ *Vogel*, in: *Schricker* (Hrsg.), *Urheberrecht*³ (2006) Rz 38 zu § 87b, 1675.

¹⁹⁹ Ebenso ohne nähere Begründung v *Lewinski*, in: *Walter* (Hrsg.), *Europäisches Urheberrecht* (2001) Rz 5 zu Art 9; *Ciresa*, *Österreichisches Urheberrecht* Rz 8 zu § 76d.

²⁰⁰ Kur, Erste Evaluierung der Richtlinie 96/9/EG über den rechtlichen Schutz von Datenbanken - Stellungnahme des Max-Planck-Instituts für Geistiges Eigentum, Wettbewerbs- und Steuerrecht GRURInt 2006, 725.

²⁰¹ *Kucsko*, *Öffentlicher E-Content und Urheberrecht*, ecolx 2001, 683 f.

²⁰² Siehe dazu auch *Galla/Öhlböck*, *Die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors in: Fallenböck/Galla/Stockinger* (Hrsg.), *Urheberrecht in der digitalen Wirtschaft* (2005), 275. Die Autoren gehen davon aus, dass § 7 Abs 1 UrhG unmittelbar auf Datenbanken anzuwenden ist, die dem Sui-generis-Schutzrecht unterliegen. Eine analoge Anwendung ist gar nicht notwendig.

folgenden Fällen“ geht eindeutig hervor, dass die Mitgliedstaaten nur in den in Art 9 Datenbankrichtlinie aufgezählten Fällen festlegen können, dass ein rechtmäßiger Benutzer einer der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellten Datenbank ohne Genehmigung des Herstellers der Datenbank einen wesentlichen Teil des Inhalts der Datenbank entnehmen und/oder weiterverwenden kann. Die Art und Weise der Formulierung stellt zweifellos eine taxative Aufzählung dar. Weiters ist im Zusammenhang mit der Auslegung von Art 13 Datenbank-RL Erwägungsgrund 58 zu berücksichtigen. In diesem wird ausgeführt, dass „neben“ dem Schutz, der mit dieser Richtlinie der Struktur der Datenbank durch das Urheberrecht und deren Inhalt durch das Sui-generis-Recht, gewährt wird, bleiben andere Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend das Anbieten von Datenbankprodukten und -diensten weiter anwendbar. Daher ist Art 13 Datenbank-RL so auszulegen, dass der durch die Datenbank-RL eingeräumte Schutz von Datenbanken, nicht durch andere Rechtsvorschriften beschränkt werden darf. Das bedeutet auch, dass eine analoge Anwendung von urheberrechtlichen Bestimmungen auf das Sui-generis-Schutzrecht unzulässig ist.

Auch eine Argumentation dahingehend, dass aus Gründen der Kongruenz der geregelten Schutzsysteme, bei amtlichen Datenbanken eine einheitliche Regelung – sprich eine generelle Gemeinfreistellung – erfolgen soll²⁰³, verkennt offensichtlich, dass der Schutz als Datenbankwerk bzw. das Sui-generis-Schutzrecht unterschiedliche Anforderungen voraussetzt. So setzt das Datenbankwerk eine geistige eigentümliche Schöpfung voraus, das Sui-generis-Schutzrecht eine wesentliche Investition. Eine Gleichschaltung beider Schutzsysteme im Zusammenhang mit amtlichen Datenbanken hätte unter Umständen zur Folge, dass Investitionen der öffentlichen Verwaltung nicht schutzbedürftig sind. Dies widerspricht der Intention der Richtlinie, die davon ausgeht, dass Investitionen in moderne Datenspeicher- und Datenverarbeitungssysteme in der Gemeinschaft nur dann in dem gebotenen Umfang stattfinden, wenn ein solides, einheitliches System zum Schutz der Rechte der Hersteller von Datenbanken geschaffen wird²⁰⁴. Die Richtlinie enthält in diesem Zusammenhang keine unterschiedliche Qualifikation von Herstellern von Datenbanken sondern behandelt alle Hersteller gleich. So ist zu beachten, dass Investitionen sowohl bei privaten als auch bei öffentlichen Herstellern Investitionen nach effizienten Grundsätzen erfolgen. So hat entsprechend des Effizienzgebotes gemäß Art 126b Abs 5 B-VG staatliches Handeln die Grundsätze Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu berücksichtigen. Fehlinvestitionen ziehen sowohl bei privaten als auch bei öffentlichen Herstellern negative Folgen nach sich. Da bei Investitionen von privaten und öffentlichen Herstellern gleiche Grundsätze berücksichtigt werden, ist eine Differenzierung von Herstellern auch im Rahmen des Sui-generis-Schutzrechts nicht nachvollziehbar. Weiters tragen – nach *Dittrich* – die öffentlichen Stellen den Schaden, der durch Fehler in der EDV Anlage und in der Software ausgelöst wird. Sie müssen in aller Regel, nämlich dann, wenn das Amtshaftungsgesetz anzuwenden ist, bei leichter Fahrlässigkeit des Organs oder wenn im Hinblick auf ihre Beweispflicht für grobes Verschulden der Beweis hierfür misslingt, den Schaden endgültig tragen und werden, wenn ihnen der Beweis groben Verschuldens gelingt, sehr häufig einen teilweise oder überwiegend uneinbringlichen Regressanspruch haben²⁰⁵.

Das mit einer Investition unter Umständen auch Einnahmen erzielt werden können, war auch dem österreichischen Gesetzgeber im Zuge der Umsetzung der Datenbank-RL bewusst. So wird nämlich in den Erläuterungen, Allgemeinen Teil unter „Kosten“ darauf verwiesen, dass der Bund durch die Einräumung solcher Rechte [Verwertungsrechte] an von ihm

²⁰³ *Gaster*, Der Rechtsschutz von Datenbanken (1999) 150 f.

²⁰⁴ Erwägungsgrund 12 der Datenbank-RL.

²⁰⁵ *Dittrich*, Einige Bemerkungen zum Schutz schlichter Datenbanken, ÖBl 2002, 3.

hergestellten Datenbanken Nutzungsgebühren (Einnahmen) erzielen kann²⁰⁶. Daraus lässt sich ableiten, dass der Gesetzgeber durch die Umsetzung mittelbare Einnahmen erzielen wollte. Eine analoge Anwendung von § 7 UrhG auf Datenbanken, die dem Sui-generis-Schutzrecht unterliegen, kann auch aus diesem Grund nicht nachvollzogen werden²⁰⁷.

Weiters ist zu beachten, soweit der gesetzliche Informationsauftrag eines Registers reicht, kein Amortisationsinteresse der öffentlichen Verwaltung berührt wird. Werden hingegen wesentliche Teile oder die Gesamtheit eines Registers vervielfältigt, um diese etwa bei der Erstellung eines Konkurrenzregisters oder eines Registers mit anderen Parametern wirtschaftlich zu nutzen, steht die bestimmungsgemäße Benutzung des Registers in Frage. Es geht in diesem Fall nicht mehr um die bloße Einsichtnahme, sondern um dessen gewerbliche Verwertung. Derart motivierte Verwertungshandlungen unterliegen deshalb uneingeschränkt dem Verbot der Entnahme oder Weiterverwendung wesentlicher Datenbankteile oder der Datenbank in ihrer Gesamtheit, weil bei ihnen das öffentliche Register seine Funktion als Informationsquelle für jedermann verliert und über seinen gesetzlichen Auftrag hinaus zum Objekt des wirtschaftlichen Interesses weniger wird²⁰⁸.

²⁰⁶ RV 883 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XX. GP, Erläuterungen, Allgemeiner Teil, 3. Kosten

²⁰⁷ So auch *Burgstaller*, Datenbankrecht (2003) 47 ff.

²⁰⁸ *Vogel*, in: *Schricker* (Hrsg.), Urheberrecht³ (2006) Rz 38 zu § 87b, 1675; diesem zustimmend *Dittrich*, Einige Bemerkungen zum Schutz schlichter Datenbanken, ÖBl 2002, 3 ff.

VII. Weiterverwendung amtlicher Datenbanken

Die Informationen des öffentlichen Sektors bieten für die Wirtschaft und den Arbeitsmarkt Wachstums- und Beschäftigungsmöglichkeiten. Daher werden diese Informationen auch als Schlüsselressourcen für Europa bezeichnet. Der Zugang zu Informationen des öffentlichen Sektors ist relevant für die Mobilität von Arbeitnehmern, Studenten und anderen Gruppen und ist für die Möglichkeit, die Vorteile des Binnenmarkts zu nutzen von Bedeutung²⁰⁹. Als Grundlage für die Weiterverwendung von Informationen (Datenbanken) dient die Richtlinie 2003/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors, kurz „PSI-Richtlinie“²¹⁰, welche in Österreich mit Informationsweiterverwendungsgesetz (IWG) umgesetzt wurde²¹¹.

Bevor auf die Regelungsbereiche des Informationsweiterverwendungsgesetzes eingegangen wird, werden die verfassungsrechtlichen Grundlagen, insbesondere hinsichtlich der Bereitstellung von Verwaltungswissen und Datenschutz untersucht. Weiters wird eine Abgrenzung zwischen Informationsweiterverwendung und ähnlichen Themenbereichen vorgenommen. Dazu zählen die Informationsfreiheit (Auskunftsrecht), Akteneinsicht und Beleihung zur Erfüllung eines gesetzlichen Informationsauftrages. Schließlich werden noch kurz kartell- und wettbewerbsrechtliche Berührungspunkte im Zusammenhang mit der Weiterverwendung von Datenbanken erläutert.

A. Verfassungsrechtliche Grundlagen

Im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Informationen ist auch die Frage zu klären, ob es grundsätzlich einen gesetzlich gewährleisteten Anspruch auf Zugang zu Verwaltungswissen gibt. Als Grundlage für einen solches (Grund)Recht könnte Art 20 Abs 4 B-VG und Art 10 EMRK dienen.

Gemäß Art 20 Abs 4 B-VG haben *alle mit Aufgaben der Bundes-, Landes- und Gemeindeverwaltung betrauten Organe sowie die Organe anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts über Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches Auskünfte zu erteilen, soweit eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht dem nicht entgegensteht; berufliche Vertretungen sind nur gegenüber den ihnen jeweils Zugehörigen auskunftspflichtig und dies insoweit, als dadurch die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben nicht verhindert wird. Die näheren Regelungen sind hinsichtlich der Organe des Bundes sowie der durch die Bundesgesetzgebung zu regelnden Selbstverwaltung in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache, hinsichtlich der Organe der Länder und Gemeinden sowie der durch die Landesgesetzgebung zu regelnden Selbstverwaltung in der Grundsatzgesetzgebung Bundessache, in der Ausführungsgesetzgebung und in der Vollziehung Landessache.* Art 20 Abs 4 1. Satz B-VG legt somit fest, dass bestimmte Organe Auskünfte zu erteilen haben und berufliche Vertretungen nur gegenüber ihren Mitgliedern auskunftspflichtig sind. Art 20 Abs 4 2. Satz B-VG legt eine Kompetenzverteilung hinsichtlich der zu erlassenden näheren Regelungen fest.

²⁰⁹ Grünbuch über die Informationen des öffentlichen Sektors in der Informationsgesellschaft, KOM (1998) 585.

²¹⁰ ABI Nr. L 345 vom 31.12.2003, S 90 – 96.

²¹¹ Siehe dazu ausführlich *Schäfer*, Die Umsetzung der Public Sector Information-Richtlinie in Österreich, Masterthesis, Universitätslehrgang für Informationsrecht und Rechtsinformation 2004/2005.

Aufgrund einer Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes (VfGH) kann aus Art 20 Abs 4 1. Satz kein verfassungsgesetzlich gewährleistetes Recht abgeleitet werden. Seiner Ansicht nach erfordert ein verfassungsgesetzlich gewährleistetes Recht iSd Art 144 B-VG ein „hinlänglich individualisierbares Parteiinteresse an der Einhaltung einer objektiven Verfassungsnorm“. Ein verfassungsgesetzlich gewährleistetes Recht ist ein einer Person durch eine Verfassungsnorm eingeräumtes subjektives Recht. Diese verfassungsgesetzliche Einräumung in Verbindung mit dem individualisierbaren Parteiinteresse ist etwa bei § 1 DSG gegeben: Einen Datenschutzanspruch hat nur die Person, deren Daten verwendet werden. Hingegen enthält Art 20 Abs 4 B-VG keine Beschränkung des Auskunftsrechts auf Angelegenheiten, von denen die oder der Informationssuchende in welcher Art und Weise auch immer betroffen ist. Die Bestimmung zielt sohin nicht auf einen Schutz der Interessensphäre hinlänglich individualisierter Person. Die Auskunftspflichtung gemäß Art 20 Abs 4 steht im Kontext verfassungsrechtlicher Regelungen, denen durchwegs kein verfassungsgesetzlich gewährleistetes Recht entnommen werden kann.²¹²

Gemäß Art 10 Abs 1 EMRK hat *jeder Anspruch auf freie Meinungsäußerung. Dieses Recht schließt die Freiheit der Meinung und die Freiheit zum Empfang und zur Mitteilung von Nachrichten oder Ideen ohne Eingriff öffentlicher Behörden und ohne Rücksicht auf Landesgrenzen ein.* Die Informationsfreiheit des Art 10 EMRK inkludiert auch das Recht auf Informationszugang. Art 10 EMRK enthält eine Verpflichtung der Vertragsstaaten, ihre Informationsordnung so auszugestalten, dass den Bürgern die Beschaffung der für sie notwendigen Daten in angemessenem Umfang ermöglicht wird²¹³. Im Gegensatz dazu führt der Verfassungsgerichtshof (VfGH) aus, dass aus Art 10 EMRK keine Verpflichtung des Staates zu entnehmen ist, den Zugang zu Informationen zu gewährleisten oder selbst Informationen bereitzustellen²¹⁴.

Für die Bereitstellung bieten neue Technologien, insbesondere das Internet, vielfältige Möglichkeiten zur Vereinfachung und zur Verbesserung der Zugänglichkeit. Jedoch führen diese Möglichkeiten auch dazu, dass die Gefahr von Datenmissbrauch steigt. Es besteht daher ein Spannungsverhältnis zwischen dem Recht auf Information (Art 10 EMRK) und dem Datenschutz des einzelnen (Art 8 EMRK). Dieses Spannungsverhältnis ist auch bei der Bereitstellung (Zugang zur Information sowie bei Einräumung des Rechts zur Weiterverwendung) durch öffentliche Stellen zu beachten, um Missbräuche von erhobenen Daten zu verhindern. Dies auch deshalb, weil durch die Vielzahl elektronischer Datensammlungen und die ständige Verbesserung der technischen Möglichkeiten immer noch umfassender und intensiver in die Privatsphäre des Einzelnen eingedrungen werden kann. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass das Grundrecht nicht nur einen Anspruch auf Geheimhaltung gewährt. Nach der Rechtsprechung des VfGH ist aus § 1 Abs 1 DSG weiters ein Verbot abzuleiten, jemanden zur Offenlegung geschützter Daten zu verpflichten (Auskunftsverweigerungsanspruch)²¹⁵, sowie der Schutz vor Versuchen, Daten über einen Betroffenen in Erfahrung zu bringen (Ermittlungsschutz)²¹⁶.

²¹² VfSlg 12.838/1991. Siehe dazu ausführlich *Feik*, Zugang zu Verwaltungswissen, ZfV 2006, 187; *Perhold-Stoitzner*, Auskunftspflicht² (1998), 59 ff.

²¹³ *Grabenwarter*, Europäische Menschenrechtskonvention² (1996) Rz 6 zu § 23.

²¹⁴ VfSlg 12.838/1991. Siehe dazu ausführlich *Feik*, Zugang zu Verwaltungswissen, ZfV 2006, 187. Siehe dazu auch *Schwartz*, Öffentlicher E-Content und Verfassungsrecht, *ecolex* 2001, 709: Der Autor kommt zum Ergebnis, dass dem Einzelnen ein durch die Informationsfreiheit des Art 10 EMRK verfassungsgesetzlich gewährleistetes Recht auf Zugang zu jenen staatlichen Datenbanken zukommt, die nach dem Willen Ihrer Urheber öffentlich sein sollen.

²¹⁵ Siehe VfSlg 12.880/1991; 16.369/2001.

²¹⁶ *Moscher/Christ*, Öffentliche Bücher, Evidenzen, Listen, Register, Verzeichnisse, ZfV 2005, 158 ff.

B. Abgrenzung zu ähnlichen Themen

Bei Informationsweiterverwendung auf Grundlage des Informationsweiterverwendungsgesetzes (IWG) geht es im wesentlichen um eine (kommerzielle oder nicht-kommerzielle) Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors durch privatwirtschaftliche Unternehmen. Davon sind andere Formen der Informationsweitergabe zu unterscheiden, wie die Informationsfreiheit (Auskunftsrecht), Akteneinsicht und die Beleihung von Dritten zur Erfüllung eines gesetzlichen Informationsauftrages. Diese verfolgen einen anderen Zweck.

1. Informationsfreiheit - Auskunftsrecht

Bei der Informationsfreiheit geht es somit um den freien Zugang des Bürgers zu Akten der Verwaltung, um diesen über Verwaltungshandeln zu informieren. Informationsfreiheit – etwa nach dem US-Freedom of Information Act (FOIA) – gewährt nach der „right to know“-Doktrin grundsätzlich allen einen Anspruch auf Zugang zu jeder Akte, die bei einer staatlichen Behörde geführt wird²¹⁷. Grundlagen zur Informationsfreiheit finden sich teilweise im Auskunftsrecht nach Art 20 Abs. 4 B-VG. Dementsprechend sind, soweit eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht nicht besteht, alle mit Aufgaben der Bundes-, Landes- und Gemeindeverwaltung betrauten Organe sowie die Organe anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts verpflichtet, über Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches Auskünfte zu erteilen²¹⁸. Ein „echtes“ Informationsfreiheitsgesetz – wie etwa in Deutschland²¹⁹ – gibt es in Österreich noch nicht.

2. Akteneinsicht

Bei der Akteneinsicht geht es um den Zugang einer Partei zu den ihre Angelegenheiten betreffenden Verwaltungsakten in einem Verwaltungsverfahren. Dabei geht es nicht um eine kommerzielle oder nicht-kommerzielle Weiterverwendung dieser Informationen durch Dritte wie im IWG. Auch handelt es sich hierbei nicht um den freien Zugang des Bürgers zu (allen) Akten der Verwaltung.

3. Beleihung

Ebenso abzugrenzen ist die Informationsweiterverwendung von Fällen, wo Dritte zur Erfüllung eines gesetzlichen Informationsauftrages einbezogen werden. Dies kann durch Vergabe öffentlicher Dienstleistungskonzessionen nach dem Bundesvergabegesetz (BVergG) erfolgen. So wurden mit der Ausschreibung einer Dienstleistungskonzession Verrechnungsstellen für die Online-Einsichtnahme in die Firmenbuchdatenbank, die Grundstücksdatenbank, das Zentrale Gewereregister, die elektronische Akteneinsicht in

²¹⁷ *Knyrim/Weissenböck*, IWG Informationsweiterverwendungsgesetz Public Sector Information (PSI) (2007) 32.

²¹⁸ Zum Spannungsfeld Amtsverschwiegenheit – Amtshilfe – Auskunftsrecht siehe bei *Knyrim/Haidinger*, Die Zulässigkeit der Bekanntgabe personenbezogener Daten an Untersuchungskommissionen am Beispiel der Stadt Wien, ZfV 2005, 694.

²¹⁹ Informationsfreiheitsgesetz vom 5.9.2005, in Kraft seit 1.1.2006, dBGBI I S. 2722. Demnach hat jeder gegenüber Behörden einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen (jede amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung, unabhängig von der Art ihrer Speicherung). Zum Schutz von besonderen öffentlichen Belangen, behördlichen Entscheidungsprozessen, personenbezogener Daten sowie zum Schutz des geistigen Eigentums und von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen existieren zahlreiche Ausnahmen. Ausführlich dazu *Jostrow/Schlatmann*, Informationsfreiheitsgesetz IFG (2006).

Gerichtsakten und Geschäftsbehalte des Exekutionsverfahrens sowie Übermittlungsstellen für den elektronischen Rechtsverkehr ermittelt. Dabei werden die Verrechnungsstellen sowie Übermittlungsstellen im Rahmen des öffentlichen Auftrages der öffentlichen Stellen Bundesministerium für Justiz (BMJ), Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (BMWA) sowie Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen (BEV) tätig. Eine Weiterverwendung von Dokumenten iSd Informationsweiterverwendungsgesetzes ist im Rahmen der gegenständlichen Dienstleistungskonzession durch die Auftragnehmer nicht vorgesehen²²⁰.

C. Informationsweiterverwendungsgesetz

Wesentliches Ziel des Informationsweiterverwendungsgesetzes ist die Erschließung des wirtschaftlichen Potentials, das in den Informationen der öffentlichen Stellen liegt. Insbesondere soll die Erstellung neuer Informationsprodukte und -dienste gefördert werden. Grundlage hierfür sind die Dokumente öffentlicher Stellen. Der Begriff „Dokumente“ wird in § 4 Z. 2 IWG definiert. Der Begriff „Dokumente“ erfasst auch amtliche Datenbanken²²¹.

Ein Eingriff in das Eigentum (Verfügungsbefugnis) öffentlicher Stellen über Datenbanken erfolgt durch das IWG nicht. Dies gilt auch für das geistige Eigentum bzw Sui-generis-Schutzrecht öffentlicher Stellen. Eine generelle Verpflichtung zur Bereitstellung von Dokumenten ist nicht vorgesehen²²². Das IWG regelt den rechtlichen Rahmen für die kommerzielle und nicht kommerzielle Weiterverwendung von im Besitz öffentlicher Stellen befindlichen und in ihrem öffentlichen Auftrag erstellten Dokumenten, sofern sie diese zur Weiterverwendung bereitstellen (§ 2 Abs 1 IWG). Dementsprechend bleibt es Sache der jeweiligen öffentlichen Stelle, ob eine Weiterverwendung genehmigt wird oder nicht²²³. Wenn die betroffene Stelle sich aber zur Weitergabe entschieden oder bereits faktisch Dokumente zur Weiterverwendung bereitgestellt hat, muss diese nach den Bestimmungen des IWG erfolgen, dass heißt diskriminierungsfrei und nur in einem bestimmten finanziellen Rahmen²²⁴. Jedoch kann eine Verpflichtung der öffentlichen Stelle, in ihrem Besitz befindliche Dokumente unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, nicht abgeleitet werden²²⁵.

Weiters ist zu beachten, dass durch das Informationsweiterverwendungsgesetz Rechtsvorschriften unberührt bleiben, die den Zugang zu Dokumenten öffentlicher Stellen regeln. Insbesondere wird mit dem Informationsweiterverwendungsgesetz keine allgemeine Zugangsregelung oder ein „Informationsfreiheitsgesetz“ geschaffen, das den Zugang zu Informationen von öffentlichen Stellen ohne besonderen Voraussetzungen ermöglicht.

Soweit den Informationen (Datenbanken) des öffentlichen Sektors ein Informationswert für eine allfällige Weiterverwendung zukommt, ist zu beachten, dass es zahlreiche unterschiedliche Stellen gibt, die Daten erfassen. So werden Informationen von Gerichten, Verwaltungsbehörden, Kammern, Vereinen (wie zum Beispiel Österreichisches Normungsinstitut) sowie von juristischen Personen des Privatrechts (wie zum Beispiel Austro Controll GmbH) erhoben und in Datenbanken gespeichert. Auch ist zu berücksichtigen, dass innerhalb eines Rechtsgebietes mehrere Stellen unterschiedlicher Behörden existieren, die ein

²²⁰ Weitere Informationen siehe dazu www.bmj.gv.at und www.bev.gv.at.

²²¹ § 4 Z. 4 IWG lautet: Dokument: „a) jeder Inhalt unabhängig von der Form des Datenträgers (auf Papier oder in elektronischer Form, To- Bild- oder audiovisuelles Material), b) ein beliebiger Teil eines solchen Inhalts.“

²²² So auch *Dittrich*, Zum neuen Informationsweiterverwendungsg, *ecolex* 2006, 402.

²²³ Siehe Erwägungsgrund 9 PSI-RL.

²²⁴ *Knyrim/Weissenböck*, IWG Informationsweiterverwendungsgesetz Public Sector Information (PSI) (2007) 36.

²²⁵ OGH 12.6.2007, 4 Ob 11/07g.

Verzeichnis pflegen, wie zum Beispiel das Gewereregister. Gemäß § 365c GewO ist beim Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit ein zentrales Gewereregister eingerichtet. In diesem Register werden die erfassten Daten der dezentralen Gewereregister der Bezirksverwaltungsbehörden zusammengeführt. Dabei haben die Bezirksverwaltungsbehörden Änderungen in ihren Gewereregistern unverzüglich dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit automatisationsunterstützt zu übermitteln.

Unterschiedliche Zuständigkeiten bei Pflege eines Registers (Datenbank) gibt es beispielsweise auch im Vereins-, Führerscheins- und Meldewesen. Dieser Umstand ist bei einem allfälligen Informationsweiterverwendungsantrag zu beachten, da jede öffentliche Stelle nur über ihre eigenen Dokumente verfügen kann.

1. Geistiges Eigentum und Informationsweiterverwendungsgesetz

Das Bestehen bzw die Wahrnehmung von Rechten öffentlicher Stellen an geistigem Eigentum oder deren Inhaberschaft wird durch das Informationsweiterverwendungsgesetz nicht beschränkt. Zum einen werden durch § 3 Abs 1 Z 4 IWG ausdrücklich vom Geltungsbereich ausgenommen²²⁶, die geistiges Eigentum Dritter sind. Dabei bezieht sich der Begriff „Rechte des geistigen Eigentums“ ausschließlich auf das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte, einschließlich den Sui-generis-Schutzrechten²²⁷. Darüber hinaus wird durch Erwägungsgrund 24 PSI-RL klargestellt, dass die Bestimmungen der Info-RL²²⁸ sowie der Datenbank-RL²²⁹ unberührt bleiben²³⁰. Demnach können öffentliche Stellen weiterhin ihre Rechte an geistigem Eigentum innerhalb des Informationsbinnenmarktes wahrnehmen, nachdem sie die Weiterverwendung von Dokumenten genehmigt haben. Dies gilt auch bei einem Austausch von Dokumenten zwischen öffentlichen Stellen. In diesem Zusammenhang bleibt die weitergebende Stelle in der Regel weiterhin – allein – berechtigt, Dokumente zur Weiterverwendung bereitzustellen, sofern im Zuge des Austausches von Dokumenten zwischen den öffentlichen Stellen nichts anderes ausdrücklich vereinbart wurde bzw. gesetzlich vorgesehen ist.

Auch verleiht das Informationsweiterverwendungsgesetz weder einen unmittelbaren Anspruch auf Werknutzungsbewilligungen noch auf Werknutzungsrechte (Ausschließlichkeitsvereinbarungen), sondern es wird bloß ein Verfahren geregelt, wie diese zu vergeben sind²³¹. Keinesfalls werden Dokumente öffentlicher Stellen auf Grundlage des Informationsweiterverwendungsgesetzes entsprechend § 7 UrhG gemeinfrei.

a) Werknutzungsbewilligung

Für die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen können öffentliche Stellen gemäß § 8 IWG Bedingungen für die Weiterverwendung festlegen. Mit der Einräumung einer Werknutzungsbewilligung behält die öffentliche Stelle weiterhin das ausschließliche Recht zur Verwertung, doch ist sie verpflichtet, ihrem Vertragspartner die Benutzung der Dokumente auf die vereinbarte Art zu gestatten. Jedoch können dadurch wesentliche Fragen

²²⁶ Siehe dazu auch Art 1 Abs 2 lit b PSI-RL.

²²⁷ Erwägungsgrund 22 der PSI-RL.

²²⁸ Richtlinie 2001/29/EG vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft.

²²⁹ Richtlinie 96/6/EG vom 11. März 1996 über den Schutz von Datenbanken.

²³⁰ So auch *Dittrich*, Zum neuen InformationsweiterverwendungsgG, *ecolx* 2006, 402.

²³¹ Siehe dazu auch *Knyrim/Weissenböck*, IWG Informationsweiterverwendungsgesetz Public Sector Information (PSI) (2007) 142.

wie zum Beispiel die Haftung, die ordnungsgemäße Verwendung der Dokumente, die Garantie der unveränderten Wiedergabe oder der Quellennachweis geregelt werden²³².

Um Abgrenzungsprobleme zu verhindern, sollte daher der Gegenstand der Weiterverwendung in einer Vereinbarung zwischen der öffentlichen Stelle und einem Berechtigten genau definiert werden. Diesbezüglich kann gemäß § 9 IWG eine entsprechende Klarstellung auch durch vorab bekannt gemachte Standardbedingungen und –entgelte erzielt werden. Dem Veröffentlichungsgedanken von Standardentgelten und Standardbedingungen wird beispielsweise für die Weiterverwendung von Geodaten auf der Homepage des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen (www.bev.gv.at) entsprochen, wo in detaillierter Form über Nutzungsrechte, Schutzrechte, Nutzungsvereinbarungen, Weitergabe an Dritte, Hinweis- und Informationspflichten, Haftung, Berechnungsgrundlage usw. abgesprochen wird²³³.

b) Ausschließlichkeitsvereinbarungen

Gemäß § 11 IWG dürfen grundsätzlich zwischen öffentlichen Stellen und Dritten keine Verträge oder Vereinbarungen geschlossen werden, die ausschließliche Rechte hinsichtlich der Weiterverwendung zur Verfügung gestellter Dokumente vorsehen. Mit einer derartigen Vereinbarung erhält der Berechtigte eine exklusive Lizenz. Ausnahmsweise können jedoch Ausschließlichkeitsvereinbarungen für Fälle vereinbart werden, wenn die Bereitstellung eines Dienstes im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse eine Bevorzugung eines Dritten erforderlich macht. Als Auslegungshilfe für die Frage des Vorliegens eines allgemeinen wirtschaftlichen Interesses dient die Mitteilung der Europäischen Kommission über Leistungen der Daseinsvorsorge in Europa, in deren Anhang der Begriff „Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse“ als „marktbezogene Tätigkeiten die im Interesse der Allgemeinheit erbracht und daher von den Mitgliedstaaten mit besonderen Gemeinwohlverpflichtungen verbunden werden. Gemeint sind insbesondere Verkehrs-Energieversorgungs- und Telekommunikationsdienste“²³⁴.

2. Weiterverwendung

Gemäß § 4 Z. 4 IWG liegt eine Weiterverwendung vor, wenn sich die Nutzung von Dokumenten sich vom ursprünglichen Zweck des öffentlichen Auftrages, in dessen Rahmen die Dokumente erstellt wurden, unterscheidet. Diesem Begriff kommt eine zentrale Bedeutung zu, jedoch sind der PSI-Richtlinie noch dem IWG Anhaltspunkte zur weiteren Auslegung nicht zu entnehmen. In der Folge wird versucht, die Auslegung des Begriffs „Weiterverwendung“ urheberrechtlich zu begründen.

a) Formen der Weiterverwendung

Auf welche Art und Weise Dokumente (Datenbanken) weiterverwendet werden können, gibt es mehrere denkmögliche Varianten:

(1) Durchleiten

²³² Erwägungsgrund 17 der PSI-RL.

²³³ *Knyrim/Weissenböck*, IWG Informationsweiterverwendungsgesetz Public Sector Information (PSI) (2007) Rz 5 zu § 9, 102. Vgl. auch Amtsblatt für das Vermessungswesen, herausgegeben vom BEV – Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen, Jahrgang 2005, Wien am 16. Dezember 2005, Stück 5.

²³⁴ *Knyrim/Weissenböck*, IWG Informationsweiterverwendungsgesetz Public Sector Information (PSI) (2007) Rz 4 zu § 11, 112.

So kann eine Weiterverwendung darin bestehen, dass der Berechtigte die Dokumente öffentlicher Stellen ohne weiterer Bearbeitung unverändert an Konsumenten „durchleitet“. Dies entspricht jedoch nicht der Zielsetzung der PSI-RL. So legt § 4 Z. 4 IWG fest, dass eine Weiterverwendung eine Nutzung von Dokumenten voraussetzt, die sich von dem ursprünglichen Zweck des öffentlichen Auftrages, in dessen Rahmen die Dokumente erstellt wurden, unterscheidet. Aus Erwägungsgrund 5 der PSI-RL ist in diesem Zusammenhang zu entnehmen, dass Informationen des öffentlichen Sektors ein wesentliches Ausgangsmaterial für Produkte und Dienste darstellen. Die Weiterverwendung besteht daher nicht darin, dass ein Berechtigter mit seinem Produkt oder Dienstleistung unmittelbar in Konkurrenz mit den Dokumenten der öffentliche Stelle tritt.

(2) Herstellung von Mehrwertprodukten

Ziel der Richtlinie ist eine Weiterverwendung in der Form, dass der Berechtigte die bereitgestellten Daten in sein Produkt oder Dienstleistung so einbezieht bzw verarbeitet, dass inhaltlich eine Bereicherung (Mehrwertprodukt) stattfindet²³⁵. Damit wird auch der schöpferische und kreative Aspekt des Mehrwertproduzenten betont. Bei Informationsprodukten und –diensten wäre beispielsweise an Routenplaner mit Einbahnstraßen, Höhen- und Gewichtsbeschränkungen, temporalen oder sektoralen Fahrverboten, das heißt also mit Daten, die as einem normalen Stadtplan nicht ablesbar sind, ebenso wie an Sturm- oder Stauwarnungen zu denken²³⁶. Da gemäß § 4 Z. 4 IWG die Weiterverwendung sich vom ursprünglichen Zweck der öffentlichen Stelle zu unterscheiden hat, ist klar, dass eine Weiterverwendung nur komplementär zum jeweiligen öffentlichen Auftrag erfolgen kann. Das bloße Durchleiten von bereitgestellten Dokumenten einer öffentlichen Stelle entspricht nicht der Intention der PSI-RL.

(3) Anlehnung

Eine Weiterverwendung kann auch auf diese Weise erfolgen, dass bloß eine Anlehnung an das Dokument der öffentlichen Stelle erfolgt. Der Weiterverwender betrachtet das Dokument praktisch als Vorlage für seine Produkte oder Dienstleistung. Diese Sachverhalte sind im Rahmen des Informationsweiterverwendungsgesetzes bzw PSI-RL irrelevant.

b) Bearbeitung

Im Zusammenhang mit der Weiterverwendung von Dokumenten bzw Datenbanken öffentlicher Stellen kommt auch § 5 Abs 1 iVm § 14 Abs 2 UrhG (Bearbeiterurheberrecht) eine wichtige Bedeutung zu.

²³⁵ Vgl. dazu auch Punkt 3.1.7 der Standardentgelte und Nutzungsbedingungen des BEV, Amtsblatt für das Vermessungswesen, herausgegeben vom BEV – Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen, Jahrgang 2005, Wien am 16. Dezember 2005, Stück 5: „Dem Kunden ist es grundsätzlich nicht erlaubt, vom BEV bezogene (Original-) Daten an Dritte unentgeltlich oder entgeltlich weiterzugeben oder Sublizenzen zu erteilen. Sofern die vom BEV bezogenen Daten der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden sollen, ist außer im Rahmen des Nutzungsrechtes „Freie Werknutzungen“ (Punkt 3.2.3), ein Be- und Verarbeiten der Daten („Folgeprodukt“) im Rahmen eines entsprechenden Nutzungsrechtes erforderlich. **Die Be- und Verarbeitung von Daten erfolgt mittels Verschneiden mit anderen ortsbezogenen oder thematischen Informationen. Dabei ist vom Kunden sicherzustellen, dass Dritten das Ableiten (Extrahieren) von (Original-)Daten des BEV nicht ermöglicht wird. Für einen daraus entstandenen Schaden des BEV ist der Kunde voll ersatzleistungspflichtig.**“

²³⁶ Vgl. Feik, Zugang zu Informationen als Voraussetzung für Content-Produkte, ÖJZ 2006/28.

Die Vorschriften zum Bearbeiterurheberrecht sind auch analog auf Datenbanken anzuwenden, die dem Sui-generis-Schutzrecht unterliegen²³⁷. Damit bleiben die Interessen des Herstellers einer Datenbanken auch dann gewahrt, wenn ein Dritter die Datenbank bzw wesentliche Teile hiervon bearbeitet und verwertet. Sofern eine Bearbeitung eine wesentliche Investitionen erfordert, führt dies zum Entstehen eines eigenständigen Sui-generis-Schutzrechts an der Bearbeitung. Würde man in diesem Zusammenhang eine analoge Anwendung des Bearbeiterurheberrechts auf Datenbanken, die dem Sui-generis-Schutzrecht unterliegen, ausschließen, so könnte der Hersteller der Ausgangsdatenbank seine Interessen in der Folge nicht mehr wahrnehmen. Dies würde zu einem Unterlaufen des Sui-generis-Schutzrechts führen. Daher hat jemand, der eine Datenbank oder wesentliche Teile hiervon bearbeitet und verwertet, vorab die Zustimmung des Herstellers der Ausgangsdatenbank einzuholen.

Dieser Umstand ist auch bei einer Weiterverwendung iSd IWG zu berücksichtigen. Mit einer Weiterverwendung einer Datenbank bzw Teile hiervon ist in der Regel eine Änderung oder Erweiterung verbunden. Da eine Weiterverwendung komplementär zum Zweck der öffentlichen Aufgabe zu erfolgen hat, hat dies immanent eine Bearbeitung gemäß § 5 Abs 1 UrhG zur Folge. Eine Weiterverwendung würde unter Berücksichtigung der Grundsätze der Rechtsprechung des OGH im Fall www.baukompPASS.at neben der Einräumung des Rechts zur Weiterverwendung noch zusätzlich eine Zustimmung zur Bearbeitung und Verwertung der öffentlichen Stelle erfordern. Dies würde jedoch der Zielsetzung des IWG widersprechen, wenn neben der Zustimmung zur Weiterverwendung noch eine weitere Zustimmung zur Bearbeitung und Verwertung notwendig wäre. Man kann daher davon ausgehen, dass mit der Zustimmung zur Weiterverwendung auch immanent eine Zustimmung zur Bearbeitung und Verwertung erteilt wird. Auf diese Weise erfolgt eine Beschränkung des geistigen Eigentums der öffentlichen Stelle.

Der Zusammenhang zwischen der Bearbeitung (iSd UrhG) und Weiterverwendung (iSd IWG) hat jedoch noch eine weitere Ausprägung. Sofern eine Handlung bzw Tätigkeit des Berechtigten eine Bearbeitung gemäß § 5 Abs 1 UrhG darstellt, wird auch eine zulässige Weiterverwendung gemäß § 4 Z 4 IWG vorliegen. Stellt jedoch die Nutzung des Berechtigten keine Bearbeitung dar, so ist zwischen zwei denkmöglichen Varianten zu unterscheiden: Im ersten Fall leitet der Berechtigte einfach die ihm bereitgestellten Dokumente an Konsumenten durch. In diesem Fall liegt nicht nur keine Weiterverwendung iSd IWG vor, sondern der Berechtigte verletzt auch unmittelbar die Verwertungsrechte des Herstellers (öffentlichen Stelle). Lehnt sich ein Dritter nur an Dokumente der öffentlichen Stelle an, so ist dieser Sachverhalt einerseits überhaupt nicht vom IWG erfasst und andererseits werden Verwertungsrechte der öffentlichen Stelle nicht verletzt. Insgesamt liegt eine Wechselwirkung zwischen Weiterverwendung iSd IWG und Bearbeitung iSd UrhG vor: Eine zulässige Weiterverwendung setzt eine Bearbeitung voraus, liegt eine Bearbeitung des Berechtigten nicht vor, entspricht seine Nutzung nicht einer Weiterverwendung iSd IWG.

²³⁷ OGH 27.11.2001, 4 Ob 252/01i – www.baukompPASS.at – ÖBl 2002/15 (101, *Wolner/Schnider*) = RdW 2002/283 (281) = MR 2002, 101 (*Burgstaller, Walter*) = excolex 2002/173 (411, *Schanda*) = CR 2002, 599 (*Gaster*) = GRURInt 2002, 940 = MMR 2002, 376 (*Schanda*).

D. Kartellrechtliche Berührungspunkte

Im Zusammenhang mit amtlichen Datenbanken hatte der OGH in seiner Entscheidung *Firmenbuch I*²³⁸ über den Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung²³⁹ bezüglich eines Immaterialgüterrechts zu entscheiden. Entsprechend dieser Entscheidung hat die Herstellerin der monopolistischen Firmenbuchdatenbank der Beklagten ihre Daten zur Weiterverwendung zur Verfügung zu stellen, die diese für ihre eigenen Datenbanken, somit für eine kommerzielle Tätigkeit auf einem nachgelagerten Markt benötigt. Bemerkenswert ist, dass der OGH in dieser Sache einen Kontrahierungszwang angeordnet hat, ohne auf den konkreten Fall bezogene Ausführungen zur Gefahr der Ausschaltung des Wettbewerbs auf dem abgeleiteten Markt, der mangelnden objektiven Rechtfertigung der Weigerung und der mangelnden Duplizierbarkeit der verweigerten Leistung zu machen²⁴⁰.

Im vorliegenden Fall wurde somit eine Zwangslizenz an einem Immaterialgüterrecht eingeräumt. Dies ist insofern problematisch, als es geradezu für Immaterialgüterrechte typisch ist, andere von der Nutzung des Schutzgegenstandes auszuschließen. Dieser Umstand wirkt in der Regel sogar wettbewerbsfördernd, da Unternehmen motiviert werden, in neue Technologien und Forschung zu investieren. Jedoch ist es unter gewissen Umständen erforderlich, dass ein Marktbeherrscher verpflichtet wird, seine Einrichtungen anderen Unternehmen zur Verfügung zu stellen, um diesen eine Teilnahme am Wettbewerb zu ermöglichen. Solche Sachverhalte sind Gegenstand der so genannten Essential-Facilities-Doktrin. Auf Grundlage dieser Doktrin entwickelte der EuGH²⁴¹ folgende Kriterien, die einen Anspruch auf Erteilung einer Zwangslizenz auf ein Immaterialgüterrecht begründen²⁴²: Bestehen eines vor- und eines nachgelagerten Marktes, marktbeherrschende Stellung, Wesentlichkeit des Schutzrechtes, Verhinderung eines neuen Produktes und Fehlen einer objektiven Rechtfertigung. Diese Kriterien müssen in den jeweiligen Fällen kumulativ vorliegen.

1. Bestehen eines vor- und eines nachgelagerten Marktes

Wesentliche Voraussetzung für die Anwendbarkeit der Essential-Facilities-Doktrin ist es, dass zwei voneinander getrennte Märkte bestehen, wobei das vorgelagerte Erzeugnis ein für die Lieferung des nachgelieferten Erzeugnisses unerlässliches Element darstellt. Hierbei ist es nicht erforderlich, dass am vorgelagerten Markt tatsächlich ein Wettbewerb besteht bzw. das vorgelagerte Erzeugnis getrennt vermarktet wird.

2. Marktbeherrschende Stellung

Aus der Entscheidung *IMS Health* kann nicht entnommen werden, ob die beherrschende Stellung auf dem vor- oder nachgelagerten Markt bestehen muss. Aus vorherigen

²³⁸ OGH 9.4.2002, 4 Ob 17/02g – EDV-Firmenbuch I – ÖBI 2003/14 (46, *Dittrich, Barbist*) = MR 2002, 298 (*Walter*) = *ecolex* 2002/261 (675, *Schanda*) = RdW 2002/541 (597) = CR 2002, 599 (*Gaster*) = SZ 2002/43 (hiesu *Pfersmann* in ÖJZ 2005/53).

²³⁹ *Schanda*, Glosse zu OGH 9.4.2002, 4 Ob 17/02g, *ecolex* 2002, 261; *Walter*, Glosse zu OGH 9.4.2002, 4 Ob 17/02g, MR 2002, 298.

²⁴⁰ *Barbist*, Anmerkung zu OGH 9.4.2002, 4 Ob 17/02g, ÖBI 2003, 55.

²⁴¹ EuGH vom 20. 4. 2004, Rs C-418/01, MR-Int 2004, 75 - *IMS Health GmbH v NDC Health GmbH*.

²⁴² *Abermann*, Ist die Übernahme der Essential Facilities-Doktrin überflüssig? MR 2003, 169: Der Autor kommt zum Ergebnis, dass Fallkonstellationen der Essential Facilities-Doktrin (FED) bereits durch das traditionelle Verständnis des Marktmissbrauchs gedeckt sind und die FED nur die Beschreibung dieser mit Hilfe US-amerikanischer Terminologie ist.

Entscheidungen ergibt sich jedoch, dass der Gerichtshof dem Primärmarkt als den relevanten Markt ansieht²⁴³.

3. Wesentlichkeit des Schutzrechts

Eine Zwangslizenz kann nur in solchen Fällen eingeräumt werden, wo die begehrte Leistung unentbehrlich für die Herstellung des Produktes am nachgelagerten Markt ist. Ein Eingriff in das Schutzrecht darf nur dann erfolgen, wenn technische, rechtliche oder wirtschaftliche Hindernisse vorliegen²⁴⁴, die es dem Nachfragenden (praktisch) unmöglich machen, ohne Zugang zur geschützten Leistung tätig zu werden (ultimo ratio). Ein rechtliches Hindernis liegt zum Beispiel vor, wenn die Einrichtung durch ein gewerbliches Schutzrecht geschützt ist, oder keine Genehmigung mehr erteilt wird. Ein tatsächlicher (technischer) Grund liegt zum Beispiel darin, dass auf Grund geografischer Gegebenheiten weitere Anlagen nicht gebaut werden können. Ein wirtschaftlicher Grund liegt vor, wenn die Einrichtung selbst mit angemessenen Mitteln und bei langfristiger Sichtweise nicht dupliziert werden kann²⁴⁵.

Das Kriterium der Wesentlichkeit stellt die größte Hürde zur Erlangung einer Zwangslizenz dar. Nur in Ausnahmefällen, wenn das betreffende Recht wie im Fall von *IMS Health* einem de facto Industriestandard zugrunde liegt, wird die geforderte Wesentlichkeit gegeben sein²⁴⁶.

4. Verhinderung eines neuen Produkts

Wie im Fall *IMS Health* beschrieben, darf das abgeleitete Produkt kein bloßes Duplikat darstellen. Daher sind keine großen Anforderungen an die Neuheit und das Innovationspotential des abgeleiteten Produktes erforderlich. Es kann sogar davon ausgegangen werden, dass es sich bei dem Produkt des lizenzbegehrenden Unternehmens auch um ein dem Erzeugnis des Schutzrechtsinhabers ähnliches Produkt handeln kann²⁴⁷. Nach Barbist muss für den neuen Dienst bzw das Produkt eine potentielle Nachfrage von Verbrauchern bestehen²⁴⁸.

5. Keine objektive Rechtfertigung

Schließlich kann eine Verweigerung nur aus sachlich gerechtfertigten Gründen erfolgen. Hierfür kommt es auf eine Abwägung der widerstreitenden Interessen im Einzelfall an.

E. Wettbewerbsrechtliche Aspekte

Neben dem Kartellrecht spielt im Bereich des Datenbankrechts auch das Wettbewerbsrecht eine wesentliche Rolle. Die Rechtsvorschriften über den unlauteren Wettbewerb bleiben selbstverständlich auch nach Art 13 Datenbank-RL unberührt.

²⁴³ *Heidinger*, Kartellrechtliche Zwangslizenzen: Die Anwendung der Essential-Facilities-Doktrin auf Immaterialgüterrechte, MR 2006, 221.

²⁴⁴ EuGH vom 26. 11. 1998, Rs C-7/97, MR 1998, 358 - Oscar Bronner.

²⁴⁵ *Abermann*, Ist die Übernahme der Essential Facilities-Doktrin überflüssig? MR 2003, 169.

²⁴⁶ *Heidinger*, Kartellrechtliche Zwangslizenzen: Die Anwendung der Essential-Facilities-Doktrin auf Immaterialgüterrechte, MR 2006, 221.

²⁴⁷ *Spindler/Apel*, Urheber- versus Kartellrecht – Auf dem Weg zur Zwangslizenz?, JZ 2005, 133, 137.

²⁴⁸ *Barbist*, Anmerkung zu OGH 9.4.2002, 4 Ob 17/02g, ÖBl 2003, 55.

Das UWG bzw das UrhG verfolgen zwei unterschiedliche Stoßrichtungen. Das UWG knüpft – handlungsbezogen – an ein unlauteres Handeln des Verletzers an. Demgegenüber schützt das Sui-generis-Schutzrecht – leistungsbezogen – vor der Entnahme/Weiterverwendung der gesamten Datenbank oder eines wesentlichen Teils davon.

Im Verfahren *Firmenbuch II*²⁴⁹ verwies der OGH auf die Spezialität des UrhG gegenüber dem UWG. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass nicht jeder Gesetzesverstoß (zum Beispiel ein Rechtsbruch nach UrhG) zugleich auch eine wettbewerbsrechtliche Sittenwidrigkeit begründet. Diese liegt erst dann vor, wenn zum Rechtsbruch noch weitere unlautere Umstände hinzutreten.

Jedoch stellt der wettbewerbsrechtliche Leistungsschutz eine notwendige Ergänzung zum Sui-generis-Schutz des UrhG für Datenbanken dar. Dies gilt insbesondere für solche Fälle, wo die Voraussetzungen für eine einfache Datenbank gemäß § 76c UrhG „gerade“ nicht erfüllt werden, weil es zum Beispiel an der Wesentlichkeit (oder Erheblichkeit) der Investition fehlt. Für solche Sachverhalte bietet unter Umständen das UWG eine taugliche Anspruchsgrundlage, weil auch in solchen Fällen in der Regel ein Ausnützen eines fremden Arbeitsergebnisses vorliegen wird²⁵⁰.

²⁴⁹ Ein Verstoß gegen die im UrhG geschützten Rechte (hier: Sui-generis-Schutzrecht), welche Dritten zustehen, stellt nach dem Grundsatz der Spezialität des UrhG und der Subsidiarität des UWG für sich kein Verstoß gegen die Lauterkeitsregel des § 1 UWG dar. OGH 28.5.2002, 4 OB 30/02v – EDV-Firmenbuch II – ecollex 2002/321 (822, *Anderl*) = MR 2002, 306 = ÖJZ-LSK 2000/215.

²⁵⁰ So auch *Burgstaller*, Datenbankrecht (2003) 55 f.

VIII. Schlussfolgerungen

Insgesamt besteht kein wesentlicher Unterschied zwischen dem Schutz amtlicher und privater Datenbanken. Auch durch das IWG wird der urheberrechtliche Schutz nicht wesentlich eingeschränkt. Die öffentliche Stelle bleibt weiterhin über ihre Daten verfügungsberechtigt. Räumt sie jedoch einem Dritten die Weiterverwendung ein, so hat sie dies auch einem anderen unter den selben Bedingungen zu gestatten.

In der Folge werden die Ergebnisse der einzelnen behandelten Bereiche näher dargestellt.

A. Technische Grundlagen

Die Herstellung einer amtlichen Datenbank unterliegt im wesentlichen dem selben technischen Ablauf wie eine herkömmliche Datenbank. Am Beginn steht die Entwicklung eines konzeptionellen Modells. Dabei wird die Auswahl der Elemente meist gesetzlich oder im Wege einer Verordnung gesetzlich vorbestimmt sein. Ergänzungen hinsichtlich der Auswahl sind denkbar und dienen zumeist zur Erfüllung zusätzlicher praktischer bzw notwendiger Anforderungen. Wird zum Beispiel gesetzlich das Element „Partei“ festgelegt, so sind zusätzlich zur Bestimmbarkeit der Partei die Elemente „Name“, „Straße“, „Ort“, „PLZ“ usw erforderlich. Das konzeptionelle Datenmodell wird für die Umsetzung in einer allgemein anerkannten Notation, wie zum Beispiel das Entity-Relationship-Modell, dargestellt. Dies ist eine wichtige Arbeitsgrundlage für die Anwendungs- und Umsetzungsexperten. Die Umsetzung eines konzeptionellen Datenmodells erfolgt in der Regel durch ein relationales Datenmodell. Für die technische Umsetzung legt dieses Modell gewisse Methoden und Verfahren fest. Jedoch führt dies nicht dazu, dass für datentechnische Probleme standardisierte Lösungen ausgearbeitet werden können. Durch unterschiedliche Anforderungen an eine Datenbank, wie zum Beispiel Effizienz, Datensicherheit oder Datenschutz werden diese Methoden und Verfahren bewusst verletzt. Insgesamt erfordert die Entwicklung einer Datenbank (Datenbankstruktur) ein hohes Maß an individueller/origineller Leistung der beteiligten Personen (Datenbanktechniker).

B. Der rechtliche Datenbankbegriff

Rechtlich werden unter Datenbanken gemäß § 40f Abs 1, 1. Satz UrhG Sammlungen von Werken, Daten oder anderen unabhängigen Elementen, die systematisch oder methodisch angeordnet und einzeln mit elektronischen Mitteln oder auf andere Weise zugänglich sind, erfasst. Dabei ist für die Qualifizierung als Datenbank unwesentlich, welcher Art die Elemente einer zu beurteilenden Datensammlung (Datenbank) sind und welchen Wert die Elemente als solche besitzen²⁵¹. So darf die Art der in den betroffenen Datenbanken enthaltenen Daten nicht zur Auslegung des Begriffs Datenbanken herangezogen werden. Deshalb werden auch die Längenmaße des Grenzkatasters als Elemente einer Datenbank angesehen. Insgesamt sind Datenbanken öffentlicher Stellen aufgrund der technisch neutralen Umschreibung von § 40f Abs 1 UrhG erfasst.

²⁵¹ EuGH 9.11.2004, Rs C-444/02, Fixtures Marketing Ltd/Oranisos prognostikon agonon podosfairou AE (OPAP), Slg 2004, I-10549, Rz 23.

Gemäß § 40f Abs 2 UrhG werden Datenbanken als Sammelwerke (§ 6) urheberrechtlich geschützt, wenn sie infolge der Auswahl oder Anordnung des Stoffes eine eigentümliche geistige Schöpfung (Datenbankwerke) sind. Die Individualität – als Ausdruck der Eigentümlichkeit des Urhebers – kommt bei Datenbanken daher in der Auswahl oder der Anordnung des Stoffes zu Ausdruck. Da bei amtlichen Datenbanken die Auswahl der Elemente zumeist gesetzlich oder im Wege einer Verordnung bestimmt wird, kommt für einen allfälligen Schutz als Datenbankwerk nur die Anordnung der Elemente in Frage. Hierbei erfordert die Strukturierung ein hohes Maß an Kreativität bzw Individualität (Originalität), um die unterschiedlichen Bedürfnisse der beteiligten Personkreise unter Berücksichtigung technischer Anforderungen, wie zum Beispiel Effizienz, Datenkonsistenz, Datensicherheit und Datenschutz ausreichend zu erfüllen. Aus diesem Grund kann man davon ausgehen, dass amtliche Datenbanken auch als Datenbankwerke angesehen werden können.

Da sich der urheberrechtliche Schutz einer Datenbank nicht auf die Inhalte bezieht, kann eine Verletzungshandlung in der Regel nur dann begangen werden, wenn die Struktur ganz oder in einem selbständig schützbaeren Teil übernommen wird. Gegen die Entnahme des Inhalts kann sich demnach der Datenbankurheber aus eigenem Recht nur wehren, wenn dieser in einer Kombination übernommen wird, der die Struktur der Datenbank widerspiegelt. Die praktische Relevanz des Urheberrechts wird sich deshalb im Wesentlichen auf Fälle beschränken, in denen die geschützte Datenbank komplett also einschließlich Datenbankverwaltungssystem und Inhalt verwertet wird, Unbefugte sich deren Strukturen aneignen, um sie mit eigenen Inhalten zu füllen, oder schöpferische Entwurfsarbeiten weiterentwickelt werden. Deshalb kommt dem urheberrechtlichen Schutz für Datenbanken nur eine sehr geringe Bedeutung zu. Dies gilt gleichermaßen für amtliche und private Datenbanken.

C. Der Sui-generis-Schutz von Datenbanken

Eine Datenbank genießt gemäß § 76c Abs 1 UrhG das Sui-generis-Schutzrecht, wenn für die Beschaffung, Überprüfung oder Darstellung des Inhalts eine nach Art und Umfang wesentliche Investition erforderlich war. Die Berücksichtigungsfähigkeit von Investitionen wurde vom EuGH in vier ähnlich gelagerten Fällen untersucht. Dabei nahm der EuGH eine strikte Trennung zwischen den Kosten für das Erzeugen von Daten und den Investitionen für den Aufbau einer Datenbank vor. Der EuGH orientiert sich dabei an der so genannten Spin-off-Theorie²⁵². Entsprechend dieser Theorie sind nur solche Investitionen zu berücksichtigen, die tatsächlich im Hinblick auf die Erstellung der in Rede stehenden Datenbank vorgenommen werden; denn geschützt ist nur die Datenbank als solche, sodass bereits in einem anderen Zusammenhang getätigte Investitionen vom Schutzzweck nicht mehr erfasst werden. Deshalb sind Vorinvestitionen, die sich primär auf einen anderen Zweck als den Aufbau einer Datenbank richten, nicht zu berücksichtigen, da es sich um Investitionen handelt, die eine an sich unabhängige vorherige Leistung, als reines Nebenprodukt später noch für eine Datenbank verwendbar machten²⁵³. Daraus folgt, dass der Begriff der mit der Beschaffung, der Überprüfung oder der Darstellung des Inhalts einer Datenbank verbundenen

²⁵² *Davison/Hugenholz*, Football fixtures, horse racing and spin-offs: the ECJ domesticates the database right, EIPR 2005, Issue no 3; *Wiebe*, Database Protection in Europe in the Aftermath of William Hill and Fixtures, MR-Int 2004, 38.

²⁵³ Siehe dazu auch *Dreier*, in: *Dreier-Schulze*, Urheberrecht, 2. Auflage, Rz 7 zu § 87a UrhG, 1041 f.

Investition allgemein dahingehend zu verstehen ist, dass er eine für die Erstellung dieser Datenbank als solche gewidmete Investition bezeichnet²⁵⁴.

Unter Einbeziehung der Entscheidungen des EuGH hängt nach Auffassung des OGH²⁵⁵ die Berücksichtigungsfähigkeit von Investitionen nicht davon ab, ob dem Datenbankhersteller die Daten zugetragen werden bzw die Darstellung gesetzlich vorgegeben ist. Vielmehr sind gerade die Aufwendungen zu berücksichtigen, die der Darstellung des Datenbankinhaltes dienen. Im Verfahren *Firmenbuch III* entstehen dem Datenbankhersteller in Zusammenhang mit den Aktualisierungsdaten (wesentliche) Kosten für die Datensicherung, -auswertung und -darstellung mit dem (einzigem) Ziel, die jeweils aktuellen Daten in der Firmenbuchdatenbank bereitzustellen. Unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des EuGH stellen die Aktualisierungsdaten kein Nebenprodukt eines vorgelagerten eigenständigen Zwecks dar. Vielmehr müssen die eingebrachten Änderungsdaten vom Datenbankhersteller verarbeitet werden, damit die primären Anforderungen an die Firmenbuchdatenbank erfüllt werden können. Zu diesen Anforderungen zählen insbesondere die Bereitstellung von aktuellen Daten für Abfragen bzw Einsichtnahmen. Hierfür ist auch die geordnete Aufbereitung von Daten erforderlich. Die damit in diesem Zusammenhang stehenden Kosten dienen deshalb der Darstellung des Datenbankinhaltes und sind keine Kosten der Datenerzeugung. Sie sind daher berücksichtigungsfähige Investitionen gemäß §§ 76c und 76d UrhG. Ähnliches gilt auch für die amtliche Datenbank Grenzkataster (Grundbuch).

Die vom EuGH vorgenommene Trennung zwischen den Kosten für das Erzeugen von Daten und den Investitionen für den Aufbau einer Datenbank wird in vielen Fällen problematisch sein. Dies auch deshalb, weil aus den Entscheidungen des EuGH kein allgemeingültiger Maßstab für die Abgrenzung dieser Kosten entnommen werden kann. Im Einzelfall wird daher die Abgrenzung durch nationale Gerichte vorzunehmen sein. Die Grundsätze der Entscheidungen des EuGH sowie des OGH gelten für amtliche und private Datenbanken gleichermaßen. Soweit für die Erstellung der Datenbank als solche, wesentliche wirtschaftliche Investitionen erforderlich waren, kommt der Sui-generis-Schutz zu tragen. Aufwendungen für das Sammeln der Daten sind vom Sui-generis-Schutz nicht mehr erfasst.

D. Gemeinfreiheit von amtlichen Datenbanken

Für die Frage der Gemeinfreiheit von amtlichen Datenbanken kommt § 7 Abs 1 UrhG eine zentrale Bedeutung zu. Nach dieser Bestimmung genießen Gesetze, Verordnungen, amtliche Erlässe, Bekanntmachungen und Entscheidungen sowie ausschließlich oder vorwiegend zum amtlichen Gebrauch hergestellte amtliche Werke der im § 2 Z. 1 oder 3 bezeichneten Art keinen urheberrechtlichen Schutz. Soweit amtliche Datenbanken von dieser Bestimmung erfasst werden, stehen sie der Allgemeinheit – als systematische Ausnahme vom Urheberrecht – frei zur Verfügung (Gemeinfreiheit).

Soweit die Anordnung einer amtlichen Datenbank eine originell/individuelle Schöpfung darstellt, kommt der darin enthaltenen Datenbankstruktur ein Schutz als Datenbankwerk in betracht. Für die Beurteilung der Gemeinfreiheit von amtlichen Datenbankwerken kommt nur das Tatbestandselement Bekanntmachung in betracht. Auch wenn man dieses Merkmal sehr großzügig auslegt, ist zu beachten, dass in der Regel nur die Inhalte einer Datenbank bekanntgemacht werden, nicht jedoch die Datenbankstruktur. Durch die bloße Übermittlung

²⁵⁴ So zum Beispiel: EuGH 9.11.2004, Rs C-203/02, *The British Horseracing Board Ltd u.a./William Hill Organization*, Slg 2004, I-10415, Rz 30.

²⁵⁵ OGH 12.6.2007, 4 Ob 11/07g.

von Daten einer Datenbank, wird die Struktur grundsätzlich nicht übermittelt. Dies liegt erst dann vor, wenn die Datenbank insgesamt (Datenbankstruktur samt Inhalte) oder ein selbständig schützbarer Teil übertragen werden.

Hinsichtlich Datenbanken die dem Sui-generis-Schutzrecht unterliegen ist zu beachten, dass § 76d Abs 5 UrhG keinen auf Verweis auf § 7 UrhG enthält. Damit scheidet eine entsprechende Anwendung der Regelung aus, die vorsieht, dass Werke keinen urheberrechtlichen Schutz genießen. Auch eine analoge Anwendung der für amtliche Werke vorgesehenen Schutzbeschränkung des § 7 UrhG scheidet dabei aus.

E. Weiterverwendung von amtlichen Datenbanken

Für die Weiterverwendung von amtlichen Datenbanken spielt das Informationsweiterverwendungsgesetz eine zentrale Rolle. Dabei geht es im wesentlichen um eine (kommerzielle oder nicht-kommerzielle) Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors durch privatwirtschaftliche Unternehmen. Davon sind andere Formen der Informationsweitergabe zu unterscheiden, wie die Informationsfreiheit (Auskunftsrecht), Akteneinsicht und die Beleihung von Dritten zur Erfüllung eines gesetzlichen Informationsauftrages. Diese verfolgen einen anderen Zweck. Insgesamt besteht im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Informationen auf Grundlage Art 20 Abs 4 B-VG bzw Art 10 EMRK kein gesetzlich gewährleisteter Anspruch (Grundrecht) auf Zugang zu Verwaltungswissen.

Das Bestehen bzw die Wahrnehmung von Rechten öffentlicher Stellen an geistigem Eigentum oder deren Inhaberschaft wird durch das Informationsweiterverwendungsgesetz grundsätzlich nicht beschränkt. Jedoch kann man aber davon ausgehen, dass mit der Zustimmung zur Weiterverwendung auch immanent eine Zustimmung zur Bearbeitung und Verwertung erteilt wird. Auf diese Weise erfolgt eine Beschränkung des geistigen Eigentums der öffentlichen Stelle. Auch liegt eine Wechselwirkung zwischen Weiterverwendung iSd IWG und Bearbeitung iSd UrhG vor: Eine zulässige Weiterverwendung setzt eine Bearbeitung voraus, liegt eine Bearbeitung des Berechtigten nicht vor, entspricht seine Nutzung nicht einer Weiterverwendung iSd IWG.

Das IWG regelt den rechtlichen Rahmen für die kommerzielle und nicht kommerzielle Weiterverwendung von im Besitz öffentlicher Stellen befindlichen und in ihrem öffentlichen Auftrag erstellten Dokumenten, sofern sie diese zur Weiterverwendung bereitstellen (§ 2 Abs 1 IWG). Dementsprechend bleibt es Sache der jeweiligen öffentlichen Stelle, ob eine Weiterverwendung genehmigt wird oder nicht. Auch besteht keine dauerhafte Verpflichtung öffentlicher Stellen, die Erstellung von Dokumenten bestimmter Art im Hinblick auf die Weiterverwendung solcher Dokumente fortzusetzen. Eine derartige Verpflichtung würde die Dispositionsfreiheit öffentlicher Stellen extrem einschränken und würde dazu führen, dass unter Umständen Daten überhaupt nicht zur Weiterverwendung zur Verfügung gestellt werden. Das IWG enthält insgesamt nur spezifische gesetzliche Verpflichtung für erfasste öffentliche Stellen. Aus diesem Grund scheidet ein Vergleich mit privaten Herstellern von Datenbanken aus.

Öffentliche Stellen sind jedoch verpflichtet, bei Bestehen eines vor- und eines nachgelagerten Marktes, marktbeherrschende Stellung, Wesentlichkeit des Schutzrechtes, Verhinderung eines neuen Produktes und Fehlen einer objektiven Rechtfertigung, Dritten eine Lizenz zu erteilen (Essential-Facility-Doktrin). Diesbezüglich wird die urheberrechtliche Dispositionsfreiheit öffentlicher Stellen eingeschränkt, da eine Zwangslizenz auf ein

Immaterialgüterrecht begründet wird. Diese kartellrechtliche Verpflichtung gilt für private Hersteller von Datenbanken ebenso.

Wettbewerbsrechtlich ist zu beachten, dass nicht jeder Gesetzesverstoß (zum Beispiel ein Rechtsbruch nach UrhG) zugleich auch eine wettbewerbsrechtliche Sittenwidrigkeit begründet. Diese liegt erst dann vor, wenn zum Rechtsbruch noch weitere unlautere Umstände hinzutreten. Der wettbewerbsrechtliche Leistungsschutz stellt eine Ergänzung zum Schutz des UrhG für Datenbanken dar. Dies gilt insbesondere für solche Fälle, wo die Voraussetzungen für eine einfache Datenbank gemäß § 76c UrhG „gerade“ nicht erfüllt werden, weil es zum Beispiel an der Wesentlichkeit der Investition fehlt. Für solche Sachverhalte bietet unter Umständen das UWG eine taugliche Anspruchsgrundlage, weil auch in solchen Fällen in der Regel ein Ausnützen eines fremden Arbeitsergebnisses vorliegen wird, wie zum Beispiel das Sammeln von Informationen für Datenbanken.